Entwurf
einer
Geschichte
des
Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts
unter
den Hohen Reichs-Vikarien
von

Egid Joseph Karl von Fahnenberg
auf Burgheim
des gedachten Kaiserlichen Kammergerichts Assessoren.

Zweiter Band
welcher die Zwischenreiche von 1745. und 1790. mit dem daraus hergeleiteten Kammergerichtlichen Vikariats-Staats-Recht enthält.

Lemgo,
im Verlage der Meyerschen Buchhandlung 1791.

Geschichte
des Kaiserlichen Kammergerichts unter den Hohen Reichs-Vikarien.

Zweiter Band

welcher die Zwischenreiche von 1745. und 1790. mit dem daraus hergeleiteten Kammergerichtlichen Vikariats-Staats-Recht enthält.

Interregnum vom 20. Jenner 1745. bis den 4ten October gedachten Jahrs.

§. 55.

Die Regierung Karl VII. war bekanntlich von kurzer Dauer.

Er starb bereits den 20ten Jenner 1745. Schon den 27sten des nemlichen Monats erhielte die Kanzley von Kurmainz die nöthige Verhaltungsbefehle. Zu gleicher Zeit notifizirte Kursachsen dem Kammergericht den Antritt des Vikariats, und fügte hinzu, daß der Kurfürst, zu Beybehaltung der öffentlichen Ruhe und zu Beförderung der gemeinen Reichswohlfahrt das Kammergerichts, seines Orts, gleichwie von Seiten des Rheinischen Vikariats ebenfalls geschehen werde, konfirmire und in Schutz nehme. (Num. 33.)

Als dieses Schreiben am 8ten März gedachten Jahrs in Pleno vorkam, wurde beschlossen, gegen den

darinn gebrauchten Ausdruck: Konfirmiren und Bestätigen, auf die gewöhnliche Art in der Antwort sich zu verwahren. (Num. 34.)

§. 56.

Den 16ten des nehmlichen Monats erhielt das Kammergericht abermal ein Kursächsisches Schreiben, worinn dasselbe erinnert wurde, sich während des Zwischenreichs der veränderten Eidesformel (§. 50.) beim Aufschwören neuer Assessoren zu bedienen, auch sich der Benennung: Kaiserliches Kammergericht, gänzlich zu enthalten. (Num. 35.)

Das Kammergericht blieb aber seinen vorigen Grundsätzen getreu, und lies den Schwäbischen Kreispraesentatum Johan Heinrich von Harpprecht am 5ten April, den kursächsischen Anton Gerlach von Schwarzenfels am 31ten May, und den bairischen Kreis-praesentatum Ferdinand Freiherrn vom Dünwaldt am 12ten Jul. gedachten Jahrs nach der alten Eidesform aufschwören.

In einem weiteren Schreiben bezeigte Kursachsen hierüber sein Mißfallen, und verlangte, daß die Sache nochmal in Ueberlegung gezogen, und auf eine oder die andere, am wenigsten anstößige Art, den Intentionen der hohen Reichsvikarien gemäß, beigelegt werden möge. (Num. 36.)

§. 57.

Das Kammergericht antwortete hierauf am 12ten Jul. gedachten Jahres, daß es zwar sehr bereit seye, den hohen Vikariatsgesinnungen sich zu fügen; da ihm aber

aber von dem rheinischen Vikariat eine gleiche Anweisung nicht zugekommen, immittels auch die zuverläßige Nachricht eingelaufen seye, daß verschiedene hohe Reichsstände die Abänderung der bisherigen Eidesformel nicht zugeben wollten, so werde der Kurfürst selbst ermessen, daß es in der Macht des Kammergerichts nicht stehe, hiervon abzuweichen, und demselben daher die Beibehaltung der alten Eidesformel nicht verdenken. Was übrigens den Nichtgebrauch der Benennung: Kaiserliches Kammergericht, betreffe, so gehe das die Reichskanzlei vorzüglich an. (Num. 37.)

§. 58.

Der rheinische Vikariatsstreit dauerte noch immer fort. Zwar versprach Karl VII. in der Wahlkapitulation art. 3. §. 18 und 19. gleich nach dem Antritt seiner Regierung, diese Sache, bey versammeltem Reiche vorzunehmen, und zu gedeilichem Ende zu bringen; wiederholte auch dieses Versprechen in der am 7ten Aug. 1742. ausgestellten Urkunde, und erlies am 4ten Oktober gedachten Jahrs an das Reich ein Kommissionsdekret, worinn er diesem den Vikariatsvergleich mittheilte, und zur Genehmigung der R. Stände angelegenst empfahl. *) Die Sache kame aber dennoch bei dem Reichskonvent in keine Bewegung. Der Kaiser starb, bevor hierwegen ein Reichsschluß erfolgte.

Daß nunmehr mit einem gemeinschaftlichen Vikariat noch weniger als vorhin auszulangen seye, war

*) Moser von dem römischen Kaiser, König, und den Reichsvikarien. Cap. 13 §. 16. S. 771.

leicht zu berechnen. Daher entschlossen sich beyde Kurhäuser, Bayern und Pfalz, zu einer abwechslenden Vikariatsverwaltung. In dem hierüber am 26ten März 1745 zu München errichteten Vergleich ward §. 1. und 2. verordnet: daß von nun an, zu allen Zeiten, das in beiden von einem gemeinsamen Stammvater herrührenden Kurhäusern radicirte rheinische Vikariat, von Bayern und Pfalz, von Fall zu Fall, alternatiue und abwechslungsweis, geführt, und von Kurbayern damit der Anfang gemacht werden solle. *)

§. 59.

Von diesem Vergleich ertheilte Kurbayern den Reichsständen durch ein Cirkularschreiben Nachricht. **)

Kursachsen war mit dieser abwechslenden Verwaltung des rheinischen Vikariats zufrieden. ***)

Als daher Kurbayern am 6ten August mehrgedachten Jahrs dem Kammergericht von vorberührtem Vergleich und dem Antritt des Vikariats die Anzeige machte, Num. 38., so fand auch das Kammergericht hierbey nichts zu erinnern; nur verwahrte sich dasselbe gegen den, in dem Notifikationsschreiben abermal gebrauchten Ausdruck: **Konfirmiren** und **Bestätigen**. (Num. 39.)

Zum

---

*) Dieser neue Vergleich ist bey Moser von dem römischen Kaiser, König und Reichsvikarien Cap. 3. §. 7. zu finden.

**) Wahl-Diar. Kaisers Franz S. 54.

***) Moser von der Justizverfassung Th. II. B. 4. K. 13. §. 7. S. 869.

Zum Grund wurde damal in den Abstimmungen angeführt: Weil vigore constitutionum Imperii dieses höchste Reichsgericht, durch den tödtlichen Hintritt des Kaisers nicht aufhöre, vielmehr in seiner Aktivität verbleibe, und seinen Pflichten gemäß in seinem Amt, mit Administrirung der Justiz fortfahre, mithin einer Confirmation von den Reichsvikarien nicht bedörfe, noch solche annehmen könne; wie denn auch das Kammergericht von dem neu erwählten Kaiser keine Bestätigung erwarte, oder nöthig habe. *)

Da der neue Vikariatsvergleich von Kaiser und Reich noch nicht bestätiget ware, so fande man bedenklich, das gemeinsame Vikariatssiegel hiernach einzurichten. Das Kammergericht mußte sich daher in diesem Interregno abermal, wegen Abgang der Vikariatssiegel, mit Kanzley-Attestaten behelfen. **)

§. 60.

Während dieses Zwischenreichs kam auch die Frage vor: Ob den Assessoren statt der, wegen Abgang der Siegel, nicht zu fertigenden Päße und Zollbefreyungen einstweil Attestaten aus der Kanzley zu ertheilen seyen, und es wurde durchgehends dafür gehalten, daß die den Mitgliedern des Gerichts in den Reichgesetzen ertheilte Freiheit und Exemtion, durch den zufälligen Abgang der Vikariatsiegel, ihre Würkung nicht verliehren könne.

*) Freiherr von Kramer Tom. IV. Obs. 1256.

**) Wie die Kanzleyattestaten in diesem Interregno beschaffen waren, erhellet aus Num. 40.

Auch entstand die Frage: Woher die Gelder zu den Exequien für den verstorbenen Kaiser herzunehmen seyen. Hierüber wurde jedoch nichts beschlossen.

Der Kammerrichter Amtsverweser Graf von Ingelheim, hatte 1741. — 255 fl. aus der fiskalischen Kassa, zu Erbauung eines Castri doloris, erhoben, und darüber einseitig einen Revers dahin ausgestellet, daß er, wenn kaiserliche Majestät in der fiskalischen Rechnung diese Ausgabe nicht gut heißen sollten, die Kassa wieder entschädigen wolle. Es hatte aber hiebey sein Bewenden. *)

§. 61.

Sodann wurde vom Direktorio zur Ueberlegung ausgestellt: Ob es nicht räthlich seye, die Angelegenheiten des Kammergerichts, vor Abfassung der neuen Wahlkapitulation, dem hohen kurfürstlichen Kollegio zu eröfnen. Nach reifer Ueberlegung fand man zwar hierbey einiges Bedenken, jedoch den Versuch nicht verwerflich. **) Es wurden hierauf Referenten bestellt, die am 2ten September 1745. ihren Vortrag in Pleno abstatteten. Ihr Vorschlag ging dahin: Kurfürstlichem Kollegio in specie zu empfehlen, oder allenfalls bey demselben mündlich zu negotiiren,

1) dem Art. II. §. 5., der dem Kammergericht die Interpretation der Reichssatzungen und Friedensschlüsse untersagt, noch beyzusetzen: daß Camera imperi-

*) Wie es mit der Trauer der Assessoren gehalten worden, ist nicht bekannt.

**) Die Hauptgründe pro affirmatiua enthält das Votum eines gelehrten Assessors. (Num. 41.)

perialis an einen hierbey verspürten Misbrauch der Partheyen sich nicht zu kehren habe, sondern den Lauf der Justiz ungehindert fortsetzen möge; weil einige Partheyen diese Stelle der Wahlkapitulation misbrauchten, und die Objecta litis gleichsam mit den Haaren zu den Friedensschlüssen und anderen Reichskonstitutionen zu ziehen, sich bemüheten.

2) den Art. XII. §. 5. welcher die Revisionen befördert haben wolle, noch mehrerern Nachdruck zu geben, und zugleich den Misbrauch der Revisionen, wie auch den justizverderblichen recursum ad Comitia gänzlich abzuschaffen, oder doch zu restringiren.

3) den Art. XVI. §. 7., wonach von Niemand dem Kammergericht directe vel indirecte Einhalt geschehen solle, noch mehr zu schärfen, indem die Erfahrung lehre, daß einige mächtige Stände die Exekution der kammergerichtlichen Erkenntnisse directe vel indirecte verhinderten, oder doch erschwerten.

4) den Art. XVI. §. 8. gleichfalls mit mehrerer emphasi abzufassen, weil bekanntlich die Ehre und das Ansehen des Kammergerichts von den ausgelassenen Partheyen öfters beschimpft, und diese Excesse nicht allzeit durch fiskalische Prozesse hinlänglich vindiciret und gestraft werden könnten.

5) den Art. XVII., welcher von der kammergerichtlichen Sustentation handle, dahin noch zu verbessern, daß kein Reichsstand von dem Reichsschluß von 1719. sich eximiren, vielmehr durch gleichförmigen Beitrag seines Anschlags das Kammergericht in den Stand, mehrere Assessoren anzunehmen, setzen solle. Wobey auch den

kreis-

kreisausschreibenden Fürsten die Beitreibung der Kammerzieler mit mehrerm Ernst und Nachdruck zu empfehlen, nicht schaden dörfte.

6) den Art. XXI. §. 1, welche dem Kammergericht, der lehnsherrlichen Jurisdiktion nicht zu präjudiciren, auftrage, noch beyzufügen, daß aber auch die Lehnherrn, zur Beschwerde des schwächeren Theils ihre Jurisdiktion nicht extendiren sollten.

Endlich

7) die Beischaffung eines hinlänglichen Fundi zu dem sehr nöthigen Kameralbau dem kurfürstlichen Collegio zu empfehlen.

§. 62.

In den Abstimmungen wurde hierbey erinnert, daß einige von den gemachten Vorschlägen ad institutum praesens monendi ad Capitulationem nicht, sondern besser ad Comitia & futuram Visitationem sich schickten, und daher zu separiren, auch nur in forma priuata den kurfürstlichen Gesandten im Vertrauen zu eröfnen seyen. Andere besorgten, es dörfte der künftige Kaiser durch vorerwähnte Erinnerungen, die dem Anscheine nach sein oberstrichterliches Amt einschränkten, beleidiget werden; auch dörfte es dem fürstlichen Collegio, und den übrigen Ständen misfallen, wenn sich dieses höchste Reichsgericht an das kurfürstliche Collegium allein wenden wolle. Gleichwohl wurde beschlossen, die von dem Referenten vorgeschlagene Monita in Ordnung zu bringen, und hiernächst ratione modi, welcher Gebrauch

brauch nehmlich davon zu machen, sich näher zu vereinigen. *)

§. 63.

Nachdem nun super modo, wie die kammergerichtliche Erinnerungen zur künftigen Wahlkapitulation dem kurfürstlichen Kollegio mitzutheilen seyen, die Deklaration am 7ten Sept. g. J. reassumiret wurde, hielten einige Abstimmungen dafür, daß es wohl schon zu spät seyn dörfte, mit den entworfenen Monitis hervorzutreten, weil es dem Vernehmen nach mit der Berichtigung der neuen Wahlkapitulation bereits sehr weit gekommen seye. Durch die Mehrheit der Stimmen wurde daher auch nur beschlossen, daß, wofern einige Mitglieder des Gerichts in priuat. Geschäften nach Frankfurt reisen würden, diesen zu überlassen seye, ob sie nicht pro bono Camerae imperialis nach den vorgekommenen Monitis per insinuationem priuatam was ersprießliches verrichten könnten.

Als nun hierauf am 4ten Oktober des nehmlichen Jahrs die Wahl Kaiser Franz I. glücklich vollzogen wurde, beschloß das Kammergericht die vorerwehnte Desideria kaiserlicher Majestät nach erfolgter Krönung vorzulegen, welches aber gleichwohl unterlassen wurde.

Merkwürdig ist noch, daß Kursachsen als Reichsvikarius am 9ten Sept. g. J. in Sachen Oettings Wittwe wider Bürkenmeyer, worinn vom Kammergericht Prozesse erkannt worden sind, Bericht verlangte.

Den

*) Sehr gründliche bey dieser Gelegenheit gemachte Anmerkungen enthält die Anlage, (Num. 42)

Den 8ten Oktober wurde beschlossen, dem neuen Kaiser zu dem Antritt der Regierung nomine Collegii Glück zu wünschen. *)

§. 64.

Die Kammerrichtersstelle ward zwar noch bey Lebzeiten des Kaisers erledigt, **) jedoch nicht alsbald wieder besetzt, weil der kaiserliche Hof den verdienstvollen Präsidenten, Grafen Wied, mittelst der Kammerrichter-Amtsverweserey einige Vortheile zuwenden wollte. ***) Nach dem Tode des Kaisers bewarb sich Fürst Carl Philipp Franz von Hohenlohe-Waldenburg bey den Reichsvikarien um das Kammerrichteramt, erhielt auch ein Anstellungsdekret, getraute sich aber nicht, hiermit beym Kammergericht aufzutreten, sondern fand räthlicher, die Wahl

*) Im März 1746. überreichte der Kammergerichtsassessor Johann von Ulmenstein das von dem hohen rheinischen Vikariat erhaltene Freiherrn-Diplom, und bate, solches pro insinuato anzunehmen und darüber nöthige Urkunde zu ertheilen, weil kaiserl. Majestät in der Wahlkapitulation Art. III. §. 20. die Handlungen der Reichsvikarien, sowohl in Justitz als Gnadensachen bestätiget hätten. Diesem Begehren ward auch per Decretum Pleni vom 1ten April gedachten Jahrs deferirt.

**) Der Kammerrichter Graf Virmond war am 24sten Nov. 1744. gestorben.

***) Dem Grafen von Wied war durch das Conclusum trium Collegiorum Imperii vom 29sten April 1745. bis auf Wiederbesetzung der Kammerrichterstelle die Hälfte der kammerrichterlichen Besoldung bewilliget, und diese Zulage demselben per Conclusum pleni vom 13ten Jul. 1746. bey der Sustentationskasse salva ratificatione Caesaris, auch würklich angewiesen.

Wahl des neuen Kaisers abzuwarten, von dem er auch zum Kammerrichter, ohne der Reichsvikarien zu erwähnen, ernannt wurde. *)

Daß die Reichsvikarien den Grafen Ernst zu Montfort, wie Moser **) vorgiebt, zum Kammerrichter ernannt haben sollen, davon ist am Kammergericht nichts bekannt.

§. 65.

In der neuen Wahlkapitulation wurde des rheinischen Vikariatsvergleichs auf nachstehende Art gedacht:

Nachdem das kurfürstliche Kollegium, heißt es Art. 3. §. 18. und 19. — den 1745. zwischen beyden Kurhäusern Bayern und Pfalz des rheinischen Vikariats und dessen Alternation halber errichteten Vergleich, zu gänzlicher Aufhebung der unter denselben obgewalteten Irrungen, ersprieslich, und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz tempore Interregni vorträglich angesehen, so solle und wolle der Kaiser daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt der Regierung dem gesammten Reich vorgelegt, und zu dessen Begnehmigung gedeilich befördert werde.

§. 66.

Gleichwohl verzögerte es sich hiermit.

Kurbayern und Pfalz baten daher 1751. den Kaiser, diesen Vergleich dem Reich zur Ratifikation vorzulegen.

Der

*) Hat aufgeschworen den 28 Jul. 1746.

**) Von der teutschen Justizverfassung Th. II. B. 4. K. 3. §. 3. S. 356.

Der Kaiser erlies hierauf am 21sten Febr. 1752. ein Kommissionsdekret, und beyde Kurfürsten empfahlen gleichfalls ihre Angelegenheit den Reichstags-Gesandten. Die Sache kam hierauf in Berathung *), Das Reichsgutachten fiel den 7ten August gedachten Jahrs da hinaus: daß, da sothaner wegen der Reichsverwesung getroffene Vergleich, wodurch die abwechslende Führung des an sich in seiner Wesenheit verbleibenden rheinischen Vikariats festgesetzt werde, eine zu Handhabung der Gott gefälligen Justitz, und Erhaltung des inneren Reichsruhestands, während der Erledigung des kaiserlichen Throns, beförderliche und erspriesliche Sache seye, solchen allerdings von Reichswegen zu genehmigen, und diesfalls das erforderliche durch ein Reichsgutachten an kaiserliche Majestät zur nöthigen, allermildesten Ratifikation zu bringen, allerhöchstdenselben auch zugleich, für den, zu Berichtigung dieser so wichtigen, und in die Verfassung des werthen Vaterlandes einschlagenden Angelegenheit, gegebenen Vorschub, allergehorsamst zu danken seye. **)

Der Kaiser ratifizirte auch am 21sten des nemlichen Monats das Gutachten der Reichsstände.

§. 67.

Immittels hatten die Kurhöfe, Bayern, Sachsen und Pfalz, um künftig allen Anständen tempore inter-

---

*) Mosers teutsches Staatsarchiv v. J. 1752. Tom. II. S. 583. folg.

**) Moser von dem römischen Kaiser, König und Reichsvikarien 13. Kap. S. 775.

terregni vorzukommen, am 9ten Jun. 1750. einen merkwürdigen Vergleich unter sich geschlossen. In diesem wurden §. 1. bis 5. die Gränzen des rheinischen und sächsischen Vikariatsdistrikts angezeigt *) und hiernächst §. 6. verordnet:

daß, weil die Erfahrung gezeigt, daß nach Erledigung des kaiserlichen Throns, über der hohen Reichsvikarien jedesmalige Communikation, wegen Errichtung der gemeinsamen Vikariatssiegel, und des Titels für das Reichskammergericht, und sonst viele Zeit verlohren gegangen, so hätten beide Reichsvikarien auch diesen passum in Zeiten, und zwar auf eine solche Weise, die jedesmal bey allen Reichserledigungen, und es möge das rheinische Vikariat von Bayern oder Pfalz nach der verglichenen Alternation verwaltet werden, oder sonst die Umstände obhanden seyn, wie sie wollten, unverändert statt finden könne, zu reguliren dienlich erachtet, mithin sich dahin einverstanden, daß bey jedem Interregno die Siegel, so für das Reichskammergericht an Kurmainz, als des Reichs Erzkanzlern, einzuschicken, blos den doppelten Reichsadler (ohne Herzschilder oder andere den Namen und Insignien der Reichsvikarien andeutende Zeichen) und die generaliter eingerichtete Umschrift: Sigillum S. R. J. Proviso-

*) Die Anstände, welche wegen diesen Vikariatsgränzen gleichwohl noch vorwalten, hat Moser in der Abhandlung von dem römischen Kaiser, König und den Reichsvikarien Kap. 13. §. 21. bis 31 gesammelt.

visorum & Vicariorum, nebst der Jahrszahl führen.

Der Titel aber, unter welchem besagtes Kammergericht die Zeit eines jedesmaligen Interregni hindurch verfüget, in folgenden generellen Worten:

„Wir von Gottes Gnaden des H. R. Reichs „dieser Zeit Vikarii ꝛc. entbieten ꝛc. bekennen ꝛc. fü„gen ꝛc. ohne namentliche Benennung der Reichs„vikarien — bestehen; im übrigen gedachte, und bey „einem jeden Reichsvikariat verglichener Maßen „zu verfertigende drey Siegel, nicht minder von je„dem Reichsvikariat an den Kurfürsten zu Mainz „überschickt, derselbe auch in dem zu erlassenden „Schreiben ersuchet werden solle, zu deren Ueber„sendung an die Kanzley alsdann erst, wenn sol„che Siegel von beiden Reichsvikarien zu Mainz „angelanget seyen, zu schreiten.

§. 68.

Ferner ist in diesem Vergleich §. 7. versehen,

daß jeder hohe Reichsvikariatshof dasjenige, was an das Reichskammergericht, wegen dessen Confirmation *) und sonsten zu bringen, nicht in gemeinschaftlichem, sondern in besonderem, auf vorherge-

*) Diese Stelle des Vergleichs stehet mit der seit mehreren Säkulis vom Kammergericht vertheidigten, in der Reichsverfassung und dem Verhältnis dieses höchsten Reichsgerichts zu Kaiser und Reich vollkommen gegründeten Behauptung in offenbarem Widerspruch, und kann daher vom Kammergericht nicht angenommen werden.

hergehende Communikation gut gefundenen Expeditionen separatim, ergehen lassen, und daher auch besagtes Reichskammergericht seine darauf oder sonst in gemeinsamen Angelegenheiten an die Reichsvikarien zu erstattende Berichte in duplo ausfertigen, und an jedes Reichsvikariat ein Exemplar davon besonders einschicken solle. *) (Num. 43.)

§. 69.

Dieser Reichsvikariatsgrenzvergleich ward Anfangs geheim gehalten! Bey dem Wahltag 1764. sprach Kursachsen zuerst davon, und machte dem kurfürstlichen Collegio den Vorschlag, kaiserliche Majestät zu ersuchen, diesen Grenzvergleich an die allgemeine Reichsversammlung zur Bestätigung gelangen zu lassen. Kurbayern accedirte diesem Vorschlag; die mehresten Stimmen des kurfürstlichen Collegii verlangten aber, daß der gerühmte Vergleich zuvor in Originali vorgelegt und abgelesen werde.

Das geschahe auch; und hierauf votirte Kurtrier:

> Weil es nur hier um eine bloße Einleitung ad Comitia zu thun, woselbst hiernächst einem jeden höchsten Kurfürsten bey den Deliberationen seine Stimmfreiheit offen stehe, so könne man dem angeführten Collegialschreiben ganz ohne Bedenken Statt geben.

*) Die übrigen §§phen 8 und 9. handeln von den Reichsfestungen, und der Continuation des Reichstags.

Kur-Kölln erklärte: Dem verlangten Erlaß des kurfürstlichen Collegialschreibens um so mehr beizutreten, da solches nur zur Einleitung der Sache ad Comitia diene, hingegen vor das gemeine Beste erspriеslich seye.

Kur-Böhmen: Wie Vorstimmende.

Kur-Brandenburg: ohne habende Instruction könne man diesseits auf eine so wichtige Sache, wie der jetzt verlesene Vikariatsvergleich und worinn viele Jura domus einschlagen könnten, sich auf einige Weise nicht einlassen, sondern müsse vielmehr quaevis competentia expresse reserviren.

Kur-Braunschweig: Da man sich dies Orts ohne Specialinstruction auf nichts einlassen könne, welches als eine vorläufige Annehmung des eben producirten und verlesenen Vikariatsvergleichs in der Folge der Zeit angesehen werden mögte, also erachte man um so viel nöthiger, quaevis competentia abermal zu reserviren.

Kur-Mainz: wie Kurtrier und Beistimmende.

Kur-Bayern, Sachsen, und Pfalz bathen wiederholt um die Gewährung eines hochgefälligen Collegialerlasses.

Das Conclusum wurde hierauf, nach der Mehrheit der Stimmen, blos auf die verlangte Einleitung der Sache ad Comitia gezogen, und dabey augenscheinlich nicht daran gedacht, den von den hohen Reichsvikarien geschlossenen Vergleich für gültig zu erkennen. *)

§. 70.

*) Freiherr von Linker Wahlkapitulation Joseph II., mit beigefügtem Wahlprotokoll, S. 155, bis 157.

§. 70.

In dem hiernach abgefaßten 19ten §. Art. III. der Wahlkapitulation heißt es daher nur, daß gedachter Vergleich *) von dem kurfürstlichen Collegio zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen ersprieslich, und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz bey entstehendem Fall einer Reichsverwesung vorträglich angesehen worden, und daher dem gesammten Reich zur Genehmigung vorzulegen seye. **). Das kurfürstliche Collegium erließ auch noch hierwegen ein Collegialschreiben an den Kaiser, das mit der Wahlkapitulation in der Hauptsache übereinstimmt. ***)

Sodann wurde §. 18. Art. III. in der Wahlkapitulation, des, wegen des rheinischen Vikariats, und dessen Alternation 1745. errichteten Vergleichs gedacht, und dessen Festhaltung kaiserlicher Majestät empfohlen.

*) Soviel die Regulirung der Vikariatsdistrikte betrift; von dem weiteren Innhalt dieses Vergleichs erwähnet die Wahlkapitulation nichts ausdrücklich.

**) Ganz irrig ist daher, was in dem Wahl- und Krönungsdiario Joseph II. §. 32. fol. 48. gesagt wird, daß nemlich der Vikariatsgrenzvergleich nach seinem völligen Innhalt von dem hohen kurfürstlichen Kollegio für gültig anerkannt und genehmiget worden seye. Die oben erwähnte Abstimmungen, besonders die Kurbrandenburg- und Braunschweigische zeigen deutlich an, daß nur von der Einleitung der Sache ad Comitia die Rede gewesen.

***) Moser Betracht. über die Wahlkapitulation Josephs II S. 160.

§. 71.

Die Reichsbestätigung hat bisher der Vikariatsgrenzvergleich noch nicht erhalten. Vermuthlich dörften auch, wenn derselbe auf dem Reichstag zur Berathung aufgestellt werden sollte, verschiedene Aeusserungen von denjenigen Höfen zum Vorschein kommen, die gar unter keinem Reichsvikariat stehen wollen. *)

Dem Kammergericht kan dieser Vergleich, in so ferne er die Gränzen der beiden Vikariatsdistrikte bestimmet, zwar ganz gleichgültig seyn; da aber darinn den hohen Reichsvikarien §. 7. das Bestätigungsrecht beim Kammergericht beigeleget, und wegen der Siegel und Titulatur von dem kundbaren Reichsherkommen, welches in den Zwischenreichen 1612. 1619. 1657. und 1711 beobachtet worden, abgewichen wird, so läßt sich wohl nicht behaupten, daß dieser einseitig geschlossene, dem Kammergericht nicht insinuirte Vergleich, diesem höchsten Reichsgericht und den Gerechtsamen der übrigen höchst und hohen Stände, einigen Nachtheil zuziehen könne.

§. 72.

Interregnum vom 20sten Febr. 1790. bis den 4ten Oktobr. gedachten Jahrs.

Durch den frühen Tod des unvergeßlichen Kaisers Joseph II. ward Teutschland seines Oberhaupts abermal beraubet. Die traurige Nachricht hiervon erhielte das

*) Wer diese Stände sind, ist bey Moser von dem römischen Kaiser, König und Reichsvikarien K. 13. §. 21. folg. zu finden.

das Kammergericht durch das kurmainzische Rescript an den Kanzleyverwalter, vom 25sten Febr. 1790. worinn der Kanzley die gewöhnliche Erzkanzlerische Verhaltungsbefehle wegen der Expeditionen tempore Interregni ertheilet wurden.

Sogleich wurden hierauf Referenten über die Frage: Wie sich das Kammergericht bey der erfolgten Erledigung des kaiserlichen Throns, und dem nunmehr eintretenden hohen Reichsvikariat zu benehmen habe? bestellt. Diese legten auch bereits am 14ten März gedachten Jahrs umständliche Vorträge hierüber in Pleno ab, erzählten die Geschichte der seit der Stiftung des Kammergerichts entstandenen Zwischenreiche und bemerkten dabey, wie sich das Kammergericht in allen Vorfällen gegen die hohen Reichsvikarien betragen habe.

§. 73.

Die Anträge des Referenten waren vorerst, und bis die Notifikationsschreiben von den Reichsvikarien einlangen würden, daß

1) von dem erfolgten Tode des Kaisers, wiewohl solcher collegialiter noch nicht bekannt seye, sogleich dermal, und um so mehr Notiz zu nehmen, als auch in den vorigen Zwischenreichen dieser dem Kammergericht eben so wenig förmlich notifiziret worden seye; daß daher

2) Se. Exzellenz der Herr Kammerrichter gehorsamst zu ersuchen seyen, nach dem Beispiel Hochdero Vorfahrer dem Collegio camerali den Sterbfall ansagen zu lassen, die Condolenz dagegen anzunehmen, und wegen der Exequien die nöthige Verordnung im Ge-

schmack des verewigten großen Josephs, der an eitler Pracht und unnützen Ceremonien kein Wohlgefallen hatte, zu erlassen.

3) daß wegen der anzulegenden Trauer sich zu vergleichen, oder durch die Mehrheit der Stimmen die, bey des Kaisers Franz Absterben beliebte Trauer, in ordinairen schwarzen Kleidern, mit seidenen Knöpfen und Unterfutter, auch angelaufene Schnallen und Degen, jedoch nur auf ein Vierteljahr, mit denen hierbey gewöhnlichen Abänderungen festzusetzen seye.

§. 74.

Ferner erinnerte der Referent

4) daß das Kammergericht zu allen Zeiten behauptet, einer Bestätigung und Confirmation der hohen Reichsvikarien ganz und gar nicht zu bedörfen, und daher jedesmal diese, mit so vieler Bedenklichkeit umgebene Confirmation auf eine respektvolle Art abgelehnet habe; daß also von dieser seit mehreren Säkulis vertheidigten, in der Reichsverfassung und dem Verhältnis dieses höchsten Reichsgerichts zu kaiserlicher Majestät und den Reichsständen vollkommen gegründeten Behauptung nicht abgewichen werden könne.

5) daß, da der Kanzley von dem hohen Reichserzkanzler die nöthige Weisung wegen der Expeditionen bereits zugekommen, hierwegen von Seiten des Kammergerichts eine weitere Vorsehung überflüssig, wegen der Kanzleyattestaten jedoch, und besonders wegen deren förmlichen Insinuation durch Kammerboten, das Conclusum Pleni von 1711. und 1741. [§. 31. und 49.] zu erneueren seye.

6) daß

6) daß aus den vorgekommenen erheblichen Gründen auf einem gemeinsamen Vikariatssiegel, dem Herkommen von 1612. 1619. 1657. und 1711. gemäß, wie auch nach den, in dem kurmainzischen Schreiben vom 24 May 1740. [§. 47.] vorkommenden wichtigen Anmerkungen, durchaus zu bestehen, auch

7) bey der Unterschrift der kammergerichtlichen Schreiben die Benennung: kaiserliches Kammergericht, aus den in der Deliberation von 1741. [§. 51.] berührten Ursachen, beizubehalten seye. *)

§. 75.

Endlich erinnerte der Referent noch:

8) Ob es nicht räthlich seye, zur neuen Wahlkapitulation einige splendorem & utilitatem Collegii ac Justitiae bezweckende Monita zu verfassen, und dem hohen Reichserzkanzler zu gefälligem Gebrauch vorzulegen, worzu sich denn vorzüglich die Materie von dem Jurisdictionsconflict beider höchsten Reichsgerichte vor allen übrigen qualificiren dörfte; Sodann

9) daß noch zur Zeit von den abgeforderten Berichten, die bereits vollendete an ihre höchste Behörde nicht abgehen könnten, sondern daß vielmehr abzuwarten seye: ob die den hohen Reichsvikarien in der Wahlkapitulation Art. XIII. §. 9. in Reichstagssachen, eingeräumte Rechte, zur Ausübung wirklich gelangen, oder ob die 1742. dagegen vom fürstlichen Collegio eingelegte

*) Se. kurfürstl. Gnaden zu Mainz hatten sich in dem an den Kanzleyverwalter erlassenen vorerwähnten Rescript eben dieser Benennung bedienet.

Protestation reassumiret, und dadurch die Continuation des Reichstags, unter der Autorität des hohen Reichsvikariats, abermal vereitelt werde.

§. 76.

Hiermit stimmte der Correferent überein, und bemerkte nur noch

auf 3), daß die für das Reichsoberhaupt anzulegende Trauer bey allen Assessoren und ihren Angehörigen cessante per leges charactere repraesentatitio gleichförmig seyn müsse, und daß sich nur ein hohes Direktorium, wegen dem ihm anklebenden charactere repraesentatitio und der bekleidenden Geheimenrathswürde, durch Pleureusen auszeichnen könne. Sodann wären auch alle Advokaten, Prokuratoren und die übrige Angehörige des Kammergerichts zu trauren verbunden. Nicht weniger

auf 6), daß auf einem gemeinsamen Vikariatssiegel besonders, da dermalen wegen des rheinischen Vikariats keine Differenz, wie ehemals, möglich seye, um so mehr zu bestehen, als die Grenze beider Vikariatsdistrikte nicht genau bestimmet seyen, und wenn für jeden Distrikt Siegel und Titel des respektiven Vikarii gebraucht werden sollte, das Kammergericht oftmals in Verlegenheit gerathen dörfte; ungerechnet, daß Stände keines Distrikts schwerlich unter eines Vikarii Siegel gefertigte Expeditionen würden annehmen wollen. Ferner

auf 8), daß das Kammergericht auch Vacante Imperio, das Prädikat: Kaiserlich, mit allem Recht behaupten könne; indem, wenn schon die kaiserliche Person abgehe, die kaiserliche Würde jedoch bestehe, wie

denn

denn auch verschiedene Reichsstände, Kurmainz, Bamberg, selbst Kursachsen in litteris ad Collegium vom 15 Febr. 1612. und vom 17ten May 1657. wie auch Kurbayern in dem Schreiben vom 13 April gedachten Jahrs das Gericht kaiserliches Kammergericht genannt hätten.

Daher seye auch den Anwäldten zu bedeuten, sich dieses Ausdrucks bey den schrift- und mündlichen Anreden in der Audienz zu bedienen.

Sodann

auf 9), daß, wenn man den Gedanken, monita ad Capitulationem zu verfassen, erneueren wollte, so mögte doch wohl räthlich seyn, von dem Reichserzkanzler vorher zu vernehmen, wie es von dem hohen Wahlkonvent aufgenommen werde, und ob es Collegium camerale wagen dörfte, Sr. kurfürstlichen Gnaden seine Desideria zuzuschicken.

§. 77.

In den Abstimmungen wurde vornehmlich bey der vorgeschlagenen Trauer erinneret, daß, gleichwie die Assessoren dem Kaiser eben so wie die Reichshofräthe verpflichtet seyen, dieselben, die dem Reich zugleich geleistete Pflichten, nicht hindern könnten, die nehmliche tiefe Trauer, welche dem Reichshofrath und dem hohen Adel in Wien fürgeschrieben seye, um gleiche Devotion pro augustissimo defuncto an den Tag zu legen, anzuziehen.

Wenigstens würde es, in hac materia mere ceremoniali & politica, worinn keine gesetzliche Vorschrift

schrift vorhanden, den von dem Erzhaus Oesterreich präsentirten Assessoren nicht zu verdenken seyn, wenn sie sich älteren ähnlichen Beispielen gemäß, in tiefe Trauer setzten; da die tiefe Trauer kein Zeichen einer repraesentation, sondern vielmehr ein öffentlicher Beweis der tiefesten Dankbarkeit und Verpflichtung seye.

Andere meinten, daß man wenigstens vier Monate, und zwar in den ersten vier Wochen, mit aufgeworfenem Tuch und Pleureusen, trauren müsse, um sich dadurch von den übrigen Angehörigen des Kammergerichts um so mehr zu unterscheiden.

Durch die Mehrheit der Stimmen wurde aber die von den Referenten vorgeschlagene Trauer, und daß alle Assessoren hierinn eine Gleichförmigkeit zu beobachten hätten, beliebt und festgesetzt *).

§. 78.

Sodann wurde wegen den kammergerichtlichen Erinnerungen zur neuen Wahlkapitulation bemerkt; daß Vorschläge zur Justizverbesserung nicht vor den Wahlkonvent, sondern auf den Reichstag gehörten, auch würde man dadurch dem von dem fürstlichen Collegio behaupteten Jure adcapitulandi zu nahe treten; dabey seye allerdings zu besorgen, daß ein solcher außerordentlicher Schritt, den bey Errichtung der Kapitulation nicht concurrirenden Reichs-

*) Der Kammerrichter und beyde Präsidenten zogen tiefe Trauer mit Pleureusen an, und die Advokaten, Prokuratoren und Kanzleypersonen waren dadurch von den Assessoren unterschieden, daß sie sich der angelaufenen Degen und Schnallen enthielten.

Reichsständen sehr misfallen werde, indem diese per indirectum von der Deliberation über die befragte Punkte ausgeschlossen würden; das Kammergericht habe durch den jüngsten Reichsschluß einen vorgezeichneten Weg, seine Desideria an Kaiser und Reich zu bringen, nemlich mittels der abgeforderten Berichte hiervon abzuweichen, seye auch bey den besten Absichten bedenklich.

Das Conclusum fiel daher am 5ten gedachten Monats dahin aus: daß von allen Monitis oder Collegialanträgen bey Gelegenheit der Wahlkapitulation gänzlich zu abstrahiren seye. In allen übrigen Punkten wurde der Schluß durchgehends nach den Anträgen der Referenten gezogen.

§. 79.

Dabey warfen denn auch die Referenten die Frage auf: Woher die zu den Exequien erforderliche Gelder herzunehmen seyen. Beide waren der Meinung, daß die fiskalische Kasse diese Kosten tragen müsse. Hierzu bewog sie vornehmlich die Kammergerichtsordnung Th. I. tit. 16. §. 6. und tit. 42. §. 2., worinn es ausdrücklich heißt, daß von den fiskalischen Gefällen nicht nur die gewöhnliche Ausgaben, sondern auch alle andere extraordinaire Ausgaben, und was zu anderer Nothdurft des Kammergerichts jederzeit vonnöthen seyn werde, genommen und entrichtet werden sollen. Außerdem bezogen sie sich auch auf das Conclusum Pleni von 1765., wodurch dem Fiskal zu den Exequienkösten des Kaisers Franz 1000 fl. herzugeben, anbefohlen worden.

§. 80.

Zur Unterstützung dieser Gründe ward in Votis weiter angeführt: Die fiskalischen Gefälle und Strafen seyen ursprünglich zur kammergerichtlichen Unterhaltung bestimmt gewesen. *) Weil aber hierbey manche Bedenklichkeit eingetreten, solche auch zu diesem Endzweck nicht hingereichet, hätten die Reichsstände diese Last übernommen. Dagegen verordne die Kammergerichtsordnung von 1548. Th. I. tit. 16. §. fin. und tit. 42., daß alle andere extraordinäre Ausgaben des Kammergerichts aus den fiskalischen Gefällen genommen, zu solchem Ende allemal ein Vorrath auf ein ganzes Jahr in der Kasse bleiben, und der Fiskal von Einnahme und Ausgabe der jährlichen Visitation Rechnung ablegen solle.

Diese Stelle seye in die revidirte Kammergerichtsordnung von 1555. und C. O. C. übergegangen, wobey nur zu bemerken, daß diese Extraausgaben in der K. G. O. von 1507. tit. 11. unter den Worten: und andere zufällige Nothdurft des Kammergerichts enthalten seyen. Hierbey seye es geblieben, nur erinnere das Visitationsmemorial von 1577, daß die zu eines jeden Privatnutzen und Beßten gereichende Ausgaben, wofür dem Fiskal hohe Summen abgefordert worden, nicht zu passiren wären. Die fiskalischen Gefälle seyen also die Quelle der dem Kammergericht selbst obliegenden extraordinairen Ausgaben und würkliche Reichsgelder; der Fiskal müsse sie eben so, wie der Pfenningmeister die Kammerzieler, bey der Visitation verrechnen, wie auch

*) Cosnitzer K. G. O. von 1507. tit. 5. u. 11.

auch bey allen Visitationen zeither geschehen. Nur der Ueberschuß nach bestrittenen Extraausgaben für das Kammergericht, und zurückzulassendem Vorrath auf ein Jahr, gehöre dem Kaiser.

Das Deputationsgutachten vom 25sten Jenner 1644. *) verlange, daß diese Gelder nicht zu verschenken, oder anderwärts hin zu verwenden, sondern zu nothwendigen Unkosten der Kameralverschickung auf Reichs- und andere Konventstäge anzuwenden, und daß der Fiskal wegen der Poenfälle, mit Zuziehung etlicher aus des Kammergerichts Mittel, Rechnung ablegen solle. Es müsse sich aber statt des Vorraths Mangel gefunden haben, indem das Kammergericht bey der Reichspfenningmeisterey-Deputation von 1671. erinnere, es fielen öfters zur Justiz und gemeinem Wesen dienliche Geschäfte vor; hierzu seye aber nicht das geringste an Mitteln vorhanden, daher der Kaiser geruhen mögte, aus den fiskalischen Gefällen hierzu ein Quantum festzusetzen, und daß der Fiskal mit Auszahlung der Assignationen bis dahin einhalten solle. **)

Auf den darüber erstatteten Bericht seye das Reichsgutachten am 19ten May 1673. dahin erfolget, daß, zu den bey dem Kammergericht vorfallenden extraordinairen Ausgaben, die fiskalische Gelder nach Innhalt der Kammergerichtsordnung zu verwenden, und zu besagten Ausgaben jedesmahl ein Vorrath von 2000 fl. in Kassa zu belassen ***)

Im

*) Bey Ludolf in historia Sustent. im Anhange. S. 38

**) von Pachner. Reichsschlüsse Th. I. S. 598.

***) Pachner a. a. O. S. 616.

Im Kommissionsdekret vom 7ten Jul. 1673. *) behalte sich zwar der Kaiser bevor, sich nächstens über dieses viele Punkten begreifende Reichsgutachten zu erklären, es seye aber solches nicht erfolgt, der Satz selbst jedoch, die Extraausgaben aus diesem Fond zu nehmen, niemals bestritten worden. Der Visitationsschluß vom 5ten April 1713. erkenne ihn vielmehr ausdrücklich an, mit dem Ersuchen, daß der Kaiser ohne Erforderung eines Berichts von dem Fiskal über den Zustand der Kasse die fiskalische Strafgelder anderen nicht assigniren, sondern einen reichskonstitutionsmäßigen Vorrath darin belassen mögte.

§. 81.

Dem wurde noch beigefüget, daß die fiskalische Rechnungen von 1682. bis 1712. deutlich zeigten, daß auch der Fiskal die Extraausgaben in vorigen Zeiten nicht verweigert habe. Denn nach diesen ertrage die Einnahme 5317. fl. die Ausgaben aber 7692 fl. Seines starken Vorschusses ungeachtet weise ihn dennoch der Visitationsschluß vom 28sten Jun. 1713. an, von den eingehenden Strafgeldern zu seiner selbst eigenen Bezahlung nur 4 Fünftel einzubehalten, das 1 Fünftel aber zu Bestreitung der extraordinairen Kosten in Kassa zu belassen.

Eben gedachte Visitation habe die Zahlung der zu Aschaffenburg **) aufgegangenen, mehrere hundert Gulden betragenden Kösten, an diese Kasse verwiesen. Auch seye

*) Pachner a. a. O. S. 633.

**) Dort befindet sich noch ein Theil des kammergerichtlichen Archivs.

seye daraus per Conclusum Visitat. vom 17ten Aug. 1712. — 661. fl. 20 Xr. an Visitationsauslagen, in verschiedenen kammergerichtlichen Angelegenheiten, entrichtet worden. Der §. 93. J. R. Absch. stehe diesem nicht entgegen, sondern seye aus den gedruckten actis dissidiorum zu erklären, worinn der Präsident Graf Solms dem Kaiser beschwerend angezeiget habe, daß in der Dwischen Präsentation, oder sogenannten Respektsache, gegen Allerhöchstdieselbe selbst verschiedene Verschickungen an die Höfe geschehen, und aus der fiskalischen Kasse bestritten worden. Auf diese besondere Fälle nehme der vorerwähnte §. 93. Rücksicht, lasse aber den von der Visitation selbst in Schlüssen und Werken bethätigten Satz, daß wahre Extraausgaben des Kammergerichts aus dieser Quelle zu schöpfen, unangefochten.

§. 82.

Sodann wurde bemerkt, daß auch beim Kammergericht in neueren Zeiten hierauf bestanden seye. So seye per Conclusum pleni vom 17ten Oct. 1729. beliebt worden, die Kosten wegen eines zur Sicherheit der Pfennigmeistereykasse nöthigen Schilderhauses aus dem Fisko zu nehmen; und eben so habe das Plenum 1730. den Fiskal angewiesen, dem Pedellen und Kalfactor die gewöhnliche Neujahrsdouceurs zu respective 8. und 6. Reichsthaler zu geben. Das Conclusum Pleni vom 18ten May 1734. die puncto Securitatis abgegangene Estaffette zu bezahlen; und eben so das Conclusum vom 17ten October 1747. die Schorlemmerische Verpflegungskösten zu übernehmen, wobey die Entschuldigung des Fiskals, zuvor darüber an den kaiserlichen Hof zu berichten,

per Conclusum vom 30ten des nemlichen Monats nicht angenommen worden; 1758. und 1759. habe derselbe in den damaligen Kriegszeiten, wegen der Sicherheit, wichtige Zahlungen leisten müssen, die ihm zwar nachher von der Stadt Wetzlar, jedoch lange nicht vollständig zurückgegeben worden, anderer Ausgaben der Pfennigmeisterey, kammergerichtlichen Kollegialschreiben, Druckerkosten der gemeinen Bescheide, zu geschweigen.

§. 83.

Dieser wichtigen Gründe ungeachtet übergabe der Fiskal eine Gegenvorstellung (Num. 44). Man fand aber alle seine Einwendungen nicht nur unerheblich, sondern auch unschicklich. — Die Exequienkosten (sagten die Referenten) fallen unter das Genus der Extraausgaben; der Anstand und die Ehrfurcht für den Kaiser erforderen diesen Aufwand, zu dessen Bestreitung kein anderes Mittel vorhanden ist, als die in der fiskalischen Kasse enthaltene R. Gelder, wovon der Ueberschuß, nach zurückbehaltenem Vorrath auf ein Jahr, erst hätte weggeschicket werden sollen. Auf das Herkommen könne hier, wo das Gesetz eine ganze Gattung von Auslagen nenne, keine Rücksicht genommen werden. Das Kammergericht würde übel daran seyn, wenn es bey jeder Ausgabe nachschlagen müßte, ob jemals vorher ein gleicher Fall vorhanden gewesen, und wenn er sich nicht aufgezeichnet fände, eine sonst nothwendige Ausgabe unterlassen müßte. Und ohnedem seye hier der Fall schon zweimal vorgewesen. Die Extraausgaben, welche die fiskalische Kasse zu zahlen habe, seyen in neueren Zeiten so gering, daß sie mit der Absicht des Gesetzgebers, bey

Verordnung des Vorraths, in keinem Verhältniß stünden. Das fiskalische Vorgeben, daß die Exequien nicht auf kaiserliche Kösten zu halten, falle weg, da diese aus den Reichsgeldern genommen werden sollten, und nur deren Ueberschuß, nach abgezogenen Extraausgaben, kaiserlich seye.

Die Ausstellung eines Reverses über diese Auslage seye unter der Würde des Kammerrichters, und habe nicht dieser, sondern das sämtliche Kammergericht selbst, und zwar vor einer künftigen hohen Visitation bey der Rechnungsablage, über die fiskalischen Gefälle, den Grund dieser Ausgabe anzuzeigen.

§. 84.

In einigen Abstimmungen wurde zwar erinnert, daß gleichwohl ein ausdrückliches, die befragte Kosten der fiskalischen Kasse heimweisendes Gesetz nicht vorhanden zu seyn scheine, und eben so wenig eine rechtliche Observanz, da die letztere Zahlung nicht auf Befehl des Gerichts, sondern ex speciali gratia Imperatoris, cum clausula: absque consequentia, geschehen.

Das Gesetz verbinde zwar die fiskalische Kasse auch zu außerordentlichen Ausgaben; hierunter seyen aber nur solche, welche nach allgemeinen rechtlichen Begriffen ad onera Fisci gehörten, zu verstehen, und müsse sich nur hierauf das arbitrium Collegii beschränken.

Es scheine daher räthlich, nach aufgewendeten Kosten dem Fiskal die Designation davon mit der Weisung zugehen zu lassen, bey dem künftigen Kaiser der Zahlung halber anzufragen, welche alsdann wohl nicht entstehen dörfte.

Andere meinten, die Exequienkosten seyen aus den während des Zwischenreichs eingehenden fiskalischen Gefällen zu bestreiten.

Noch andere verfielen auf den Gedanken, ob nicht der Herr Erzbischof zu Trier als Probst der hiesigen Stiftskirche zu der Uebernahme der Exequienkosten oder doch zu einem Beitrag zu vermögen seye, weil zu Speier die Errichtung des Castri doloris, und Behangung der Kirche, auch übrige zu der Feyerlichkeit in der Kirche erforderliche Kosten von dem Domkapitel getragen worden. Hiergegen wurde aber eingewendet: daß das Domkapitel zu Speyer dem Ansehen nach diese Feyerlichkeit für sich, und nicht aus Schuldigkeit für das Kammergericht gehalten habe. Ehedem seye die Stadt Speyer als der gewöhnliche Begräbnisort der Kaiser angesehen worden. Vermuthlich seye daher für die, bey dem Tode eines jeden Kaisers zu haltende Exequien, eine besondere Stiftung vorhanden.

Es wurde jedoch durch die Mehrheit der Stimmen nach dem Antrag der Referenten beschlossen, dem Fiskal, Einwendens ungeachtet, die erforderlichen Kosten zu den kaiserlichen Exequien ex Cassa Fiscali in Gemäsheit O. C. P. I. tit. 16. §. 6. und tit. 42. §. 2. wie auch C. O. C. P. I. tit. 28. §. 8. zu entrichten, anzuweisen.

§. 85.

Von hohem Direktorio wurde hierauf das Trauerzeremoniel, wie auch die Ordnung des Trauerzugs

Num.

(Num. 47.) vorgeschrieben, und der 26te Merz zu den Exequien bestimmt. *)

Noch vorher überreichte der kaiserliche Fiskal eine weitere Vorstellung (Num. 45. u. 46.) und gabe darin selbst nach, daß einem zeitlichen Kaiser nur der Rest der fiskalischen Gefälle, welcher nach bestrittenen, gewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben übrig bleibe, zugehöre; behauptete aber dagegen

1) daß nicht jede extraordinaire Ausgabe ohne Unterschied, sondern nur jene der fiskalischen Kasse aufgebürdet werden könnten, welche, wie sich das Visitationsmemorial an den Fiskal von 1577. ausdrücke, von Alters her herkömmlich und gebräuchlich seyen.

Daß daher

2) eine ganz unerhörte, in den alten Fiskalischen Rechnungen noch nicht vorgekommene extraordinaire Ausgabe auf die fiskalische Kasse vom Kammergericht nicht könne angewiesen werden, sondern daß hierzu ein ausdrücklicher Befehl des Kaisers erforderlich seye.

3) daß die Kosten zu den kaiserlichen Exequien in den ältern fiskalischen Rechnungen ganz unbekannt, in den neueren aber, nemlich 1741. und 1767. keineswegs auf Anweisung des Kammergerichts, sondern auf ausdrück-

*) Den Abend zuvor wurde in der Stiftskirche die Trauervigil gehalten. An dem bestimmten Tag eröfnete der Professor Schneider von Bonn durch eine wohlgefaßte Trauerrede die Feierlichkeit, und das hohe Amt wurde von dem Reichsprälaten zu Arnsburg gehalten. Die Altäre, die Kanzel und die fordersten Stühle waren mit schwarzem Tuch behangen. Auch der Thron im Audienz-Saal war schwarz überzogen.

drücklichen kaiserlichen Befehl passiret worden seyen; wie denn der Kammerrichter, Graf Ingelheim, die Zahlung vorberührter Gelder vor eingelangter kaiserlicher Genehmigung nicht anderst, als gegen einen Revers habe erlangen können.

§. 86.

Allein auch diese weitere Ausführung machte keinen Eindruck; man hielte vielmehr dafür, daß die in den oben angezeigten Gesetzen gebrauchte Ausdrücke: und sonst alle andere extraordinaire Ausgaben ꝛc. was zu anderer Nothdurft des Kammergerichts, und extraordinairen Ausgaben jederzeit vonnöthen seyn wird ꝛc. nicht in eingeschränktem Verstand zu nehmen, sondern von allen und jeden außerordentlichen Ausgaben, wie und unter welchem Namen diese am Kammergericht vorfallen, auszulegen und zu verstehen seyen. Die Rubrik: Außerordentliche Ausgaben, treffe man fast durchgehends in allen kameral = und ökonomischen Rechnungen, auch in der Pfennigmeisterey = Rechnung an, und überall würden unter dieser Rubrik ungewöhnliche und selten vorkommende Ausgaben aufgeführt. Schwerlich seye es auch wohl jemal einem Rechnungsrevisor eingefallen, dabey was zu moniren, wenn unter diesen außerordentlichen Ausgaben ganz neue, in den älteren Rechnungen nicht vorgekommene Posten angesetzt worden. Der Fiskal glaube zwar, die Kammergerichtsordnung seye durch spätere Gesetze limitiret worden; hierbey ziele er auf das Visitationsdekret vom 17ten May 1577. und den §. 93. des J. R. Absch. Wegen des letzteren seye bereits das nöthige vorgekommen; und beim Visitations-

dekret

dekret seye zu erwegen, daß solches einen ganz besonderen Vorfall, die damal von Kurpfalz verhängte Holz- und Fruchtsperr, vor Augen habe, wegen welcher zum Privatnutzen und Besten der Kameralen der erhöhete Preis dieses Bedürfnisses der fiskalischen Kasse aufgebürdet worden. Daher verordne dieses Dekret, daß der Fiskal mit solchen extraordinairen Ausgaben, welche zu eines jeden Privatnutzen und Besten gereiche, allerdings verschonet werden solle.

§. 87.

Ferner wurde bemerkt, daß, so lange das Kammergericht zu Speyer residiret habe, die Exequienkosten vom Domkapitel bestritten worden, und daß 1711 vermuthlich keine Exequien gehalten worden, weil fast zur nemlichen Zeit der Kammerrichter, Fürst von Nassau-Hadamar, gestorben seye. Dagegen seyen 1740. - 225. fl. und 1765. 1000 fl. aus der fiskalischen Kasse zum Trauergerüst gezahlt worden, woraus wenigstens so viel erhelle, daß man schon damal dafür gehalten, daß die Exequienkosten aus keiner anderen, als aus der Fiskalischen Kasse herzunehmen seyen. Der vom Grafen Ingelheim einseitig ausgestellte Revers könne dem Kammergericht nicht präjudiziren, und eben so wenig könne das Conclusum Pleni von 1765. seine Kraft verlieren, weil der Kammerrichter in Erwartung vom kaiserlichen Hof den gemachten beträchtlichen Traueraufwand ganz zurück zu erhalten, davon nicht alsbald Gebrauch gemacht habe.

In Erwegung dieser und der vorberührten Gründe wurde am 24sten gedachten Monats beschlos-

sen: Es bey dem vorigen Dekret lediglich bewenden zu lassen. *)

§. 88.

Immittels war das kurpfälzische Notificationsschreiben vom 2ten März eingelanget. (Num. 48.) Hierinn giebt der Kurfürst und Reichsvikarius dem Kammergericht Nachricht, daß er auf erfolgten Tod des Kaisers das rheinische Reichsvikariat bereits angetreten, und nicht entstehen wolle, das gesammte Reichskammergericht zu bestätigen, damit auch dort die schleunige und unpartheyische Justitz verwaltet werde. Dagegen verspreche der Kurfürst dem Gericht seinen hohen Schutz, und daß demnächst die herkömmliche Siegel an Kurmainz überschickt werden sollten, damit solche der kammergerichtlichen Kanzley zum nöthigen Gebrauch kommuniziret werden könnten.

§. 89.

Als dieses Schreiben am 17ten März 1790. zum Vortrag kam, ward beschlossen, sich gegen den darin abermal gebrauchten Ausdruck: Bestätigen, eben so wie in den drey vorigen Interregnis zu verwahren. Und da bereits bey der ersten Deliberation sowohl die 1612. als 1711. gebrauchte und respective entworfene Verwahrungsformel den mehreren Stimmen nicht genau bestimmt und ganz deutlich vorkam **); so wurden verschiedene Abänderungen vorgeschlagen. Die erste ware:

„Uebri-

*) Dem zufolge wurden die Exequlenkosten aus der fiskalischen Kasse bestritten.

**) Moser muß gleichwohl die Intention des Kammergerichts ver-

„Uebrigens werden wir auch während diesen „Zwischenreichs, da die Uns in der Kammerge„richtsordnung anvertraute höchste Gerichtsbarkeit „durch den Tod kaiserlicher Majestät nicht erloschen „ist, ununterbrochen fortfahren, die Justiz jeder„mann, unseren Pflichten gemäß, nach Vorschrift „der Reichsgesetze zu ertheilen, damit dieses höchste „Gericht zum allgemeinen Besten in beständigem „Wesen immerhin erhalten werden möge.

Und die zweite Formel war auf folgende Art gefaßt:

„Uebrigens werden wir während dieses Interre„gnums, da die in der Kammergerichtsordnung „von kaiserlicher Majestät und gesammtem Reich „uns anvertrauete höchste Gerichtsbarkeit durch den „Tod kaiserlicher Majestät so wenig, als die kaiser„liche Würde erloschen ist, mithin auch keiner Be„stätigung bedarf, zumal auch von kaiserlicher Ma„jestät nach Allerhöchst Dero Wahl selbst nicht be„stätiget wird, sondern nach dem vorhin von Kur-

 pfalz

verstanden haben; denn er sagt in seinem alten Staatsrecht Th. VIII. S. 156.: durch diese Clausel hat das Kammergericht ohnfehlbar soviel andeuten wollen, daß, weil es seine Jurisdiction ex perpetua Commissione des Kaisers und Reichs exerciren, mithin auch von keinem neuen Kaiser einer neuen Vollmacht bedörfe, so erlösche auch seine Jurisdiction mit dem Tode des Kaisers nicht, und brauche es von den Reichsvikarien keine neue Vollmacht und Bestätigung.

Auf allen Fall hat Freiher von Cramer Tom. IV. Obs. 1256. den Sinn der Kammergerichtlichen Verwahrungsformel deutlich erkläret.

„pfalz geschehenen Anerkenntnis, in ihrem Esse zu „erhalten, den hohen Reichsvikarien zustehet, wie „wir nach der uns aufgetragenen Obliegenheit be„reits gethan haben, ununterbrochen fortfahren, die „Justiz ꝛc. u. s. w.

Nach reifer Ueberlegung ward hierauf die zuerst vorgeschlagene Verwahrungsformel, weil sie sich von der altherkömmlichen am wenigsten entfernte, mit einigen Erinnerungen beliebt, und in dem Antwortschreiben (Num. 49.) gebraucht.

§. 90.

Sobald die an Kurpfalz erlassene Antwort bekannt wurde, erstattete der kursächsische Anwald seinem Hofe hiervon Bericht.

Dieser rescribirte demselben am 10ten April gedachten Jahrs, daß der Kurfürst zwar von der vermeintlichen Ausstellung des Kammergerichts in Rücksicht auf den, in dem rheinischen Vikariatsnotificationsschreiben gebrauchten, Ausdruck: Bestätigen, Nachricht erhalten; nachdem aber das sonst im Namen des Kaisers ausfertigende Reichskammergericht bei den in den Jahren 1711. 1714. und 1745. eingetretenen Zwischenreichen, zu fernerer Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, Namens der Reichsvikarien jederzeit, mit dabey gebrauchter Formel einer Bestätigung authorisiret, auch von selbigem in dem, auf die erlassene Rescripte eingegangenen Antworten irgend eines Widerspruchs gegen den Gebrauch sothaner Formel sich nicht angemaßet worden *), mithin dieser Stilus in der

*) Römer in seinem 1787 herausgegebenen Staatsrecht des Kur-

der Observanz allerdings gegründet seye; — der Kurfürst von demjenigen, was hierunter von beyden Vikarien seithero gleichförmig beobachtet und zwischen Ihnen verglichen worden, abzugehen nicht vermöge. Uebrigens seye niemal prätendirt worden, daß das Kammergericht, wie nach Ableben eines römischen Kaisers mit dem Reichshofrath geschehen, aufhören, und von den Reichsvikarien gleichsam eine neue Bestallung durch das Confirmationsrescript erwarten solle, sondern solches könne und müsse, vor wie nach, in seiner Verfassung, der Confirmationsformel unbeschadet, in ununterbrochener Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit, ohne einige Widerrede jederzeit und noch fernerhin verbleiben. *) (Num. 50.)

§. 91.

Schon vorhin, am 10ten März nemlich, hatte Kursachsen das gemeinsame Vikariatssiegel, nach der im Grenzvergleich beliebten Form, dem Reichserzkanzler überschickt, und dabey von der dem Kammergericht zu ertheilenden Bestätigung was einfließen lassen. (Num. 51.)

In der Antwort vom 3ten April erinnerte aber der Reichserzkanzler, daß er, vermög der Kammergerichts-ord-

---

Kurfürstenthums Sachsen Th. I. S. 124. sagt: Beide Vikarien erlassen an das Kammergericht eine Notifikation, worinne sie ihm den Antritt des Vikariats melden, ihm zugleich Schutz und Schirm verheißen, und darneben dasselbe zur Administration der Justitz ermahnen. Welcher sächsische Author also keiner Confirmation und Bestätigung erwähnet.

*) Hiernach bestünde also die Bestätigungsformel der hohen Reichsvikarien in unbedeutenden kraftlosen Worten.

ordnung und übrigen Reichsconstitutionen, wie billig voraussetze, daß das Kammergericht ein ständiges, allgemeines und immerwährendes Reichsgericht seye, welches keiner Confirmation und Bestätigung bedörfe, auch solche nicht einmal von einem neuerwählten regierenden Kaiser empfange, vielweniger in der Ausübung der Justitz je aufhöre, oder gehindert werden könne. Der Kurfürst werde in dieser Maße nie unterlassen, alles beizutragen, was zur Fortsetzung und Beförderung der Reichsjustitzverwaltung, auch deren Erhaltung in ihrem beständigen Wesen, wie bisher, noch fernerhin gereichen möge.*) (Num. 52.)

§. 92.

Auf Kurmainzische Erinnerung (Num. 53.) kam endlich das kursächsische Notificationsschreiben (Num. 54.) vom 12 April mehrgedachten Jahrs beym Kammergericht an. Hierinn machte der Kurfürst dem Kammergericht bekannt, daß derselbe, nach dem Tode des Kaisers, das ihm nach der goldenen Bulle und dem Herkommen zustehende Vikariat in den Landen des sächsischen Rechts würklich angetreten, dieses auch bereits daselbst durch Patente intimiren lassen, und das Kammergericht, damit durchgehends die heilsame Justitz während des Zwischenreichs verwaltet werde, hierdurch confirmire und bestätige, auch wegen Uebersendung der zu gebrauchenden Vikariatssiegel und Titel an die kammergericht-

---

*) Dieses merkwürdige Schreiben ist billig als wiederholter Beweiß der preißwürdigsten ächt patriotischen, auf die Erhaltung der teutschen Konstitution gerichteten Gesinnungen des Reichserzkanzlers zu betrachten.

gerichtliche Kanzley, das nöthige an den Kurfürsten zu Mainz bereits habe gelangen lassen.

Zu gleicher Zeit hatte der Reichserzkanzler die von Kursachsen überschickte Vikariatssiegel dem Kanzleyverwalter zugestellet, dabey aber demselben befohlen, nicht eher davon Gebrauch zu machen, bis von Kurpfalz eine bestimmte Antwort wegen des gleichförmigen Vikariatssiegels eingelangt, und bis der Erzkanzler dem Kammergericht von der, zwischen beiden Reichsvikarien, wegen der Siegel zu Stande gebrachten Vereinigung Nachricht ertheilt haben werde.

§. 93.

Als nun über das kursächsische Notifikationsschreiben und die von dem Reichserzkanzler überschickte Vikariatssiegel am 29ten April gedachten Jahrs vom Kammergericht deliberiret wurde, bemerkten die bestellten Referenten, daß die hohen Reichsvikarien der Formel: Confirmiren und Bestätigen, im Interregno von 1612. zum erstenmal in den Notifikationsschreiben sich bedient, das Kammerricht aber in der Antwort sich dagegen, wiewohl auf eine eingezogene Art, verwahret habe, diese Verwahrung auch von den Reichsvikarien ganz wohl verstanden worden seyn müsse, weil sie im Interregno von 1657. in dem Notifikationsschreiben vom 6 und 13 April gedachten Jahrs von gedachter Formel gänzlich abstrahiret, und blos dem Kammergericht ihren Schutz versprochen; daß ferner selbst der Reichserzkanzler schon damal die Behauptung der Reichsvikarien, als wenn die kammergerichtliche Jurisdiction durch den Tod des Kaisers gefallen wäre, misbilligt, und dem Kammergericht wohlmeinend gerathen habe, dieser Zumuthung zu widersprechen, auch

auf

auf allen Fall ans kurfürstliche Collegium, wegen Wichtigkeit der Sache, zu provociren; daß zwar dem ungeachtet die Reichsvikarien in den Notifikationsschreiben von 1711. 1740. und 1745. von der Confirmation und Bestätigung wieder Meldung gethan, dagegen aber vom Kammergericht jedesmal die bekannte Verwahrungsformel in der Antwort gebraucht, diese auch von den Staatsrechtslehrern allerdings wohl verstanden worden, mithin ein ruhiger unwidersprochener Besitz, im Gebrauch der erörterten Formel, von den Reichsvikarien durchaus nicht behaupeet werden könne.

§. 94.

Diesen wichtigen Bemerkungen fügten die Referenten noch hinzu:

1) daß die angebliche Befugnis der hohen Reichsvikarien, das Kammergericht zu bestätigen, dem zu allen Zeiten von den Reichsständen aufgestellten Satz: daß dem Kammergericht seine höchste Gerichtsbarkeit nicht vom Kaiser allein, sondern zugleich von den Ständen, und zwar mittels eines einmüthigen fundamental- und pragmatischen Gesetzes, cum perpetuitate & ordinario modo, nicht Delegations-weiß, oder temporaliter verliehen worden, *) offenbar zu nahe trete, und die Folge vorbereite, daß das Kammergericht ganz allein von einem zeitlichen Kaiser, nach dessen Absterben aber von den Reichsvikarien als Repräsentanten desselben, abhange, mithin auch gegen den Willen der Stände sistirt, oder fortgesetzt, und diese dadurch ihres Condominii

*) Krebs in quinquertio camerali S. 15.

minii Jurisdictionis (saltem quoad effectum) beraubet werden könnten.

2) daß noch von keinem Staatsrechtslehrer den Reichsvikarien eine grössere Macht und Gewalt als dem regierenden Kaiser eingeräumet worden, folglich auch denselben das Recht, das Kammergericht zu bestätigen, das sich noch kein neu gewählter Kaiser beigeleget habe, nicht zustehen könne.

3) daß es in der Natur des Amts eines Vikarius und Provisors liege, daß dieser, während seiner interimistischen Verwaltung, alles in statu quo belasse, mithin auch die Activität des Kammergerichts nicht unterbreche, oder durch eine vermeintliche Confirmation gleichsam de novo dieses vom gesamten Reich dependirende Gericht wieder aufrichte.

Sodann

4) daß die bewährtesten Rechtslehrer den Reichsvikarien das jus confirmandi durchgehends absprechen. *)

§. 95.

*) Ludewig in der Erläuterung der goldenen Bulle Th. I. S. 537. der von der Vikariatsmaterie überhaupt sehr vollständig handelt.

Buxtorff ad auream bullam §. 60. S. 314.

Struv. in Corp. jur. publ. Cap. 14.

Taffinger in der schönen Dissert. de suprema J. R. G. jurisdictione tempore Interregni §. 11. nota C.

Mulz in Corp. jur. publ. P. II. Cap. 26. Num. 44.

Pütter Epitome processf. imper. L. 4. c. 4. §. 558. und

Krebs in quinquertio Cap. I. 2. Num. 25. S. 15.

§. 95.

Sodann bezogen sich die Referenten auf das neueste an Kursachsen erlassene kurmainzische Schreiben vom 3ten April gedachten Jahrs (§. 91.), worinn der Reichserzkanzler, der erste Stand des Reichs, laut behaupte, daß das Kammergericht, als ein ständiges, allgemeines und immerwährendes Reichsgericht, keiner Confirmation und Bestätigung der hohen Reichsvikarien bedörfe, auch solche nicht einmal von einem neuerwählten Kaiser empfange, vielweniger in der Ausübung der Justiz je aufhöre, oder gehindert werden könne.

Sodann lege ja Kursachsen selbst in dem Rescript an seinen Anwaldt das Geständniß ab, daß das Kammergericht, wie nach Ableben des Kaisers mit dem Reichshofrath geschehe, nicht aufhöre, und von den Reichsvikarien keine neue Bestallung zu erwarten habe, vielmehr in seiner Verfassung und ununterbrochenen Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit ohne einige Widerrede jederzeit verbleibe, und noch fernerhin verbleiben möge.

§. 96.

Es komme, — fahren die Referenten fort — ganz nicht darauf an, daß sich beide hohe Reichsvikarien, in den drey letzten Interregnen, das Bestätigungsrecht gleichförmig beigeleget, indem ihnen auch conjunctim dieses Recht nicht gebühre, und sie durch wechselseitiges Einververständniß die Gränzen ihrer Gewalt nicht erweiteren könnten. Der Vikariatsvergleich von 1750. seye weder von dem kurfürstlichen Collegio noch dem gesamten Reich bestätiget. Dem Kammergericht könne sol-

cher, insofern die Gränzen der beiden Vikariatsdistricte darinn bestimmet würden, zwar ganz gleichgültig seyn; da aber in diesem Vergleich §. 7. den hohen Reichsvikarien das Bestätigungsrecht beim Kammergericht beigelegt, und wegen der Siegel und Titulatur von dem kundbaren Reichsherkommen abgegangen werde, so seye wohl nicht zu behaupten, daß dieser einseitig geschlossene, dem Kammergericht nicht insinuirte Vergleich, dieses höchsten Reichsgerichts und der übrigen Reichsstände Gerechtsamen einigen Nachtheil zuziehen könne. Sie machten daher den Vorschlag, nicht nur das kursächsische Notificationsschreiben eben so, wie das kurpfälzische mutatis mutandis zu beantworten, sondern auch die von Kursachsen für das Bestätigungsrecht aufgestellte Gründe durch eine, an den sächsischen Anwaldt zu erlassende Note, (in der kammergerichtlichen Sprache: per loquatur) zu widerlegen, und zu entkräften.

§. 97.

In den Abstimmungen wurde erinnert, daß die in dem kursächsischen Rescript an den Anwaldt enthaltene Gründe, weil sie dem Kammergericht selbst nicht vorgelegt worden, auch von demselben nicht beantwortet, und widerleget werden könnten, daß daher blos die bey Kurpfalz gebrauchte Verwahrungsformel der Antwort an Kursachsen einzurücken seye; andere meinten, man solle den Innhalt befragten Rescripts, mit den von den Referenten zur Beantwortung gesammelten Gründen, dem hohen Reichserzkanzler in einem Collegialschreiben vornlegen. Wieder andere hielten dafür, dem kursächsische Anwaldt zu bedeuten, daß auf die Gründe in befragtem

Rescript keine Rücksicht genommen worden, weil dieses nicht ad acta Pleni gekommen seye.

Es wurde hierauf am 30sten April und respective 4ten May gedachten Jahrs beschlossen: daß das kursächsische Notifikationsschreiben eben so wie das kurpfälzische zu beantworten, die Widerlegung aber der kursächsischer Seits für das Bestätigungsrecht aufgestellten Gründe bis zu einer schicklichern Gelegenheit zu verschieben seye. *)

§. 98.

Wegen der von Kursachsen dem Reichserzkanzler überschickten, und von diesem dem Kanzleyverwalter bereits zugestellten Vikariatssiegeln erinnerten die Referenten bey vorerwehnter Deliberation: daß die Reichsvikarien 1612. einen feierlichen Vertrag errichtet, und darinn festgesetzt hätten, zu den kammergerichtlichen Expeditionen ein gemeinsames Siegel gesammter Hand an den Reichserzkanzler jedesmal zu überschicken. (§. 17.) Dieses gemeinsame Siegel solle aus einem doppelten Adler mit zwey Herzschildern, in denen die Erzamtskleinodien, nehmlich im rechten Schild der Reichsapfel, und im linken die zwey Schwerdter vorkommen, bestehen, und die Umschrift führen: Palatinus & Saxo Vicarii vacante Imperio. Diesem Vergleich gemäß seyen denn auch die Vikariatssiegel in den Interregnen von 1612., 1619., 1657. und 1711. eingerichtet gewesen; auch wären sie jedesmal von beiden Reichsvikarien gesamm-

*) Die Antwort an Kursachsen ist hiernach am 1ten May m. g. J. expediret worden.

sammter Hand und nicht divisim an Kurmainz eingeschickt worden. *)

In dem von Kursachsen an den Reichserzkanzler überschickten Siegel fehlten aber die Herzschilder, und die Umschrift seye eben so wenig nach dem Vergleich von 1612. und der Observanz von vier Vikariatsregierungen, sondern nach dem Grenzvergleich von 1750. eingerichtet, der vom Reich noch nicht begnehmiget seye. Und was vollends am bedenklichsten hierbey seye, Kurpfalz widerspreche dieses Siegel, und verlange, daß es auf eine andere Art gestochen werden solle.

Zwey verschiedene Siegel, nach denen verschiedenen Vikariatsdistrikten, könnten am Kammergericht selbst nach den, in dem kurmainzischen Schreiben vom 24sten May 1740. (§. 47.) vorkommenden stattlichen Gründen, nicht gebraucht werden. Es scheine daher räthlich zu seyn, diese wichtige Anstände dem Reichserzkanzler zu eröfnen, und dessen Ermessen zu überlassen, ob nicht bei der Verschiedenheit der Gesinnungen beider hohen Reichsvikarien am räthlichsten wäre, das gemeinsame Vikariatssiegel nach Vorschrift des, vom ganzen Reich anerkannten und durch eine Observanz von vier Zwischenreichen befestigten Vergleichs von 1612., wieder einzurichten, und dabey auch für alle Zukunft standhaft zu beharren.

M 2 §. 99.

*) Wie das unter anderen aus dem kurmainzischen Notifikationsschreiben ans Kammergericht, vom 5ten May 1657. deutlich erhellet.

Deckherr de Vicariis & Interregn. S. 48. Num. 9.

§. 99.

In den Abstimmungen wurde erinnert: daß, weil von der Discrepanz der Vikariatssiegel noch zur Zeit keine legale Nachricht vorhanden, von dem vorgeschlagenen Schreiben an Kurmainz zu abstrahiren seye. Diese Erinnerung erhielt auch den Beyfall der mehreren Stimmen. Das vorgeschlagene Schreiben an den Reichserzkanzler unterblieb also.

Immittels gabe sich aber der Reichserzkanzler alle Mühe, gleichförmige Siegel von Kurpfalz zu erhalten. Am 12ten April m. g. J. schrieb derselbe an Kursachsen, daß er die überschickte Vikariatssiegel unverzüglich der kammergerichtlichen Kanzley zuzustellen bereit seye, sobald solche Siegel auch von Seiten des rheinischen Vikariats ankommen würden. Letzteres stehe aber bis jetzt noch zurück, es komme daher darauf an, was Kursachsen an Kurpfalz dieserwegen zu erlassen für räthlich finden möge. (Num. 55.)

Auch bey Kurpfalz machte der Reichserzkanzler hierwegen Erinnerung, legte einen Bericht des Kanzleyverwalters bey, um daraus zu entnehmen, wie sehr der Lauf der Justitz im Reich durch den bisherigen Abgang der Vikariatssiegel gehindert werde. (Num. 56.)

§. 100.

Allein am 25sten April mehr gedachten Jahrs erhielte der Reichserzkanzler ein Schreiben von Kurpfalz, worinn der Kurfürst und Reichsvikarius meldete: daß, nachdem derselbe sein Kammergericht zu Wetzlar, von Vikariats wegen, bereits bestätiget habe, und ein gleiches

ches allschon von Kursachsen geschehen seyn werde, so könne er nicht umhin, dem Reichserzkanzler das gemeinschaftliche Vikariatssiegel zu übersenden, um solches dem Kammergericht zum nöthigen Gebrauch zu überschicken. Dabey erinnere sich noch der Kurfürst dessen ganz wohl, was gedachten Siegels halber 1750. bey dem damaligen dreyfachen Vikariat für ein expediens getroffen worden seye. Nachdem aber solches ex defectu Confirmationis nicht zu seiner perfection gekommen, und die causa movens seither gleichfalls wieder cessirt, so habe der Kurfürst für gut und nöthig gefunden, sich lediglich an den actum possessionis von 1711. zu halten, und das Siegel nach der damaligen Form verfertigen zu lassen. (Num. 57.)

§. 101.

Diese Erklärung hatte der hohe Reichserzkanzler nicht erwartet. Er gab daher unterm 27sten mehrgedachten Monats dem Kammergericht hiervon Nachricht, und bemerkte dabey:

Obgleich der Reichserzkanzler seines Orts dahin gestellt seyn lasse, ob, und in wie fern das rheinische Vikariat von einem verbündlich geschlossenen, durch das kurfürstliche Collegium auf eigenes Ansuchen der Reichsvikarien selbst, zur kaiserlichen und des Reichs Bestätigung gebrachten Vergleich einseitig, und gerade in dem Augenblick abzugehen vermöge, wo das Reich mit der noch zurückstehenden Bestätigung in würklicher Beschäftigung stehe; so müsse er doch höchlich und billig bedauren, daß auf solche Art von den beiden Vikariatshöfen zwey-

erley Siegel und Titulaturen vorliegen, über welche unter ihnen selbst kein Einverständnis getroffen seye, und wobey in Ansehung ihrer Form und Beschaffenheit vielmehr von jeder Seite auf einen anderen Grund kurpfälzischer Seits auf den Besitzstand der älteren Zwischenreiche, kursächsischer Seits aber auf den Vergleich von 1750. zurückgegangen werde.

Da nun die Erforderniß einer gemeinsamen Titulatur und Signatur von Seiten der beiden Reichsvikarien, einmal auf dem kundbaren, durch mehrere Zwischenreiche schon bestätigten Herkommen beruhe, und da diese Gemeinschaft den Gebrauch einseitiger und ohne Einverständniß für gut befundener Siegel durchaus nicht zulasse; so wolle der Reichserzkanzler über dieses, der Autorität des kaiserlichen Kammergerichts und der Justizpflege im Reich so nachtheilige Ereigniß, und über die zur Aufrechthaltung des Kammergerichts Activität einzuschlagende Mittel, des Kammergerichts gutachtlichen Gedanken bald möglichst entgegen sehen, um alsdann von Reichserzkanzler-Amtswegen die nachdrücklichste weitere Verwendung eintreten zu lassen, damit die Gebühr nach Maas der Gesetze und des Herkommens allenthalben beobachtet werde. (Num. 58.)

§. 102.

Zugleich überschickte der Reichserzkanzler dem Kanzleyverwalter das rheinische Vikariatssiegel, erinnerte aber dabey, daß, da dieses Siegel von dem kursächsischen merk-

merklich unterschieden seye, beide Siegel für gemeinschaftlich nicht könnten angesehen, und eben so wenig ein Gebrauch davon gemacht werden; daher denn beide Siegel noch zur Zeit, und bis auf weitere Verordnung einstweil sorgfältig aufzubewahren seyen. Diesem Rescript, an den Kanzleyverwalter, fügte der Kurfürst noch hinzu: daß er durch das kammergerichtliche Gutachten in den Stand gesetzt zu werden hoffe, allenfalls bey der Reichsversammlung auf solche Maasregeln anzutragen, wodurch wenigstens für die Zukunft der Gefahr vorgebogen werde, daß der Justizlauf am Kammergericht während des Zwischenreichs gehindert werde.

§. 103.

Als das vorerwähnte kurmainzische Schreiben am 4ten May 1790. in pleno verlesen und darüber deliberiret wurde, legte der Referent die specielle Geschichte der Vikariatssiegel ganz kurz vor, (Num. 59.) bemerkte, wie solche nach dem Vergleich von 1612. und der Observanz von vier Zwischenreichen eigentlich eingerichtet seyn sollten, und welche Vorschläge (§. 45.) das Kammergericht, um die 1741. hierwegen vorgekommene Anstände zu heben, gemacht habe, wiederholte die, für die gemeinsame Titulatur und Signatur vorhandene wichtige Gründe, (§. 47.) erinnerte, daß man schon damal ein generelles, aus dem doppelten Adler, ohne Herzschilder, und specieller Umschrift bestehendes Siegel, für das schicklichste, keinem Theil präjudicirliche Auskunftsmittel gehalten; daß zwar dieser kammergerichtliche Vorschlag 1741. so wenig, als in dem folgenden Interregno von 1745. mit Beifall von den hohen Reichsvikarien aufgenommen worden, 1750. aber in dem

berühmten Grenzvergleich zur künftigen unveränderlichen, in allen Fällen, wie diese auch vorkommen mögten, zu beobachtenden Richtschnur angenommen und festgesetzt worden seye.

§. 104.

Diesem fügte der Referent noch hinzu: der Grenzvergleich seye zwar vom kurfürstlichen Collegio nicht bestätiget, und eben so wenig, wie allenthalben bekannt, vom gesammten Reich noch zur Zeit genehmiget, könne auch vom Kammergericht unbedingt, und ohne alle Reservation nicht angenommen werden, es bleibe jedoch dieser Vergleich für beyde hohe Reichsvikarien, nachdem sie solchen mit so vieler Feierlichkeit geschlossen, auf dem Wahlkonvent 1764. dem kurfürstlichen Collegio als ein opus perfectum angezeigt, und um die Einleitung desselben ad Comitia so angelegen gebeten, diese auch würklich, und zwar nicht nur durch ein kurfürstliches Collegialschreiben, sondern sogar in der kaiserlichen Wahlkapitulation bewürkt hätten, — allerdings verbindlich, so daß keiner der hohen Reichsvikarien einseitig, ja sogar, da die Sache schon so weit gekommen, beide Reichsvikarien nicht früher davon wieder abgehen könnten, bis von kaiserlicher Majestät und dem Reich eine andere constitutionsmäßige Verordnung erfolgen werde.

§. 105.

Ferner bemerkte der Referent: Kurpfalz behaupte zwar, daß, weil immittels die Umstände, welche den vorerwehnten Vergleich zu Stand gebracht, sich geändert, auch die Verbindlichkeit desselben aufhöre. Diese Behauptung

hauptung seye aber nicht durchgehends gegründet. Die erwähnte Umstände wären damal gewesen, daß drey Vikarien existirt, nemlich Bayern, Sachsen und Pfalz, deren weder in der Titulatur noch in der Umschrift des Siegels gedacht werden können; und daß Kursachsen die königlich pohlnische Krone getragen, und daher dem rheinischen Vikariat weder nachstehen, noch auch das königliche Wappen aus dem Siegel weglassen wollen. Um allen diesen Umständen auszuweichen, habe man eine generelle Titulatur, und zum Siegel blos den Reichsadler gewählt. Nun gehöre zwar durch den Abgang des Hauses Bayern das doppelte rheinische Vikariat auf; und die pfälzische Kur, die das herzogliche Haus Bayern bis hiehin bekleidet, seye an Kurpfalz zurückgekehrt, und in so fern hätten sich nun zwar freylich die Umstände geändert; dagegen scheine der Präcedenzstreit zwischen Sachsen und Pfalz, wiewohl aus einem anderen Grund, noch immer fortzudauren; *) es könne also so geradezu nicht behauptet werden, daß die Umstände nunmehr ganz anderst, als zur Zeit des geschlossenen Vergleichs seyen.

§. 106.

Sodann hätten sich ja die hohen Reichsvikarien wechselseitig versprochen, bey diesem Vergleich standhaft

*) Nunmehr behauptet, dem Vernehmen nach, Kursachsen, daß das rheinische Vikariat zu der rheinischen Pfalzgrafschaft, nicht zur alten pfälzischen Kur gehöre, beruft sich hierwegen auf die von Kurpfalz ehedem in dem rheinischen Vikariatsstreit selbst aufgestellte, und überall in actis publicis vorkommende Rechtsgründe, und will daher dem pfälzischen Vikariat in der Titulatur und in der Umschrift des Siegels die Präcedenz nicht einräumen

zu beharren, es möge das rheinische Vikariat von dem Kurhaus Bayern oder Pfalz verwaltet werden, oder sonst die Umstände vorhanden seyn, wie sie wollten. Am wenigsten gehe es an, gerade dermal, wo die gemeinsame Signatur und Titulatur quoad Specialia nicht zu Stande zu bringen, von einem Vergleich abzugehen, der eine ganz unpräjudicirliche Form des Siegels und der Titulatur vorschreibe, die nicht nur vom Kammergericht bereits 1741., sondern auch selbst von dem kurfürstlichen Kollegio in der Wahlkapitulation zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen für ersprieslich, und für das beste expediens, um den wechselseitigen Prätensionen auszuweichen, gehalten worden.

Darinn habe zwar Kurpfalz ganz recht, daß der Vergleich von 1612., und die Observanz von vier aufeinander gefolgten Zwischenreichen eine andere Form des Siegels und der Titulatur vorschreiben, und es seye auch zu wünschen, daß beide hohe Reichsvikarien dereinst zu diesem Vergleich und der alten Observanz wieder zurücktreten mögten; da dieses aber bey den dermaligen wechselseitigen Gesinnungen beider hohen Vikariatshöfe, und bei dem neuerlich aufgeworfenen Präcedenzstreit nicht so leicht zu hoffen seye, die in dem Siegel vorgenommene Abänderung auch keineswegs so wesentlich und wichtig seye, daß solche durchaus nicht zugegeben werden könnte, so seye in dieser bedenklichen Lage kein besseres Auskunftsmittel, als die einstweilige Beobachtung des Vergleichs von 1750. zu erdenken.

§. 107.

Der Referent machte daher den Vorschlag, dem hohen Reichserzkanzler alle vorerwähnte Bemerkungen in

dem Antwortschreiben vorzulegen, und demselben ohnzielsetzlich anzurathen, Kurpfalz zu gleichmäßiger Beobachtung dieses Vergleichs nachdrücklich zu bewegen, in dessen Entstehung aber, in Beherzigung der dringenden Lage des Kammergerichts Kanzley *) und der zum Nachtheil der Justiz schon so lange Zeit gehemmten Expeditionen, von Reichserzkanzlariat Amtswegen, der kammergerichtlichen Kanzley den Gebrauch des von Kursachsen überschickten, nach dem mehrerwehnten Vergleich vollkommen eingerichteten, den wechselseitigen Behauptungen ganz unpräjudicirlichen Siegels, einsweil zum Besten der um Recht seufzenden Partheyen, und um das Ansehen und die Autorität dieses höchsten Reichsgerichts aufrecht zu erhalten, auch die Kanzley vor dem sonst unvermeidlichen Verderben zu bewahren, salvis utriusque partis juribus, zu gestatten.

§. 108.

Der Correferent war mit dem Referenten darinn einverstanden, daß, in der Antwort an den hohen Reichserzkanzler, die ältere Geschichte der Vikariatssiegel und die hierwegen in neueren Zeiten hervorgetretene Anstände vorzulegen, und der bereits 1741. vom Kammergericht zur Hebung dieser Anstände gemachte Vorschlag, zu berühren, sodann die, bei dem Vergleich 1750. eintretende kam-

*) Da wegen Abgangs der Siegel keine Expeditionen gefertiget werden konnten, mithin auch alle Taxeneinnahme aufhörte, so war die ohnedem nicht sehr reichhaltige Taxkasse, woraus alle Kanzleypersonen ihren Gehalt empfangen, fast gänzlich erschöpft. Wie es mit dem Kammerboten gestanden, erhellet aus Num. 66.

kammergerichtliche Bedenken zwar anzuzeigen, dabey jedoch zu bemerken seye, daß solcher, bey der dermaligen Lage der Sache, das beste und unbedenklichste Expediens, und daher dem Reichserzkanzler anzurathen seye, die hohe Kurpfalz zu einstweiliger Beobachtung dieses Vergleichs durch selbst gefällige Mittel nachdrucksamst zu bewegen.

Dagegen fand derselbe bedenklich, dem Reichserzkanzler vorzuschlagen, der hiesigen Kanzley den Gebrauch des von Kursachsen eingeschickten Siegels anzubefehlen, indem dieses eine Entscheidung der zwischen den hohen Reichsvikarien obwaltenden Differenz seyn würde, welche dem Reichserzkanzler, seiner eminenten Würde im Reich ohngeachtet, nicht zustehe. Statt dessen machte der Correferent den Vorschlag, dem hohen Reichserzkanzler zu rathen, die Kanzley anzuweisen, einstweil beede Siegel neben- oder übereinander den Expeditionen aufzudrücken, oder jede Expedition doppelt auszufertigen, ein Exemplar mit dem von Kursachsen eingeschickten, das Duplicat aber mit dem pfälzischen Siegel zu versehen, und es gleichergestalt mit der Titulatur zu halten; wiewohl bey dem letzten Vorschlag einige Schwürigkeiten, vornehmlich bey der Reproduction, sich ergeben würden. Dem fügte der Correferent noch die Bemerkung hinzu, daß in der Antwort nach Mainz wiederholt ausdrücklich zu bemerken seye, daß es durchaus nicht angehe, die eingeschickte Siegel nach den verschiedenen Vikariatsdistricten zu gebrauchen. Auch scheine gegenwärtig eine gute Gelegenheit zu seyn, die Gründe des Kammergerichts gegen das Bestätigungsrecht Kurmainz vorzulegen, und dieserwegen um die hohe Verwendung zu bitten.

§. 109.

§. 109.

In den Abstimmungen wurde erinnert, daß es bedenklich seye, in einer zur Comitialentscheidung gehörigen Sache, einem oder dem anderen hohen Theil, und dessen Gründen von Seiten des Kammergerichts Beifall zu geben, oder aber dem Reichserzkanzler anzurathen, eine provisorische Verfügung einseitig zu treffen, zumal da in Reichsverfassungssachen ein Provisorium so leicht zur beständigen Norm werde. Wenn daher ein Vergleich nicht zu bewürken seyn sollte, so wäre es besser, den Reichserzkanzler zu ersuchen, die Sache, wegen deren Eile, an das hohe kurfürstliche Collegium zu bringen, *) wo denn bey dieser Gelegenheit alle vorgeschlagene Auskunftsmittel angeführt werden könnten.

Andere hielten dafür, man sollte dem Reichserzkanzler lediglich überlassen, welches Expediens bei dieser sonderbaren Lage der Sache getroffen werden wolle, ohne sich im mindesten in den Streit beider hohen Reichsvikarien zu mischen. **)

Noch andere fanden bedenklich, die Titulatur dem Vergleich von 1750. gemäs einzurichten, indem dieser dadurch vom Kammergericht als gültig gewissermaßen anerkennet werde. Gleichwohl wurde durch die Mehrheit der Stimmen am 4 und resp. 8 May m. g. J. beschlossen, nach dem Antrage des Referenten und denen dabey von dem Correferenten gemachten Erinnerungen das von dem

*) In Gemäsheit Art. 3. §. 5. der Wahlkapitulation Josephs II.

**) 1741. stellte man die nemliche Grundsätze auf vid. §. 45.

dem Reichserzkanzler verlangte Gutachten abzufassen. Dieses wurde denn auch am 10ten g. M. abgelassen. (Num. 61.)

§. 110.

Der Reichserzkanzler rescribirte hierauf am 27sten nur ged. Mon. May: daß, nachdem er sich durch die fortdaurende Anstände, wegen des Gebrauchs der von beiden Reichsvikarien eingeschickten zweierley Siegel, in die unumgängliche Nothwendigkeit gesetzt finde, zur einsweiligen Beseitigung der sonst auf das Reichsjustizwesen redundirenden schädlichen Folgen bey der kammergerichtlichen Kanzley mit einem reichsverfassungsmäßigen Provisorio einzuschreiten; so wolle Er der Kanzley bis zur anderweiten Verfügung gestatten, daß beide von den Reichsvikarien eingesandte Siegel den Expeditionen zugleich aufgedrückt, und bey der Frage: Welches zur Rechten oder zur Linken zu setzen seye, auf die kundbare Rangordnung beider Kurhöfe gesehen, auch die Titulatur blos im Allgemeinen nach dem 1750. für gut gefundenen Formular gefaßt werde. (Num. 62.)

Nach dieser provisorischen Verordnung des hohen Reichserzkanzlers sind denn auch die Expeditionen ohne irgend einen Widerspruch abgefaßt und gefertigt worden. *)

§. 111.

---

*) Auch Kurbrandenburg hatte in einem Rescript an seinen kammergerichtlichen Anwaldt vom 18ten May gedachten Jahrs sich geäussert: Es wäre des Erzkanzlers Sache, den Streit zu vermitteln, oder ein Auskunftsmittel zu treffen.

§. 111.

Der Kurfürst zu Pfalz versicherte hierauf Kurmainz in dem Schreiben vom 1ten Jun. g. J., daß er von der Veranlassung eines Justitii cameralis so weit entfernet seye, daß er vielmehr die Justiz während dem Interregno auf alle mögliche Weise zu beförderen, sich angelegen seyn lasse. Diesen heilsamen Zweck mit dem Kursächsischen Reichsvikariat auf eine in der Hauptsache selbst unverständliche Art nur desto sicherer zu erreichen, seye der Kurfürst seines Orts nicht entgegen, wenn statt des Provisorii, dessen man sich nur in eilenden Sachen bedienet, ein anderes und zwar jenes ergriffen werde, welches von dem Kammergericht dahin vorgeschlagen worden seye, daß jede Expedition doppelt, und ein Exemplar mit dem kurpfälzischen, das andere aber mit dem kursächsischen Siegel bezeichnet, und der Titel in generalibus gefaßt werde. *)

Auch dem Kammergericht gab der hohe Reichsvikarius von diesen seinen justizbeförderlichen Gesinnungen Nachricht, und legte eine Abschrift von dem vorerwehnten an Kurmainz erlassenen Schreiben bey. (Num. 63. und 64.) **)

Allein

*) Der Kurfürst zu Pfalz war also mit dem Reichserzkanzler im wesentlichsten einverstanden, nur wollte derselbe ein anderes provisorium haben.

**) Aeusserst merkwürdig ist der Schluß des kurpfälzischen Schreibens. Der Kurfürst legt darin selbst das Geständniß ab, daß es mit der Confirmation des Kammergerichts die Meinung nicht habe, demselben dadurch eine neue Existenz und Wesenheit zu verschaffen, sondern nur demselben durante interregno den fortwährenden Schutz, von Vikariats wegen, destomehr zu versicheren.

Allein der hohe Reichserzkanzler lies es in dem Rescript an den Kanzleyverwalter vom 19ten gedachten Monats bey dem erlassenen Provisorio, bis von beiden hohen Reichsvikarien ein gemeinschaftliches anderweites Einverständnis und Vorsehung getroffen seyn werde, noch zur Zeit bewenden. (Num. 65.

§. 112.

In diesem Interregno präsentirte der hohe Reichserzkanzler drey überzählige Notarien*) an die kammergerichtliche Kanzley. Das Kammergericht fand dabey nicht den mindesten Anstand, weil das Amt des Erzkanzlers durch den Tod des Kaisers keineswegs erlöschet, vielmehr unter den hohen Reichsvikarien eben so als bey Lebzeiten des Kaisers von jeher ausgeübt worden. Der deutlichste Beweis davon ist, daß die hohen Reichsvikarien gleich beim Antritt ihres Vikariatsamts die gemeinsame Vikariatssiegel dem Reichserzkanzler zuschicken, und dieser solche demnächst auf eine solenne Art dem kammergerichtlichen Kanzleyverwalter zustellt. Insbesondere befindet sich auch der hohe Reichserzkanzler im Besitz, während des Zwischenreichs zu kammergerichtlichen Kanzley Protonotarien und Notarien zu präsentiren. So hat derselbe im Interregno von 1612. den Notarius Franz Wendelin, Dictes, Gerhard Ebersheim, und Johann Traberger; in dem Interregno von 1657. den Notarius Dreymüller 1711., den Notarius Steinhausen, Kirschbaum, Nagel und Weiskirch 1741., den Protonotarius

---

*) Georg Kraus, Alex. Kleber, und Anton Loskandt.

karius Messerer, und Bonn, ja sogar den vorigen Kanzleyverwalter dem Kammergericht präsentiret. *)

§. 113.

Den 30sten Sept. 1790. ward Leopold II. zum Kaiser gewählt. Den 4ten Octobr. beschworen Se. Maj. die Wahlkapitulation, womit sich die Vikariatsregierung endigte. Das Kammergericht zog in Ueberlegung: ob dem Kaiser die gewöhnliche Glückwünsche durch eine Deputation oder schriftlich abzulegen seyen.

Es ward beschlossen, eben so, wie 1711. 1742. und 1745. geschehen, schriftlich zu gratuliren.

Diese Gratulation (Num. 67.) wurde bereits am 2ten Oct. abgelassen. Die kaiserliche Antwort erfolgte am 10ten des nehmlichen Monats. (Num. 68.) **)

Auch richteten kaiserliche Majestät gleich nach angetretener Regierung Allerhöchst Ihro reichsväterliche Sorgfalt auf die Beförderung der Justiz, und überschickten daher die kaiserlichen Siegel dem hohen Reichserzkanzler, um diese der kaiserlichen gerichtl. Kanzley unverweilt zuzustellen (Num. 69.). Dieses geschahe auch, und das K. Gericht erhielte hiervon Nachricht.

Von

*) In diesem Zwischenreich hat der Kammergerichtsadvokat, Christian von Gülich, nach der gewöhnlichen Eidesform aufgeschworen.

**) Während dieses Interregni insinuirte der K. Gerichtsassessor Fried. v. Schmitz das von dem hohen rheinischen Vikariat erlangte Freiherrn-Diplom, welches per Conclusum pleni vom 6ten Sept. d. J. pro insinuato angenommen, und nothdürftige Urkunde darüber zu nehmen, verstattet wurde.

Von den hohen Reichsvikarien sind die nach geendigtem Zwischenreich übliche Schreiben vom 9ten und 11ten Oct. gedachten Jahrs gleichfalls eingelangt. (Num. 70. und 71.)

Auch haben der hohe Reichserzkanzler zwey Exemplarien der neuesten Wahlkapitulation dem Kammergericht zur Nachricht zu überschicken geruhet. (Num. 72.) *)

§. 114.

Aus der vorhergehenden vollständigen Geschichte des Kammergerichts unter den hohen Reichsvikarien ergeben sich folgende, das ganze kammergerichtliche Vikariatsstaatsrecht in sich fassende Sätze:

I. Der Tod des Kaisers ward dem Kammergericht bisher nicht förmlich notificiret, dieses nahm jedoch davon jedesmal Notitz.

Das ist nun freilich parador, daß dem höchsten Reichsgericht, welches im Namen des Kaisers Recht spricht, und seine Erkenntnisse unter dem kaiserlichen Siegel ausfertigen läßt, von Niemand eine förmliche Notifikation des Todts des Kaisers zugeht. Zwar versicheret Moser **), daß von dem kaiserlichen Ministerio nur den hohen Reichsivkarien, dem Reichserzkanzler, und den mit dem kaiserlichen Hof verwandten Reichsfürsten der kaiserliche Sterbfall notificiret werde; aber verdiente das Kammergericht nicht eben sowohl eine solche

*) Die kammergerichtliche Antworten auf vorberührte Schreiben liegen hier sub Num. 73 und 74. bey.

**) Im alten Staatsrecht Th. VII. S. 20.

che Notification? Dem Kammergericht ist es eben so nöthig, den Tod des Kaisers zu wissen, als den hohen Reichsvikarien, und dem Reichserzkanzler.

Zu erwarten ist daher, daß, bey künftigen Fällen, diese förmliche Notification zur Ehre des höchsten Gerichts nicht werde unterlassen werden.

§. 115.

II. Gleich nach erfolgtem Tode des Kaisers erläßt der Reichserzkanzler an die kammergerichtliche Kanzley die Weisung, mit den Expeditionen der nach dem Sterbtag des Kaisers eröfneten kammergerichtlichen Erkenntnissen bis zur Ankunft der Vikariatssiegel einzuhalten.

Das liegt in der Natur der Sache; indem im Namen des verstorbenen Kaisers nicht mehr gesprochen, und befohlen werden kann.

Daher mischt sich dann auch das Kammergericht in diese Erzkanzlerische Anordnung nicht. Davon ist übrigens kein Beispiel vorhanden, daß das Kammergericht bey den, in älteren Zeiten, wegen langwühriger Abwesenheit des Kaisers geführten Vikariatsregierungen aufgehört hätte, unter kaiserlichem Namen und Siegel seine Urtheile und Dekrete zu eröfnen. *)

*) Das Kammergericht scheint in solchen Fällen die hoh Reichsvikarien als kaiserl. Kommissarien zu betrachten und fährt daher fort, im Namen des Höchsten Committenten zu erkennen.

§. 116.

III. Das Kammergericht trauert bey dem Tode des Reichsoberhaupts.

Hierzu ist dieses höchste Reichsgericht, welches den Kaiser als das Reichsoberhaupt verehret, Höchstdemselben in seinem Amtseid schwöret, und in dessen Namen Recht spricht, in allem Betracht verbunden.

Da jedoch das Kammergericht nicht gleich dem Reichshofrath vom Kaiser abhängt, auch vom Hoflager entfernt ist, so kann von demselben eine gleich tiefe Trauer nicht erwartet werden.

§. 117.

IV. Die Kösten zu den kaiserlichen Exequien werden aus der fiskalischen Kasse genommen.

Unter allen kammergerichtlichen Kassen ist die fiscalische die einzige, worauf die Gesetze außerordentliche Ausgaben verweisen. Alle übrige haben ihre genaue, nicht zu überschreitende Bestimmung. Die Exequienkosten fallen unter das Genus der Extraausgaben, ihren Aufwand erfordert die Ehrfurcht für das Andenken des Reichsoberhaupts. Daß sie von den Mitgliedern des Kammergerichts aus ihrer, mit großer Beschwerde verdienten Besoldung bestritten werden sollten, wird wohl Niemand behaupten. Daher bleibt denn kein anderes Mittel übrig, als die Exequienkosten, mit den in der fiskalischen Kasse enthaltenen Reichsgeldern, gleich anderen außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten.

§. 118.

§. 118.

V. Die hohe Reichsvikarien haben sich nach dem Vergleich von 612. und dem kundbaren Reichsherkommen eines gemeinsamen Siegels zu vergleichen, welches sie demnächst mit der Titulatur zur Expedition dem Reichserzkanzler, zu weiterer Bestellung an die kammergerichtliche Kanzley gesammter Hand zuschicken.

Zwey verschiedene Vikariatssiegel sind am Kammergericht ganz unbrauchbar.

Denn, da das Kammergericht von dem Kaiser und gesammtem Reich abhängt, und hierdurch von dem Reichshofrath sich wesentlich unterscheidet, daher aber seiner Verfassung und Eigenschaft gemäs für gemeinsam zu achten ist, so kann auch bey den kammerichtlichen Expeditionen keine andere als gemeinsame Form gebraucht werden. Wenn auch die kammergerichtliche Expeditionen nach den verschiedenen, noch vielen Widersprüchen ausgesetzten Vikariatsdistrickten, würcklich getrennt werden könnten, so würde doch hierbey unvermeidlich seyn, in Fällen, wo die Interessenten oder die streitige Güter in beiden Vikariatsdistrikten zerstreuet sind, die Titulatur und Signatur beider Reichsvikarien gleichwohl wieder zu vereinigen, mithin die Expeditionen bald in dieser, bald in jener Form, hinauszugeben, und gleichsam zwey Kammergerichte zu bestellen.

Das Kammergericht hat auch noch keine andere als gemeinsame Siegel angenommen, und die in dem letzten Interregno eingeschickte verschiedene Siegel nicht anders, als auf gemeinsame Art gebrauche.

§. 119.

VI. Das Kammergericht fährt in der Administration der Justitz auch bey erledigtem kaiserlichen Thron, ohne die Notifikationsschreiben der hohen Reichsvikarien abzuwarten, ununterbrochen fort, hat auch zu allen Zeiten behauptet, daß es hierzu einer Confirmation und Bestätigung der Reichsvikarien gar nicht nöthig habe, noch solche annehmen könne.

Die Gründe, worauf diese Behauptung ruhet, sind unverkennbar so wichtig, daß eine Widerlegung derselben gar nicht denkbar ist.

Auch das Kurbraunschweigische Ministerium ist davon, wie aus (Num. 66.) erhellet, innigst überzeugt.

Bey der neuesten Erklärung des hohen kurpfälzischen Vikariats: (§. 111.) daß es bey der Confirmation des Kammergerichts die Meinung nicht habe, demselben dadurch eine neue Existenz zu verschaffen, sondern ihm nur durante Interregno den fortwährenden Schutz von Vikariats wegen desto mehr zu versichern; und bey jener des hohen sächsischen Vikariats: daß einmal behauptet worden, daß das Kammergericht, wie nach Ableben des Kaisers mit dem Reichshofrath geschehe, aufhören, und von den Reichsvikarien gleichsam eine neue Bestallung durch das Confirmationsrescript erwarten solle; sondern daß vielmehr dieses höchste Reichsgericht, vor wie nach, in seiner Verfassung und in ununterbrochener Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit ohne einige Widerrede jederzeit verbleiben möge; ist auch zuverläßig

zu

zu erwarten, daß bey einem künftigen Interregno von der unwürksamen Bestätigungsformel ferner kein Gebrauch mehr werde gemacht werden.

§. 120.

VII. Bis zur Ankunft der gemeinsamen Vikariatssiegel werden in eilenden Sachen von der Kanzley Interimsattestaten, unter der Hand und Pittschaft des Kanzleyverwalters und ältesten Protonotars, über die kammergerichtliche Erkenntnisse ertheilt, diese aber nicht wie die förmliche Expeditionen durch Kammerboten insinuirt und in der Audienz reproduzirt.

Dieses ist durchaus nothwendig, wenn nicht der Abgang der Vikariatssiegel ein förmliches Justitium hervorbringen solle.

Daher sind diese Kanzleyattestaten in den vier letzteren Zwischenreichen fortwährend ertheilt worden. Sie werden auch durchgehends honoriret, wie denn in der berühmten Lütticher Aufruhrssache die kreisausschreibende Fürsten des Kur- Ober- und Niederrheinischen, wie auch des Fränkisch und Schwäbischen, auch Niedersächsischen Kreises die Kanzley-Attestaten, nachdem sie ihren Anwäldten am Kammergericht insinuiret worden, gleichförmlichen Expeditionen, respectiret haben.

§. 121.

Ob die Ermanglung des Vikariatssiegels die praeuentionem fori hindere, wenn am Kammergericht die Prozesse früher erkannt, und einsweil nur die Klagschrift mit dem gewöhnlichen Kanzley-Attestat insinuirt, die von

den Vikariatsgerichten indessen später erkannten Prozesse aber ordentlich ausgefertigt und früher insinuiret werden, ist eine Frage, die zwar noch nicht vorgekommen ist*), gar leicht aber zu einem Jurisdictionskonflict Anlaß geben könnte. Denn bey dem beklagten Theil entstehet bekanntlich die praeuention erst durch die förmliche Insinuation des erkannten kammergerichtlichen Dekrets.

Da aber der impetrantische Theil, bey dem Abgang der Vikariatssiegel, die Insinuation des erhaltenen Dekrets nicht besorgen kann, ihm mithin kein Versäumniß zur Last fällt, so scheinet es allerdings, daß in diesem ganz besonderen Fall durch die uneigentliche Insinuation des Kanzleyattestats praeventio fori bewürkt werde.

§. 122.

Daß übrigens die Vikariatsgerichte in ihrem Distrikt in die Stelle des Reichshofraths treten, wird in der Wahlkapitulation Josephs II. ausdrücklich verordnet. Sie concurriren mithin in dem nemlichen Verhältnis mit dem Kammergerichte. Kurpfalz erkannte diese Concurrenz in der Vikariats Gerichtsordnung Art. X.

Die causae reservatae werden von den Vikariats-Hofgerichten nach Verschiedenheit der Distrikte erörtert. Daß das Kammergericht befugt seye, im Fall eines der Vikariatshofgerichte nicht zu Stande kömmt, die am Reichshofrath angefangene, und in dem Districkt des nicht

*) In Freiherrn von Cramers Opuscul. Tom. II. S. 407.

nicht gangbaren Vikariatsgerichts einschlagende Prozesse zu continuiren, behauptet Tafinger *)

§. 123.

VIII. Wenn sich die hohen Reichsvikarien eines gemeinsamen Siegels nicht vergleichen können, so ist der Reichserzkanzler berechtiget, zum Beßten der gehemmten Reichsjustitz eine provisorische den wechselseitigen Ansprüchen unnachtheilige Verordnung zu erlassen.

Den Reichserzkanzler weisen die Reichsgesetze an, die kammergerichtliche Kanzley mit den nöthigen Personen zu besetzen, mithin auch dafür zu sorgen, daß die Kanzley in ununterbrochener Aktivität erhalten werde. Wird nun diese durch den Abgang der Vikariatssiegel gehemmet, so muß dem Reichserzkanzler auch erlaubt seyn, alle Mittel anzuwenden, diese Hemmung zu heben **). Vermag er das durch Correspondenz nicht zu bewürken, so rufen ihn die Pflichten seines Reichserzamts, die Stimmen unzählbarer um Justitz seufzender Partheyen, das über alle Vikariatsstreitigkeiten prävalirende allgemeine Beste des Reichs auf, die Expedition der Kanzley durch eine provisorische unnachtheilige Verordnung wieder in Gang zu bringen; dieses Recht des Erzkanzlers hat nicht

 nur

*) In Diss. de suprema J. R. G. jurisdict. tempore interreg. §. 23. Nota D.

**) Ein Grund hierzu liegt auch noch darinn: daß die Kanzleipersonen aus dem Tax, nach dem C. O. C. P. I. Tit. 58. besoldet werden, sonach dem Reichserzkanzler daran gelegen ist, daß die Taxeneinnahme wieder flüssig werde.

nur Kurbrandenburg in dem oben erwähnten (§. 110.) berührten Rescript vom 18ten May 1790. deutlich in den Worten: Es seye des Erzkanzlers Sache, den Streit zu vermitteln oder ein Auskunftsmittel zu treffen, anerkannt, sondern es ist auch Kurpfalz selbst damit vollkommen einverstanden, daß ein Provisorium, (welches denn nach der Verfassung der kammergerichtlichen Kanzley Niemand anders, als der Reichserzkanzler erlassen kann) ergriffen werde.

Auch hat das Kammergericht durch die, dem hohen Reichserzkanzler in dem Schreiben vom 10ten May 1790. gemachte Vorschläge deutlich verrathen, daß es seines Orts das Recht, eine provisorische Verfügung in Ansehung des Gebrauchs der Vikariatssiegel zu erlassen, dem Reichserzkanzler einräume.

Nunmehr hat ohnehin der Reichserzkanzler hierinn den neuesten von beiden hohen Reichsvikarien nicht widersprochenen, mithin stillschweigend anerkannten Besitz vor sich, wovon derselbe in künftigen Fällen Gebrauch zu machen, von selbst wissen wird.

§. 124.

IX. Das vereinigte Vikariatssiegel übergiebt zwar der Reichserzkanzler dem Kanzleyverwalter, ertheilt aber zugleich davon dem Kammergericht Nachricht, und legt dieser Notifikation die von den Reichsvikarien vorgeschriebene Titulatur bey, und überläßt übrigens dem Kammergericht, wenn solches bey der Form der Titulatur ratione Styli judiciarii was zu erinneren fände, hierüber mit den Reichsvikarien zu concertiren.

Dem

Dem Kammergericht kann es nicht gleichgültig seyn, wie seine Urtheile und Dekrete expediret werden, und in welchen Ausdrücken in seinem Namen gesprochen wird; auch kann es in den Expeditionen solche Formeln nicht zugeben, die seiner Constitution und erworbenen Gerechtsamen zuwider sind.

Der Reichserzkanzler hat dieses in der, dem Kammergericht auf seine Anfrage am 1ten Aug. 1711. ertheilten Antwort (§. 36.) selbst anerkannt, und dem Kammergericht lediglich überlassen, wegen der sonderbaren Form der damal von den Reichsvikarien vorgeschriebenen Titulatur, weil diese den Stylum judiciarium hauptsächlich concerniren, und den Erzkanzlariatsgerechtigkeiten nichts ab- noch zuthue, — mit den hohen Reichsvikarien selbst zu concertiren.

§. 125.

X. Das Kammergericht mischt sich in die, unter den hohen Reichsvikarien entstehende Streitigkeiten nicht, nimmt jedoch einseitige Befehle und Berichts-Abforderungen keineswegs an.

Bey dem langwührigen rheinischen Vikarlatsstreit hat das Kammergericht mehrmal bethätigt, daß es weit davon entfernt seye, in die Vikariatsstreitigkeiten sich zu mengen.

In der 1740. (§. 45.) und 1719. (§. 109.) dem Reichserzkanzler erstatteten kammergerichtlichen Gutachten wird es daher ausdrücklich gesagt, daß das Gericht überhaupt weit davon entfernt seye, auf irgend eine Weise in die Vikariatsstreitigkeiten sich einzumischen.

Daß

Daß übrigens das Kammergericht einseitige Befehle nicht annehmen kann, das versteht sich wohl von selbst, indem es nicht von einem, sondern beiden hohen Reichsvikarien, — die vereinigt die Stelle des Kaisers ersetzen, — abhängt.

§. 126.

XI. Die Reichsvikarien notificiren dem Kammergericht den Antritt des Vikariatamts, und nehmen das Kammergericht in ihren Schutz und Schirm.

Das Notificationsschreiben der hohen Reichsvikarien ist durchaus erforderlich, da das Kammergericht, wenn es unter ihrem Namen und Siegel während des Zwischenreichs seine Erkenntnisse eröfnen soll, zuvor von ihrem Regierungsantritt unterrichtet seyn muß.

Die Versicherung des Schutzes schreibt sich zwar auch aus den Zeiten des Faustrechts her, wird jedoch vom Kammergericht jedesmal mit Dank angenommen.

§. 127.

XII. Die in der Kammergerichtsordnung vorgeschriebene Eidesformel wird während des Zwischenreichs, wenn neue Mitglieder des Gerichts aufschwören, samt dem auf den Kaiser gerichteten Anhang, immerhin beibehalten. *)

Die

*) Tafinger in Select. jur. camer. Obs. I. S. 2. und 3. Dieser Anhang lautet: Kaiserlicher Majestät und des Reichs Jurisdiction, so viel an Ihm ist, treulich zu erhalten, und darwider nichts zu thun, noch zu rathen.

Die Reichsvikarien haben zwar wiederholt die Abänderung der Eidesformel dem Kammergericht zugemuthet, und demselben eine auf die Vikariatsregierung eingerichtete Formel zugeschickt.

Das Kammergericht hat aber zu allen Zeiten behauptet, daß es in seiner Gewalt so wenig, als in jener der hohen Reichsvikarien stehe, die vom ganzen Reich verfaßte Kammergerichtsordnung abzuänderen. Es ist auch der Eid der Kammergerichts-Mitglieder auf kaiserliche Majestät und das Reich, als Haupt und Glieder, nicht aber auf die bloße Personen des Kaisers gerichtet.

Wenn demnach gleich die kaiserliche Person abgehet, so bleibt doch die kaiserliche Würde bestehen, und wird von den Reichsvikarien repräsentiret, denen daher auch würklich der Eid abgeleget wird. *)

Diesen richtigen Grundsätzen getreu, hat daher das Kammergericht nach der alten Formel 1612. den Assessor Balthasar Sylvius, 1657. den Assessor David Berger, 1740. den Assessor Johann Wilhelm Sommermann, 1735. die Assessoren Johann Heinrich von Harpprecht, An-

*) Dann man verfiret hier in terminis fictionis juris, quos suadet publicae utilitatis ratio; (sagt Krebs in quinquertio Camer. L. I. Num. 25. S. 16.) in welchem Fall auch personae defunctae, quoad certos effectus, repräsentiret werden können. Repräsentirt ja der Erbe den Erblasser, und tritt der Sohn jure repraesentationis in das Erbrecht seines Vaters. Und nachdem auf solche Weise der verstorbene Kaiser in den Reichsvikarien in effectu potestatis & administrationis repräsentiret wird, mithin das Reich in suo corpore nicht ohne Oberhaupt ist, so läßt sich die Immortalität der kaiserlichen Würde allerdings behaupten.

Anton Gerlach von Schwarzenfels und Ferdinand Freyherrn von Dünwaldt, — aufschwören lassen.

§. 128.

XIII. Auch bey erledigtem kaiserlichen Thron fährt das Kammergericht fort, sich kaiserliches Kammergericht zu nennen.

Diese Benennung Camera Imperialis ward dem Gericht bereits in der Umschrift des ersten Vikariatsiegels (§. 7.) beigelegt.

Kurpfalz wollte es zwar 1612. das Vikariatskammergericht nennen; (§. 12.) das Kammergericht widersprach aber dieser Benennung, und erklärte sie für ganz unschicklich. (§. 14.) Und da gezeigtermaßen die kaiserliche Würde mit dem Tode eines zeitlichen Kaisers nicht aufhöret, vielmehr von den Reichsvikarien repräsentiret wird, so ist es eine nothwendige Folge, daß vom Kammergericht der Titel: Kaiserlich, fortgeführet wird. Dieser Titel ward auch dem Kammergericht nicht nur von dem hohen Reichserzkanzler, (§. 13. und 74.) und mehreren anderen höchst- und hohen Ständen, (§. 76.) sondern sogar selbst von den hohen Reichsvikarien in dem Interregno von 1612. (§. 16. und 76.) beigelegt.

Das Kammergericht hat diesen Titel im Interregno von 1745. in contradictorio (§. 57.) behauptet, und in dem neuesten Interregno solchen beyzubehalten, abermal beschlossen (§. 76. und 77.) *) und sich dessen in den Schreiben an die hohen Reichsvikarien ohne allen Widerspruch bedienet.

§. 129.

*) Hört ja der kaiserliche Geheimeraths-Titel nach dem Tod des Kaisers nicht auf.

§. 129.

XIV. Die hohen Reichsvikarien haben 1612. die erledigte Stelle des Kammergerichtspräsidenten, Grafens zu Hohenzollern, dem Erbschenk von Limburg (§ 20.) und 1711. die durch den Tod des Fürsten Nassau-Hadamar erledigte Kammerrichterstelle, Anfangs dem Grafen von Löwenstein-Wertheim, nachher dem Hoch- und Teutschmeister, (§. 38.) und 1745. nach dem Tod des Kammerrichters, Grafen von Virmond, dem Fürsten von Hohenlohe (§. 64.) ertheilt, und dieses dem Kammergericht notificiret; die ernannten Personen sind aber zu dieser erhabenen Stelle nicht gelanget.

Es entstehet daher die Frage: ob den hohen Reichsvikarien das Recht, einen Kammerrichter und Präsidenten zu ernennen, zustehe. *)

§. 130.

Die Macht, den Kammerrichter und Präsidenten zu ernennen, gehöret unter die besondere kaiserliche Vorrechte, deren Ausübung nicht von der Bewürkung der Reichsstände abhängt.

Schon der Reichsabschied von 1548. §. 23. schreibt die Besetzung dieser Stellen dem Kaiser zu, und bey dieser Verordnung läßt es die K. G. O. Th. I. Tit 1. §. 2. bewenden.

In

*) Deckher in Not. ad O. C. P. I. Tit. 4. §. 2. Num. 7. u. 8. wirft diese Frage auf, ohne sie jedoch zu erörtern.

In älteren Zeiten waren zwar die Reichsstände nicht von aller Theilnehmung ausgeschlossen; *) sie erneuerten auch diese alte Ansprüche bey den westphälischen Friedenshandlungen.

Des J. P. Art. V. §. 53. entscheidet aber solche, und legt dieses Recht dem Kaiser mit Ausschluß der Reichsstände bey, in den Worten: â Sola caesarea Majestate constituendos.

Daher erklärte Kaiser Joseph II. im Ratifikationsdekret vom 15ten Dcbr. 1775. gleich im Eingang, daß der Kammerrichter von Allerhöchstdemselben, nach Vorschrift der Gesetze und des Herkommens, ohnbeschränkt anzuordnen seye.

Auch dem römischen König legt die Kammergerichtsordnung dieses Recht ausdrücklich in dem Fall bey, wenn der Kaiser nicht im Reich oder in der Nähe wäre.

Nach der K. G. O. von 1521. Tit. 6. §. 3. konnte auch das Reichsregiment in Abwesenheit des Kaisers, jedoch nur einen Kammerrichter, Amtsverweser bestellen. Die Kammergerichtsordnung von 1555. entzieht ihm aber dieses Recht wieder.

Daß die Visitation dieses Recht jemal ausgeübt habe, davon findet sich kein Beispiel. **)

Und daß den hohen Reichsvikarien das in Frage stehende Recht zustehe, davon geschiehet in den älteren und neueren Gesetzen keine Meldung.

§. 131.

**) K. G. Assessor von Balemann Beiträge zur Revision des Concepts der K. G. O. S. 34.

*) von Balemann a. a. O. S. 37.

§. 131.

Für die Reichsvikarien wird angeführt:

1) das von Kaiser Rupert dem Hause Pfalz 1401. ertheilte Privilegium: Officiales quoscunque & praesertim imperialis Judicii (sine eorum juris praejudicio ipsis in suis officiis competentis, & usque ad praesens in iisdem habiti & quaesiti) instituendi & destituendi etc. *)

2) daß den Reichsvikarien die Gewalt, Recht zu sprechen, in der goldenen Bulle ertheilt werde, welches die Befugniß, die Kammerrichter- und Präsidentenstelle zu besetzen, in sich schliesse.

3) daß den Reichsvikarien alle die kaiserlichen Rechte zustehen, welche Ihnen in der goldenen Bulle, und nachgefolgten Reichsgesetzen nicht namentlich und ausdrücklich entzogen werden.

4) daß die von den Reichsvikarien 1711 vorgenommene Erneuerung eines Kammerrichter-Amts-Verwesers nicht nur vom Kammergericht, sondern auch der Visitation, als gültig anerkannt worden;

5) daß die Reichsvikarien die von der einseitigen Ernennung des Kaisers gleichfalls abhangende Stelle des advocatus fisci ohne allen Widerspruch 1711. besetzt haben.

6) daß die Reichsstände A. C. in ihren 1613. dem Kaiser übergebenen Beschwerden, auch die Nichtannahme des von den Reichsvikarien ernannten Präsidenten

---

*) Deckher in Notis ad O. C. P. I. Tit. 4. §. 1. S. 138.

ten von Limburg mit aufgeführt, *) mithin dadurch deutlich anerkannt haben, daß den Reichsvikarien das Ernennungsrecht zustehe.

7) daß mehrere bewährte Rechtslehrer **) den Reichsvikarien das Recht, die während des Zwischenreichs erledigte Kammerrichter- und Präsidentenstellen alsbald zu besetzen, — zusprechen.

§. 132.

Allein dem stehet entgegen:

Auf

1) daß das alte von Kaiser Rupert seinem Haus ertheilte Privilegium, wenn es würklich existiret, hier nichts beweiset, da es nicht nur auf das 94 Jahre später errichtete Kammergericht nicht angewendet werden kann, sondern auch nur dem rheinischen Vikariat ertheilt worden, das einseitig, in Hinsicht auf das Kammergericht überhaupt, nichts vornehmen kann.

Auf

2 und 3) daß nach den richtigern Grundsätzen des teut-

---

*) Londorp act. publ. Tom. I. S. 121.

**) Pfeffinger ad Vitriar. Tom. III. L. 3. Tit. 7 Not. 3. S. 631.
Pütter in Epitome L. 4. Cap. 4. §. 558.
Taffinger in Diss. de suprema in Imper. Jurisd. tempore interregni §. 18. Not. b. & in Institut. Jurisprud. Cam. Sect. I. Tit. 6. §. 113. Not. z. a. und b. und §. 120. Not i., sodann
Jo. Godofr. Hertling in Diss. de S. R. J. Vicariatu Palatino ex antiquitate Germaniae & historiarum monumentis etc. §. 14.

teutschen Staatsrechts, *) den hohen Reichsvikarien nur diejenige Rechte zukommen, die in der goldenen Bulle namentlich angezeigt sind, und daß die denselben in gedachtem Reichsgesetz ertheilte Gewalt, Recht zu sprechen, das im Frage stehende Ernennungsrecht nicht nothwendig in sich schließt. **) Ferner

Auf

4) daß der von den Reichsvikarien ernannte Kammerrichters-Amtsverweser hier gar nicht in Anschlag kömmt, indem auch der Kammerrichter im Falle der Abwesenheit einen Amtsverweser nach der K. G. O. ***) zu bestellen berechtiget ist, wie denn der Kammerrichter, Marggraf von Baaden, 1657. dieses Recht würklich ausgeübt, und dem Präsidenten, Freyherrn von Dalberg, die Amtsverweserey übertragen hat.

Daß 1711. das Kammergericht über die Wahl eines Amtsverwesers sich so wenig als die Visitation vergleichen konnte, und daß mithin damal der Fall eines nöthigen Provisorii vorhanden wäre. ****) Sodann

O 2 Auf

*) Wie in mehreren vortreflichen Abstimmungen auf dem Reichstag bey der Deliberation über die Concurrenz der hohen Reichsvikarien zu der Reichsversammlung dargethan worden.

**) Danz, in den Betrachtungen über die Justizverfassung in Teutschland, während eines Zwischenreichs S. 72.

***) C. O. C. P. I. tit. 18. J. V. Abschn. §. 5

****) Durch den §. 5. des J. V. Absch. ist nunmehr die Amtsverweserey an das senium oder den ältesten Präsidenten gebunden; von den Reichsvikarien kan also hierwegen ohnehin nichts mehr verfüget werden.

Im

Auf

5) daß à minori ad majus kein Schluß gilt; der Advokat in fiskalischen Sachen stehet in der letzten Klasse jener Stellen, welche der Kaiser am Kammergericht zu besetzen hat. Nach der Goldenen Bulle und der Josephinischen Wahlkapitulation Art. XI. §. 7. können die Reichsvikarien die Belehnung geringerer Reichslehen ertheilen, keinesweges aber Fürsten- Thron- und Fahnenlehen vergeben, welche letztere dem Kaiser allein oder dem Römischen König zu vergeben, vorbehalten sind.

Wenn daher gleich das Kammergericht den von den Reichsvikarien ernannten fiskalischen Advokaten angenommen hat, so folgt daraus nicht, daß denselben auch das Ernennungsrecht, wovon hier die Rede ist, eingeräumet worden seye.

Auf

6) daß die Reichsstände A. C. die Macht der Reichsvikarien durch ihr einseitiges Anerkenntniß nicht erweiteren können; daher denn auch der Kaiser auf die Beschwerde derselben keine Rücksicht genommen hat. *)

Aus

Im Jahr 1741. confirmirten die Reichsvikarien, die dem Präsidenten Grafen von Virmont von dem verstorbenen Kaiser ertheilte Anwartschaft auf die Kammerrichtersstelle; die Reichsstände waren aber hiermit nicht zufrieden, und hielten dafür, Kurmainz möchte es unter der Hand dahin einleiten, daß der Graf Virmont supersediren, und damit zu Verhütung öffentlichen Widerspruchs nicht hervortreten möchte. Der Kammerrichter wurde aber wieder gesund, und also beruhete die Sache auf sich.

Mosers Staatsrecht Th. VIII. S. 169.

*) Moser im Staatsrecht Th. VIII. S. 145.

Aus dem weiteren Innhalt der vorberührten Beschwerden, und noch deutlicher aus den, bey den westphälischen Friedenshandlungen übergebenen Erklärungen in puncto gravaminum erhellet deutlich, daß dem protestantischen Reichstheil vornemlich daran gelegen wäre, bey der Besetzung der Kammerrichterstelle eine Alternation aus beyden Religionen einzuführen.

Von dem Ernennungsrecht der Reichsvikarien war damal gar nicht die Rede. *) Und gleichwohl war bey der Verfassung des Art. V. §. 53. hierzu die schicklichste Gelegenheit. Hier hätten nothwendig die hohen Reichsvikarien ihr vermeintliches Ernennungsrecht zur Sprache bringen und behaupten sollen; da sie aber geschwiegen, und die Ernennung des Kammerrichters und der Präsidenten, als ein kaiserliches Reservat, mit anerkannt haben, so scheinet es nunmehr zu spät zu seyn, die alte Ansprüche zu erneueren.

Sodann

Auf

7) Daß die Behauptung der privat Schriftsteller um so weniger entscheidet, als sie über die gegenwärtige Frage verschiedener Meynung sind; wie dann zwey von den neuesten, der von Sartori **) und der Professor Danz ***), den Reichsverwesern die Gewalt, die Kammerrichter- und Präsidentenstellen zu besetzen, absprechen.

D 3 §. 133.

*) Meyern Acta pacis Tom. IV. S. 98. und Tom. V. S. 472. und 480. bis 488.

**) Im Reichsvikariats-Staatsrecht §. 171.

***) In den Betrachtungen über die Justitzverfassung in Teutschland, während eines Zwischenreichs §. 15. S. 71 und 73.

§. 133.

Zu diesen, den hohen Reichsvikarien entgegen stehenden wichtigen Gründen kommt noch hinzu, daß die Reichsvikariats-Gerechtsame vorzüglich auf dem Besitzstand und Herkommen beruhen. Nun ist aber bekannt, daß die von den Reichsvikarien zu den Kammergerichtlichen Directorial-Stellen ernannte Personen darzu nicht gelangt sind, ja daß der Fürst Hohenlohe sich nicht einmal getrauet hat, mit seiner Nomination hervorzutreten, und daß also die Reichsvikarii auch nicht durch einen einzigen Vorgang in den Besitz des angesprochenen Ernennungsrechts gekommen sind.

Sodann ist durch den Schluß der drey Reichscollegien vom 22sten May 1790. nunmehr festgesetzt, daß die Reichsverweser zwar einen Principal-Commissarius zu der Reichsversammlung abschicken, diesem aber keineswegs die dem kaiserlichen Principal-Commissarius zustehende Gewalt und Vorzüge beilegen können. Sie würden daher auch höchstens nur einen Vikariatskammerrichter mit der bey dem Principal-Commissarius beliebten Einschränkung zu ernennen, berechtiget seyn, der nach erfolgter Wahl eines neuen Kaisers, wenn er von diesem zur Ehre des Reichsvikariats nicht bestätiget werden sollte, wieder abtreten müßte.

Ein solcher quasi-Kammerrichter würde aber der in den Reichsgesetzen mit dieser Würde verknüpften Vorzüge, und des Gewalts sich nicht zu erfreuen haben, mithin in das kammergerichtliche System durchaus nicht passen. *)

§. 134.

*) Der Kammerrichter repräsentiret nach dem C. O. C. P. I. tit.

§. 134.

XV. Das Kammergericht entwarf zwar 1745. einige Erinnerungen zur neuen Wahlkapitulation, machte jedoch davon keinen Gebrauch, und findet nunmehr solche monita gar nicht räthlich, auch überflüßig, da es in denen durch den jüngsten Reichsschluß abgeforderten Berichten die beßte Gelegenheit hat, sein Anliegen an Kaiser und Reich zu bringen.

XVI. Dem neu gewählten Kaiser ist vom Kammergericht fast durchgehends schriftlich zum Antritt der Regierung gratulirt worden.

XVII. Die hohen Reichsvikarien geben dem Kammergericht von dem Ende des Zwischenreichs jedesmal Nachricht, und pflegen zugleich ein Verzeichniß der unter ihrem Namen und Siegel expedirten kammergerichtlichen Dekreten und Urtheile zu verlangen.

Auch

XVIII. überschickt der hohe Reichserzkanzler dem Kammergericht jedesmal zwey Exemplarien der neuen Wahlkapitulation, und zu gleicher Zeit dem Kanzleyverwalter die neue kaiserliche Siegel.

tit. 10. pr. den Kaiser, die hohen Reichsvikarien gleichfalls; bey einem Vikariatskammerichter würde also eine doppelte Fiction angenommen werden müssen.

§. 135.

Endlich

XIX. Das Kammergericht zieht den hohen Reichsvikarien das Recht, Standeserhöhungen vorzunehmen, †) nicht in Zweifel.

In der goldenen Bulle ist ihnen dieses Recht nicht beygelegt; und eben so wenig ist solches mit einer Interimsregierung nothwendig verbunden. In den älteren Zeiten haben sich auch die hohen Reichsvikarien dieses Rechts nicht bedient. Das rheinische Vikariat hat die erste Standeserhöhung in dem Zwischenreich von 1619. vorgenommen, und auch hierbey sich auf den Adel- und Ritterstand eingeschränkt. *)

Das sächsische Vikariat ertheilte noch später, nemlich im Interregno von 1657. die erste Standeserhöhung. **)

Im Interregno von 1711. erhob das sächsische Vikariat den Adolph von Hoymp in den Grafenstand, und die Gebrüdere von Seifertitz in den Freyherrnstand. ***)

In den neueren Zwischenreichen werden die Standeserhöhungen der hohen Reichsvikarien immer häufiger.

1740.

---

†) Jedoch nur bis zum Reichsgrafen inclus.

*) Pfeffinger ad Vitriar. Tom. III. S. 624.

**) A. Hofmann ad Capitulat. Josephi S. 722.

***) Pfeffinger a. a. O. S. 626.

1740. erhob das sächsische Vikariat den Freyherrn von Schönberg in den Reichsgrafenstand, und schickte denselben als ersten Gesandten zu der Kaiserwahl nach Frankfurth. Desselben mußte daher in dem Eingang der kaiserlichen Wahlkapitulation nothwendig gedacht werden. Anfangs besorgte man hiergegen Widerspruch; nachdem aber endlich das kurfürstliche Collegium den Reichsvikarien die Gerechtsame in Gnadensachen zugestanden; so wurde der von Schönberg nicht nur von Kurmainz im Eingange der Wahlkapitulation als Reichsgraf behandelt, sondern auch von dem ganzen kurfürstlichen Collegio in dieser Qualität anerkannt, und Carl VII. versprach in der Wahlkapitulation Art. 3. §. 20. alles, was vom sächsischen Vikariat in Justiz- und Gnadensachen gehandelt und verliehen worden, in bester Form zu genehmigen und zu confirmiren. Auch Franz I. ratificirte und bestätigte in seiner Wahlkapitulation die Handlungen der Reichsvikarien sowohl in Justiz- als Gnadensachen.

Weder das fürstliche Collegium, welches doch gegen die Art. 3. §. 15. 19. 21. und 23. der kaiserlichen Wahlkapitulation den Reichsvikarien neuerlich beigelegte und erweiterte Gerechtsame protestiret hat, noch die übrige Reichsstände sind gegen das §. 20. anerkannte Standeserhöhungsrecht der Reichsvikarien mit einem Widerspruch jemals hervorgetreten.

Da nun also die hohen Reichsvikarien ein Rechtsbeständiges, von den Fürsten und übrigen Ständen des Reichs nicht widersprochenes, von dem kurfürstlichen Collegio und mehreren Kaisern ausdrücklich anerkanntes

Herkommen für sich haben; so ist wohl kein Grund denkbar, nach welchem das kaiserliche und Reichskammergericht den hohen Reichsvikarien das Recht, Standeserhöhungen zu ertheilen, in Zweifel ziehen sollte *)

---

*) Bei der neuesten Kaiserwahl war abermal ein Graf Schönberg erster kursächsischer, und der ganz neuerlich vom rheinischen Vikariat in den Grafenstand erhobene von Oberndorf, erster kurpfälzischer Wahlgesandter. Gegen beider Qualität ist nicht das geringste eingewendet, und ihrer als Reichsgrafen in dem Eingange der neuesten Wahlkapitulation unbedenklich gedacht worden.

Anlagen

Anlagen des zweyten Bandes.

Von Num. 33 bis 74.

Num. 33.

Von Gottes Gnaden Friederich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen, des H. Röm. Reichs Erz-Marschall, und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Hoch und Wohlgeborner, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte, liebe besondere! Euch wird bereits zur Gnüge bekannt seyn, wie Wir, nach dem am 20sten Jan. dieses Jahrs erfolgten tödlichen Hintritt, weyland Jhro Maj. des Kaisers, Herrn Carls des Siebenden glorwürdigsten Gedächtniß, das Uns, vermöge der güldenen Bulle und des uralten Herkommens, zustehende Vicariat in Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden, in solch Vicariat gehörend angetreten, dieses auch bereits daselbst durch offne Patente intimiren lassen. Wenn denn denen Reichs Vicarien, als Provisoribus Imperii cum Potestate Judicia exercendi, obliegen will, die Vorsehung zu thun, daß die heilsame Justitz Zeitwährenden Interregni, und bis das heil. Röm. Reich mit einem anderweitigen Ober-

haupte

haupte versorget, darinnen durchgehends wohl administriret werde;

Als haben Wir der Nothdurft befunden, zu Beybehaltung des Reichs innerlichen Ruhe, Standes und Beförderung dessen gemeiner Wohlfarth das Kammergericht unsers Orts, gleich von Seiten des Rheinischen Vicariats ebenfalls geschehen wird, hierdurch confirmiren, und zu bestätigen, auch in unsern Schutz und Schirm zu nehmen, immassen auch Wir und des Herrn Churfürsten zu Bayern Durchl. Ldd. wegen Uebersendung derer zu gebrauchenden Vikariatssiegel und Titel an die Kammer-Gerichts Canzley des ehesten das Nöthige an des Herrn Churfürsten zu Mainz Ldd. gelangen lassen, und auch davon weitere Nachricht ertheilen werden.

Wir gesinnen daher an Euch hiermit gnädigst, ihr wollet Euch nach obigem gebührend achten, und wie Wir Unsers Orts selbst Uns angelegen seyn lassen werden, zu verhüten, daß der stracke Lauf der heilsamen Justitz in keinerley Weise behindert werde, also tragen Wir auch zu euch das gänzliche und gnädigste Vertrauen, ein jeder werde in seinem Amte, Verrichtung und Geschäfte, nach der Pflicht, damit er dem Gerichte zugethan und verwandt, hinführo nicht weniger als bey weyland Ihro Maj. des seelig verstorbenen Kaysers Leben nach denen Reichssatzungen und der Kammergerichts-Ordnung, mit Ertheilung gleich durchgängiger, schleuniger und unpartheyischer Gerechtigkeit, sowohl in Religions- als Profan-Sachen verfahren. An dem geschiehet Unsere Meynung; Und Wir sind Euch mit Gnaden wohl beygethan, und

gewogen

gewogen. Geben zu Dreßden, den 27sten Februar. Anno 1745.

Augustus Rex

an das Kammergericht zu Wetzlar.

B. Freih. von Zech.
George Lebrecht Wilke.

Lectum in Pleno 8. Martii 1745.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnem Vesten und Hochgelahrten Unserm lieben besonderen, Präsidenten und Beysitzern des heiligen Römischen Reichs Cammergericht zu Wetzlar.

Num. 34.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst, des heil. Römischen Reichs Vicarius

Gnädigster König und Herr!

Welcher Gestalt Ewr. Königl. Maj. und Churfürstliche Durchl. nach dem am 20sten Jan. dieses Jahrs erfolgten tödtlichen Hintritt Weyland Kaiserl. Maj. Caroli des Siebenden, glorwürdigsten Gedächtnüs, das Ihro, vermöge der güldenen Bulle, zustehende römischen Reichs-Führseher und Vicariat-Ambt, in Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, bis zu anderweither ordentlichen Erwählung eines Oberhaupts würklich angetreten, auch darinnen allhiesiges des Heil. Röm. Reichs Kammergericht in Dero Schuz und Schirm zu nehmen, und anbei Uns zu gebüh-

gebührender Administration der heilsamen Justiz anzuerinnern, geruhen wollen; Solches haben aus Höchstderoselben gnädigstem Schreiben vom 27sten Februar jüngsthin Wir in Unterthänigkeit ersehen. Ewr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. erstatten Wir für die gnädigste Notification Dero angetretenen hohen Reichs Vicariat-Amts den gehorsamsten Dank; wollen auch Uns des, dem Kammergerichts-Collegio verheißenen mildesten Schutzes und Schirmes, bey sich ereignenden Fällen, unterthänigst getrösten, und wünschen, daß Ewr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. diesem hohen Amt, zu des heiligen Reichs Nutzen und gedeyhlichem Aufnehmen unter göttlichem Segen fürstehen mögen.

Gleichwie Wir nun nach erschollenem Todesfall allerhöchstgedachter Kais. Maj. nicht ermangelt, der durch Kais. Majestät auch Churfürsten und Stände des Reichs aufgerichteten Kammer-Gerichtsordnung und Reichssatzungen, auch unsern darauf geleisteten theuern Pflichten nach, in Verwaltung der Justiz fortzufahren;

Also werden Wir Uns Solchem ferner gemäß erzeigen, und, so viel an Uns ist, eyfrigst dahin sehen, damit dieses höchste Gericht zu schleuniger Beförderung der unpartheyischen Justiz in beständigem Wesen continuirt und erhalten werden möge:

Uebrigens aber erwarten von Seiner Churfürstl. Gnaden zu Mainz, als des Reichs Erzkanzlern Wir annoch die zur Expedition erforderliche Vicariats-Insiegel.

Zu

Zu Ewr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht fürwährenden höchsten Gnaden uns unterthänigst empfehlende, beharren Wir in tiefestem Respect.

Ewr. Königl. Majestät

und

Churfürstlichen Durchlaucht

unterthänigste

Kammerrichters-Amtsverweser

Präsident und Assessores.

Wetzlar den 11ten Martii

1745.

Lectum per Senatus & approbatum

11. Martii 1745.

Exped. eodem.

Num. 35.

Von Gottes Gnaden, Friederich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörende dieser Zeit Vicarius.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgeborner, Veste, und Hochlahrte, liebe Besondere! Ihr seyd wohl erinnert, was Wir, vermöge Unsers Reichsverweser-Amts an Euch unterm 26sten Jan. und 24sten Martii 1741. wegen einer in vorkommenden Fällen bey der Kaiserlichen Thron-Vakanz zu gebrauchenden verbesserten

Pflichts-Notul, und der, währenden Interregno nicht zu führenden Benennung, Kayserlich, gelangen lassen.

Wie Wir Uns nun, daß ihr Euch solchen bey gegenwärtiger Reichsverledigung gemäß bezeigen werdet, um so gewisser in Gnaden versehen, als Ihr in Eurem gehorsamsten Bericht vom 18ten Martii besagten Jahrs auf erst berührtes Rescript versichert, daß Ihr, bey einkommender Notification und Einverständnüß des Rheinischen Convicariats, die bey Euch in Zukunft fürfallende Eydes-Leistungen nach der übersendeten Notul einzurichten, nicht den mindesten Anstand nehmen würdet;

Und Wir uns denn hierüber mit Churbayern wegen des verwaltenden Rheinischen Vicariats vernommen, mithin eine gleichförmige Verordnung von dort hoffentlich des ehesten Euch zukommen wird;

Also wollen wir Euch auf obangezogene Unsre Rescripten hierdurch anderweit gnädigst gewiesen haben. An dem geschiehet Unsere Meynung, und Wir sind Euch mit Gnaden wohl beygethan und gewogen. Geben zu Dreßden, den 16ten Martii, Anno 1745.

Augustus Rex

an den Kammerrichter Amtsverweser, Präsidenten, auch Beysitzere des Reichskammergerichts zu Wetzlar.

B. Freih. v. Zech.
George Lebrecht Wilcke.

Lectum in Pleno 5. April 1745.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Vesten und Hochgelahrten, unsern lieben bsonderen

Kammerrichter-Amts-Verwesern und Präsidenten, auch Beysitzern des heil. Röm. Reichs Kammergerichts zu Wetzlar.

Praes. d. 28. Martii 1745.

Num. 36.

Von Gottes Gnaden, Friederich August König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte, liebe Besondere! Uns ist die Nachricht zugekommen, daß ihr letzthin, bey Veraydung des neuangekommenen Assessoris Harprecht die von Uns euch schon bey vorigem Interregno unterm 26sten Januar 1741. übersendete, zwar vorerst auf das Reich und dessen Vicarien, jedoch auch eventualiter auf den künftigen Kayser gerichteten convenablen Pflichts-Notul, auf welche wir euch durch Unser Rescript vom 16ten Martii anni currentis gewiesen, zu gebrauchen unterlassen.

Wiewohl ihr nun zur Ursache hierzu vornehmlich dieses anziehen dürftet, daß von dem Herrn Churfürsten zu Bayern als Convicario noch keine conforme Verfügung wegen ermeldter verbesserten Notul an euch eingegangen;

So hätten wir doch verhoffet, ihr würdet, da die bisherigen Umstände des Rheinischen Vicariats nicht unbekannt, und so wenig die alte Formul auf die Zeit eines Interregni, da kein Kayser vorhanden, quadriret, sowohl hingegen des Reichs und des Kammergerichts Verfassung die überschickte verbesserte Notul von selbst an die Hand giebt, darbey keinen weitern Anstand genommen haben.

Wir begehren demnach gnädigst, ihr wollet dieses, eurer Prudenz nach, in behörige Erwegung ziehen, und nach denen Umständen des Interregni auf ein oder andere, den wenigsten Anstoß findende Art euch fügen. Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir sind Euch mit Gnaden wohl beygethan und gewogen. Geben zu Dresden, den 24sten Aprilis Anno 1745.

Augustus Rex

an das Kammergericht zu Wetzlar. — B. Freyh. von Zech. George Lebrecht Wilcke.

Lectum in Pleno d. 11 Jul. 1745.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnem, Wohlgebohrnem, Vesten und Hochgelahrten, Unseren lieben Besonderen Kammerrichter-Amtsverwesern, und Beysitzeren des heiligen Römischen Reichs Kammergerichts zu Wetzlar.

Praes. den 31sten May gegen Abend. 1745.

Num. 37.

An Sr. Königl. Maj. in Pohlen x.

Colle-

Collegial-Antwortschreiben, die neue Aydts-Notul, wie auch die Auslassung des Worts Kaiserlich betreffend.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst, des heiligen römischen Reichs Vicarius,

Gnädigster König und Herr!

Welcher Gestalten Ewr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht an Uns abermalen gnädigst zu gesinnen geruhen wollen, daß die von Höchstdenenselben übersandt, und auf die Reichsverledigung eingerichtete Pflichts-Notul bey allen sich durante Interregno ereignenden Fällen beobachtet, und desgleichen auch bey Benennung des Kammergerichts das Wort „kaiserlich„ ausgelassen werden solle; solches haben ab Dero gnädigsten Schreiben vom 16ten Martii und 24sten Aprilis laufenden Jahrs Wir in Unterthänigkeit ersehen.

Nun hätten wir nicht mehr gewünschet, als im Stand zu seyn, Dero hohen Vicariatsgesinnungen Uns gehorsamst zu fügen.

Nachdemahlen aber von dem rheinischen hohen Convicariat eine gleiche Willensmeynung diesfals noch nicht eingelangt, inzwischen aber Uns die zuverläßige Nachricht zugekommen ist, daß einige Hohe Reichs-Stände die Abänderung der bisherigen Aydes-Formul noch zur Zeit nicht nachgeben wollen;

Als leben Wir der unterthänigsten Zuversicht, Ewr. Königl. Maj. werden nach dero erleuchtester Einsicht gnädigst ermessen, daß von der, bey vorigen kaiserl. Thron-

Vacanzien jederzeit üblich gewesenen Aydes-Notul abzugehen, in unseren Mächten nicht stehe, sondern Wir Uns vielmehr genöthiget gesehen, darnach die von Dero hohen Chur-Hauß, wie auch von denen löblichen Bayer- und Schwäbischen-Kraysen praesentatos Assessores von Schwarzenfels, von Dünnewaldt und Harprecht zu verpflichten, gestalten es Uns zur Verantwortung gefallen seyn würde, wann wir derenthalben diese geraume Zeit erlediget gestandene drey Assessorat-Stellen länger zu Abbruch der Justiz ohnbesetzt gelassen hätten.

Was übrigens die obengedachte Auslassung des Worts: Kaiserlich, betrift, so gehet ein solches die hiesige Reichskanzley fürnehmlich an.

Zu Dero fürwährenden höchsten Gnaden empfehlen Wir uns in Unterthänigkeit, und verharren mit dem tiefsten Respect

Ewr. Königl. Majestät
und
Churfürstlichen Durchlaucht
unterthänigste

Wetzlar den 12ten Jul. 1745. Kammerrichter Amtsverweser, Präsident und Assessores.

Lectum in Pleno d. 12. Jul. 1745.
Exped. eodem.

Num. 38.

Von Gottes Gnaden, Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbayern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. Römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, dann in

in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens, dermaligen Vorseher und Vikarius, Landgraf zu Leuchtenberg rc.

Unsern Gruß zuvor! Hoch und Wohlgeborner, Wohlgebohrne, auch Edle und Hochgelehrte, liebe Besondere! Euch kann nicht verborgen seyn, welchermaßen Wir Uns auf erfolgt höchst-bedauerliches Ableben, weyl. unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters Kaiserl. Maj. glorreichsten Andenkens, mit unsers geliebten Vetters, des Herrn Churfürstens zu Pfalz Ebden, wegen Verwaltung des Reichsvicariats in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens, zu Vermeidung der in leztern Interregno vorgebrochener Anstößigkeiten weiters verglichen, und auf eine Alternation dergestalten eingelassen haben, daß bey gegenwärtigem Interregno Wir, Churfürst von Bayern, damit den Anfang machen, und solches Vicariat und Verwesung zu des Reichs Ehre, Nutzen und Wohlfahrt, bis selbes nach dem Willen des Allmächtigen wiederum mit einem ordentlichen Oberhaupt würde versehen seyn, fortführen, bey nächsterem Fall aber die Verwes- und würkliche Uebung solch Rheinischen Vicariats Sr. des Herrn Churfürstens zu Pfalz Ebden, und Dero Churhauß zustehen, mithin also von Fall zu Fall solches wechselweis fürohin versehen werden solle; wie Wir dann hierauf uns verstandenen Reichsvicariats und Fürseheramts in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränkischen Rechtens mit Gottes Beystand würklichen unterzogen, fort die gewöhnliche Patenten sogleich gehöriger Orten publiciren lassen, und nitmünder wegen Bestätigung des Kammergerichts dasjeni-

ge, was in dergleichen Fällen sonsten üblich und Herkommens ist, in rechter Zeit gebührents würden beobachtet haben, sofern sich nicht zufälligerweise einige unvermuthete Anstände und Hindernissen hierin ganz ereignet hätten, die wir zwar bishero immerhin auf thunliche Art zu beheben uns angelegen seyn lassen, bey längeren, der Sachen Verzug aber immittels nicht entstehen wollen, das gesamte Kammergericht von dermalen obhabenden Rheinischen Reichsvicariat-Amtswegen, gleichwie ein solches Zweifelslebig ab Seiten des Sächsischen Reichsvikariats bereits gleichermaßen würd beschehen seyn, in der gänzlichen Zuversicht zu bestätigen, ihr werdet männiglich die Gott gefällige Justitz unpartheyisch zu administriren und schleunig wiederfahren zu lassen, mithin solchergestalt Eure Amts-Obliegenheit nach Anleitung der Kammergerichtsordnung, und anderer heilsamen Reichs-Constitutionen nitmünder, als es in Lebzeiten Sr. Kaiserl. Maj. von Euch rühmlichen beschehen, gebührents nachzukommen, Euch allwegen nach besten Vermögen Pflichtschuldigst angelegen seyn lassen, allermaßen Wir Euch nebenbey Unsers Schutz und Protection hiemit gnädigst versicheren, und ehenächstens nebst Sr. Königl. Majest. in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, wegen Gebrauchung des Tituls und Sigill das Gehörige an des Herrn Churfürstens zu Mainz Lbden. gelangen lassen, hievon auch Euch nicht weniger nachrichtlich Communication gegeben werden.

Und Wir verbleiben Euch mit Gnaden und allem Guten jederzeit wohl beygethan. München den 6ten August 1745.

Maximilian Joseph Maria.

vt von Praidlohn ꝛc. Werchenstaller. mpr.

Pr-

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnem, auch Wohlgebohrnen, Edel und Hochgelehrten, unsern lieben Besondern Kammerrichtern Amtsverwesern, Präsidenten und Beysitzern des Kammergerichts zu Wetzlar.

Lectum in pleno d. 13. Aug. 1745.

Wetzlar

Praes. den 16ten August 1745.

Num. 39.

Durchlauchtigster Churfürst des heiligen römischen Reichs Vicarius.

Gnädigster Herr!

Welchergestalt Euer Churfürstlichen Durchlaucht nach dem am 20sten Januarius dieses Jahrs erfolgten tödtlichen Hintritt weyl. Kaiserl. Majestät Caroli des Siebenden, Dero in Gott ruhenden Herrn Vatters glorwürdigster Gedächtnüß, des Römischen Reichs Fürseher, und Vicariat Amt — in Landen des Rheins, Schwaben und fränkischen Rechtens, bis zu anderweiter ordentlichen Erwählung eines Oberhaupts, würklich angetreten, auch darinnen allhiesiges des heiligen Römischen Reichs Kammergericht, in Dero Schutz und Schirm zu nehmen, und anbey Uns zu gebührender Administration der heilsamen Justitz an zu erinnern geruhen wollen;

Solches haben aus Höchstderoselben gnädigstem Schreiben vom 6ten August jüngsthin wir in Unterthänigkeit ersehen.

Ewr. Churfürstlichen Durchlaucht erstatten wir für die gnädigste Notifikation des angetretenen hohen Reichsvicariats-Amts, den gehorsamsten Dank, wollen auch Uns des, dem Kammergerichts-Collegio verheißenen mildesten Schutzes und Schirms bey sich ereignenden Fällen unterthänigst getrösten, und wünschen, daß Ewer Churfürstliche Durchlaucht diesem hohen Amt, zu des heiligen Reichs Nutz und gedeyhligem Aufnehmen, unter göttlichem Segen fürstehen mögen.

Gleichwie Wir nun nach erschollenem Todtsfall Allerhöchstgedachten Kaiserl. Majestät, auch Churfürsten und Stände des Reichs aufgerichteten Kammergerichts-Ordnung und Reichssatzungen, auch unseren darauf geleisteten theuren Pflichten nach in Verwaltung der Justitz fortzufahren;

Als werden Wir Uns Solchen ferner gemäß erzeigen, und, soviel an Uns ist, eifrigst dahin sehen, damit dieses höchste Gericht zu schleuniger Beförderung der unpartheyischen Justitz in beständigem Wesen continuiret und erhalten werden möge.

Uebrigens aber erwarten von Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Mainz, als des Reichs Erzkanzlern, Wir annoch die zur Expedition erforderliche Vicariats-Insiegel.

Zu Ewr. Churfürstl. Durchl. fürwährenden höchsten Gnaden Uns unterthänigst empfehlende, beharren Wir in tiefestem Respect

Ewr. Churfürstl. Durchlaucht

Wetzlar d. 5ten Sept. 1745. Kammerrichter-Amtsverweser, Präsident und Assessores.

Lectum & approbatum in Pleno 2. Spt. 1745.

Exped. 5 ejusd.

Num.

Num. 40.

Daß am höchstpreislichen Kaiserlichen und des Reichs Kammergericht desselben Advokat, und Procurator, der Hoch Edle, und Hochgelehrte Herr * * * in auswärts bemeldter Sache, eine zur geschwinden Nachsicht hiebey gehende . . . . unterthänigste Supplication und Bitte pro - - Cum adj. Sub . . . geziemend übergeben, auch hierauf folgenden Innhalts Decret erhalten habe,

Tenor Decreti.

. . - In Conf. den - - -

- Solches wird bey dermaliger Erledigung des Kaiserlichen Throns, und bey noch abgehenden Insiegeln deren Höchsten Herren Reichsvikarien, mit unserer Unterschrift, und neben gedruckten Pettschaften hierdurch einsweilen der Wahrheit zur Steuer attestirt. Wetzlar den 174-.

(L. S.) N. N. Canzleyverwalter.
(L. S.) N. N. Protonotarius.

Rubrum:

Attestatum
in Camera imperiali decreti (s. C. Mandati inhibitorii:)
in Sachen
N. N.
contra
N. N.

Num.

Num. 41.

Votans hält allerdings sehr rathsam, und dem bono publico, allermeist aber diesem hochlöblichen Collegio Camerali ersprießlich zu seyn, daß dessen interesse occasione der bevorstehenden Wahl eines allerhöchsten Oberhaupts des heiligen Römischen Reichs, und dießfalls abzufassenden neuen Wahlkapitulation, bey denen Hochansehnlichen Kurfürstlichen Gesandtschaften zu Frankfurt, dahin beßtmöglichst besorgt werde, damit der Splendeur und die Reichsgesezmäßige Autorität dieses höchsten Reichsgerichts conserviret, und dieses nebst desselben nöthigen und richtigern Sustentation, einem künftigen Kaiser in besagter Capitulation quouis modo recommandirt werde.

Es dürfte auch sothanes Inclytae Camerae Imperii Bemühen, falls dergleichen gefällig seyn sollte, Votantis Meynung nach, für desto unverfänglicher und unbedenklicher anzusehen seyn, nachdemahlen Eines Theils in denen vorigen Kaiserlichen Wahlcapitulationen bereits sehr vieles, so dieses Summum Imperii Dicasterium betrift, und welches respective einer mehreren Erläuterung, Restriction oder auch Extension bedarf, enthalten ist; Andern Theils aber â parte dieses hochpreißlichen Collegii Cameralis keine neue gesezliche Verfügungen, als welche ab universo imperio & Comitiis zu erwarten, gesuchet werden, sondern nur auf die a Celsissimis Electoribus, bey dem zukünftigen allerhöchsten Oberhaupte, wie des ganzen Reichs, also auch dieses höchsten Reichsgerichts zu beschehene mehrere Einschärfung einer würcklichen Befolgung der schon promulgirten Justi-

Justitiam & Salutem Collegii Cameralis bezielenden legum Imperii angetragen werden wird.

His praesuppositis, ist Votans, quoad modum, wie der intendirende Endzweck am sichersten zu erreichen, des ferneren gehorsamsten Dafürhaltens, daß zuförderst von dem Hohen Directorio ex Gremio Supremi hujus Judicii ein Herr Referens und ein Herr Correferens hochgefällig zu konstituiren, welche sodann die leztere Kaiserliche Wahlkapitulation baldmöglichst durchzugehen, und ihre, nach Anweisung der vorhandenen Reichsgesetze, und nach dieses Reichskammergerichts Verfassung darbey etwa nöthig befindende Erinnerungen, Zusätze oder Erläuterungen, dem Hochlöblichen Collegio camerali schriftlich zu eröfnen, belieben werden. Würden nun sothane Monita per Vota pleni vel unanimia vel majora genehmiget, und dieserwegen ein Schluß gefasset, wollte Votans weiter ohnmaßgeblich in Vorschlag bringen, daß wegen dieser Sache Wichtigkeit zwey Herrn Assessores, sumtibus Cassae publicae, sich persönlich nach Frankfurt verfügen, und daselbst bey denen hochansehnlichen Churfürstlichen Gesandschaften die approbirte Vorstellungen thun mögten. Zu dieser Herren Assessorum Legitimation wäre Ihnen, Votantis Gutachten nach, ein Cameral Creditivschreiben ad celsissimum Collegium electorale zwar mitzugeben, in selbigem jedoch nur der bekannten Angelegenheiten als Jurisdictionis & sustentationis Cameralis in generellen Terminis zu erwähnen, und daß die Herrn Assessores, um dieserwegen behufige Vorstellungen zu thun, abgesendet worden, anzuführen; ausserdem aber könnten die verabredete Special-Monita besagten beyden Herrn Deputatis, zur besondern Instruction

ction dienen, wornach sie ihre mündliche Insinuationes zu thun belieben würden. Votans zweifelt keinesweges, daß dieser gehorsamst angerathene Modus, zu Erhaltung der allgemeinen und eines jeden membri Collegii Cameralis besondern Satisfaction, diensam seyn werde. Uebrigens aber findet Votans nicht wenig Bedenken, darauf eventualiter ergebenst mit anzutragen, daß anstatt einer abzusendenden Deputation nach Frankfurt des Collegii Cameralis Nothdurft bey dem hohen Kurfürstlichen Collegio vielleicht nur schriftlich beobachtet werde, allermaßen erstlich die schriftliche umständliche Vorstellungen zum öftern theils nicht durchgehends recht verstanden, theils nicht sowohl als mündliche Propositiones und nähere Eclaircissements pflegen aufgenommen und attendiret zu werden; hiernächst aber zu befahren stehet, daß eine schriftliche specielle Repräsentation, wann sie demnächst zum Druck befördert werden sollte, vielen ungleichen, obschon ungegründeten Auslegungen in Imperio exponiret seyn dürfte; nicht zu gedenken, drittens, daß die Herrn Deputati praesentes solchergestalt zugleich in dem Stande seyn würden, verschiedenen, vielleicht auch bey gegenwärtigem Wahlgeschäfte von einigen Statibus Imperii zu proponirenden neuerlichen Restrictionen Jurisdictionis Cameralis, wovon der Art. 41. §. 1. Capit. novissimae ein Exempel darstellet, durch behufige Gegen-Remonstrationes, vorzubeugen.

Num. 42.

Die von beeden Herrn Referenten ad Capitulationem caesaream verfaßte Anmerkungen enthalten wichtige

tige, gründliche, und zu Erhaltung sowohl des Ansehens und Würde dieses höchsten Kaiserlichen und Reichskammergerichts, als zu Beförderung der Gottgefälligen Justiz und Jurisdictionis Imperii sehr diensame und heilsame Desideria.

Die nähere Zusammentragung dererselben mit weiterem Zeitverlust, wird von geringem oder gar keinem Effect seyn, wann man nicht vielmehr ohngesäumt darzu thut, über die Hauptpuncten sich ausführlicher herauszulassen, wie, und auf was Weise diese Desideria an das Kurfürstliche Wahl-Collegium am füglichsten gebracht werden möchten?

Votantis Ermessen nach, theilen sich dißseitige Desideria in zwey Hauptpuncten, und zwar

1) Was in Ansehung dieses höchsten Reichsgerichts eigner innerlicher Angelegenheiten vorzustellen seyn dörfte:

2) Was zu Beförderung des Justizwesens und Jurisdictionis Imperii gedeyliches anzubringen wäre.

Ad punctum I. rechnet Votans:

a) Materiam sustentationis Cameralis, und den dabey einschlagenden arctiorem Modum exequendi.

b) Augmentum Salarii.

c) Erbauung des Kameralhauses, & fixa sedes Judicii.

d) Securitas hujus Judicii tempore belli.

Ad Punctum II. stehet hauptsächlich zu referiren.

a) Abusus ratione Revisionum & Recursus ad Comitia.

b) Ra-

b) Ratione Concurrentiae amborum Summorum Tribunalium.

c) Exemptiones rerum judicatarum.

d) Causae Feudales.

Diese Punkte möchten vornemlich diejenigen seyn, welche in Vortrag kommen könnten, denn ein und ander sonstige Desideria waren theils zu delicat, theils mit besonderer Vorsichtigkeit zu tractiren.

Ratione modi tractandi findet Votans viele Schwierigkeiten, man mag auch das Werk auf dieser oder jener Weise ansehen.

Es mögten etwan zwey Wege seyn, eines Theils durch schriftliches Anbringen; andern Theils durch eine Abordnung und mündlichen Vertrag und Negotiation.

Bey dem ersten Weg komme zu bedenken, daß ein schriftlicher Aufsatz, den man entweder allein an Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Mainz, oder das gesamte hohe Kurfürstl. Wahlcollegium dirigiren wollte, nicht von genugsamen Effect seye, mit der Zeit publici Juris werden, und hier und da, wo man nicht ganz besondere Vorsicht dabey gebrauchte, anstößig seyn dörfte.

Wann man je was schriftliches an diesen hohen Ort gelangen lassen wollte, so müßte Votantis wenigem Ermessen nach, solches ganz kurz gefasset werden, und nichts enthalten, als den punctum sustentationis cameralis, und daß man in generalibus dieses höchste Gericht und dessen Verfassung zu hoher Protection empfehle, und zu dem Hochwichtigen Wahlgeschäft allen göttlichen Segen und Beystand grundmüthigst apprecirte.

Der zweyte Weg aber, nemlich durch eine persönlich anstellende Negotiation, möchte der dißseitigen Absicht am convenablesten seyn.

Durch

Durch eine geschickte Maniere d'agir lassen sich manchmalen viele Difficultäten überschreiten: man findet manchmalen eher in Tempo etwas mündlich anzubringen, als durch schriftliche, obgleich wohl und gründlich verfaßte Aufsätze.

Es lässet sich auch manchmal eher was sagen, als schreiben: eher mündlich in der Kürze begreiflich machen, als durch tädioses weitläuftiges Schreiben erläutern. Es giebt auch wohl bekannter Dingen hier und da, auch an hohen Orten widrig beygebrachte Vorurtheile, die sich bey persönlicher Negotiation vielleicht in continenti glücklich heben und wegräumen lassen.

Unter denen in Vortrag gebrachten Desideriis sind verschiedne wichtige und heilsame Monita, welche sich aber nicht wohl schriftlich anbringen lassen. Votans ist weit entfernet, etwas anzurathen, so bey künftiger kaiserlicher Majestät oder bey dem gesamten Reich auch nur den mindesten Anstoß erwirken dörfte; bey deme allem aber ist doch eine mündliche Negotiation weit solider, weit schicklicher, weit vortheilhafter, als eine schriftliche Vorstellung.

Die hohe Ministri und Wahlbotschafter seynd manchmalen bey guter Gelegenheit viel geneigter, was mündlich anzuhören, als schriftliche Vorstellungen zu lesen, und fassen auch nicht allemal die eigentliche Meynung des in enge Schranken gefaßten schriftlichen Vortrags.

Bey der mündlichen Negotiation hat man nicht nöthig, alle Desideria auf einmal vorzutragen, man sondiret was faisable seyn dörfte, und diese poussiret man glücklich durch, mit dem übrigen bleibt man vor dermalen zu Haus: so beruhen auch nur einige Punkte exempli

gratia puncto augmenti Sallarii auf einer dermaligen präparatorischen Einleitung.

Bey der Frage, wie man hier zu erbitten und imploriren wollte, so möchte wohl auf zwey membra utriusque Religionis, und zwar auf Seniores hujus Collegii, die Reflexion zu machen seyn.

Ratione Sumtuum wäre Votans seines Orts, ob er gleich dato noch nicht in dem würcklichen Genuß des Salarii stehet, willig und bereit, pro bono publico & communi Interesse einen Beytrag abzugeben.

Num. 43.

Vicariats-Gränz-Vergleich.

Zu wissen seye hiemit: Nachdeme zwischen beyden Höfen, des heil. Röm. Reichs Vicariaten, wegen derer Gränzen, und wie weit eines jeden hohen Vicariats Gerechtsame in ein und dem andern Reichskrayse, besonders aber dem Westphälischen, eigentlich zu erstrecken, unterschiedliche Differentien sich hervorgethan, deren gütliche Beylegung nicht allein schon an. 1741. & 1745. zu Frankfurt am Mayn, occasione derer damaligen Kayser-Wahltage, von derer interessirten hohen Höfe daselbst anwesenden Gesandschaften angetreten, sondern auch nachgehends zu Regensburg, durch derenselbige dortige Comitial-Ministres vor die Hand genommen worden; so haben endlich Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Ihr Verlangen, daß zu Berichtigung sothaner und anderer in die Reichs Vicariats-Verwaltung einschlagenden Puncten die Handlungen an Dero

Dero allhiesiges Hoflager zu Dresden beständig gegenwärtigen Conferenz-Minister und würcklichen Geheimen-Rath, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Johann Friedrich, Grafen von Schönberg, des Russ. St. Andreas-Ordens Rittern ꝛc., fortgesetzt werden möchten, Ihrer Kurfürstl. Durchl. zu Bayern, und Ihrer Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz freundvetterlich zu erkennen gegeben. Allermaßen nun diese beyde hohe Kurfürsten, das rheinische Vicariat vermöge der an. 1745. unter sich getroffenen Vereinigung alternative verwaltende Höfe, hierunter nicht entstehen wollen, und zu dem Ende Ihro Kurfürstl. Durchl. zu Bayern, Dero Geh. Rath und Minister plenipotentiaire an dem Königl. Pohln. und Kurfürstl. Sächs. Hofe, dem Wohlgebohrnen Herrn Hugo Wilhelm, Freyherrn von Wezel, desgleichen Ihro Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz, Dero würklichen Geheim. Rath, Hofkammer-Vicepräsidenten, Obrist-Forstmeistern, auch bevollmächtigten Minister am Kais. Königl. Hofe, dem Wohlgebohrnen Herrn Heinrich Anton, Freyherrn von Beckers (welcher letztere bey dem Königl. Pohln. und Kurfürstl. Sächs. Hofe zu Verrichtung ein- und anderer Geschäfte in Verfolg derer ihm mitgegebenen Credentialien sich eingefunden:) mit besonderer Vollmacht und Instruction dazu versehen; so ist mit Ihnen von vorgedachtem Königl. Pohln. und Kurfürstl. Sächs. zu gegenwärtiger Sache ebenfalls insbesondere autorisirten Minister, Herrn Grafen von Schönberg Unterredung darüber zu verschiedenen malen allhier gepflogen, und hierauf zwischen denenselben allerseits nachstehender Vergleich, bis auf ihrer höchsten Principalen aller- und gnädigste Ratification, geschlossen und errichtet werden.

§. 1.

Das hohe Rheinische Vicariat will sich hinführo sowohl bey seiner geheimen Reichs Vicariats-Canzley, beym Vicariats Hofgerichte, aller Vicariats-Intimationen, Verfügungen, Erkenntnissen und Expeditionen, wie die Namen haben, nicht allein in der sonsten zum Fränkischen Kreiß gerechneten gefürsteten Grafschaft Henneberg, sondern auch in nachbenannten, im westphälischen Kreiß gelegenen Stiftern und Grafschaften, nemlich dem Hochstift Paderborn, dem Hochstift Oßnabrügg, der Abtey Corvey, denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, Hoia, Diepholb, Pyrmont, Lippe, Schauenburg und Rittberg, und in denen andern anjetzt specificirten Districten gegen die Weser zu, und über diesen Fluß diesseits gelegenen dem rheinischen Vicariat nicht und namentlich reservirten Stiftern, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften, und Reichs-Städten des westphälischen Kreißes eben so, wie es sich von dem Ober- und Niedersächsischen Kreiße und andern Orten, worüber bishero kein Zweifel oder Streit gewesen, von selbst verstehet, gänzlich enthalten, dergestalt, daß diese vorher, in specie & in genere angedeutete sämtliche Districte, von nun an und zu ewigen Zeiten in allen und jeden Sachen, einzig und allein zu dem Sächs. Vicariat ohne Eintrag des Rheinischen Vicariats gehören sollen.

§. 2.

Gleichergestalt will das hohe Sächs. Vicariat sich hinführo, sowohl bey seiner Geheim. Vicariats-Canzley, als bey seinem Vicariatsgericht, aller Vicariats-Intimatio-

mationen, Verfügungen, Erkenntnissen, und Expeditionen, wie die Namen haben, nicht allein in dem Erzstift Kölln, eben so, wie es sich von dem ganzen Kur-Rheinischen und Oberrheinischen Kreiße und andern Orten, worüber bishero kein Zweifel oder Streit gewesen, von selbst verstehet, sondern auch in dem sonst zum westphälischen Kreiß gerechneten Herzogthum Westphalen, dem Hoch-Stift Münster, dem Fürstenthum Minden, der Abtey Hervorden, der Grafschaft Ost-Frießland, wie auch denen Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Bentheim, und denen andern, anjezt specificirten Districkten gegen den Rhein zu, und über diesen Fluß jenseits gelegenen, dem Sächsischen Vicariat nicht namentlich in vorigem 1sten Hpho reservirten Stiftern, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften, und Reichsstädten des westphälischen Kreißes, gänzlich enthalten, wie dann die in gegenwärtigem §. 2. in specie & in genere angedeutete sämtliche Districte von nun an, und zu ewigen Zeiten in allen und jeden Sachen einzig und allein zu dem rheinischen Vicariat ohne Eintrag des Sächsischen Vicariats gehören sollen; es ist auch

§. 3.

aller Actus, welche dieses und jenes hohe Reichsvicariat bey vorigen Interregnis in ein, oder der andern Provinz, so ihm vermöge dieses Vergleichs nicht bleibet, exerciret hat, wider diesen Vergleich, wenn selbiger ratificirt, weiter keineswegs anzuziehen. Damit nun

§. 4.

künftig alle fernere oder neue Irrungen zwischen denen

beyden Hohen Reichsvicariaten gänzlich vermieden bleiben mögen; so will kein Vicariatshof hinführo in des andern mittels obstehenden §. 1. u. 2. regulirten Bezirk einige Vicariats-Patente jemals absenden, und insinuiren lassen, oder sonst etwas, so einem Eingriff ähnlich seyn könnte, es seye in jurisdictionalibus oder gratiosis verfügen, und wenn er allenfalls sein angetretenes Vicariat an einige ausserhalb seines Vikariats gelegene Reichs-Stände zu Unterhaltung der mit selbigen führenden Correspondenz notificiret, doch keine Vicariats-Patente solchen Notifications-Schreiben mit beylegen, und dergleichen Notifications niemals zum Behuf einer widrigen Possess in denen Vicariats-juribus allegiren.

Würde auch

§. 5.

in künftigen Interregnis von jemanden bey einem hohen Reichs Vicariats-Bezirk, so nach denen gegenwärtig §. 1. u. 2. verglichenen Vicariats-Gränzen dahin nicht gehörig ist, etwas angebracht und gesucht werden; auf solchen Fall soll das dieserwegen incompetenter angelangte hohe Reichs-Vicariat gehalten seyn, die Imploranten und ihre Sachen von sich ab-, und dagegen jedesmal an das andere hohe Reichs-Vicariat, dem die Competenz hierinnen diesem Vergleich gemäß zustehet, zu verweisen, alldieweilen hiernächst

§. 6.

die Erfahrung gezeiget, daß nach Erledigung des heil. Römisch. Reichs über deren hohe Reichs-Vicariate jedesmaliger Communication wegen Errichtung derer gemein-

meinsamen Vicariatssiegel und Titul vor das R. K. G. zu Wetzlar und sonst viele Zeit verlohren gegangen; so haben beyde hohe Reichsvicariate auch diesen passum in Zeiten, und zwar auf eine solche Weise, die jedesmal bey allen Reichsverledigungen, und es möge das rheinische Vicariat von dem hohen Kur-Hauß Bayern, oder von dem hohen Kurhaus Pfalz nach der verglichenen Alternation verwaltet werden, oder sonst die Umstände obhanden seyn, wie sie wollen, unverändert statt finden können, zu reguliren dienlich erachtet, mithin sich durch ihre obbemeldte bevollmächtigte Herren Minister dahin einverstanden, daß bey jedem Interregno die Siegel, so vor das Reichs K. G. zu Wetzlar an Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz, als des heil. Röm. Reichs Erzkanzlern, zuzufertigen, blos den doppelten Reichs-Adler (ohne Herzschildern oder andern, die Namen oder Insignia derer hohen Reichsvicariorum andeutenden Zeichen) und die generaliter eingerichtete Umschrift: Sigillum S. R. I. Provisorum & Vicariorum, nebst der Jahrzahl führen, mithin sothane Siegel eigentlich nach denen von denen Herrn Bevollmächtigten Ministris besonders zu signirenden Abrissen gefertiget werden, der Titul aber, unter welchen besagtes Reichs K. G. in Zeit eines jeddesmaligen Interregni hindurch verfüget, in folgenden Generalworten: Wir von Gottes Gnaden, des heiligen Römischen Reichs dieser Zeit Vicarii ꝛc. entbiethen ꝛc. bekennen ꝛc. fügen ꝛc. ohne namentliche Benennung der hohen Reichs Vicariorum bestehen, im übrigen gedachte, und bey einem jeden hohen Reichsvicariat verglichenermaßen zu verfertigende drey Siegel, nicht minder von einem jeden hohen Reichsvicariat an Hochbemeldte Ihro Kurfürstliche

Gnaden zu Mainz überschicket, dieselben auch in denen an Sie dieserwegen ergehenden Schreiben ersuchet werden sollen, zu deren Uebersendung nach Wetzlar alsdann erst, wann solche Siegel von beyden hohen Reichsvicariaten bey Ihnen eingekommen sind, zu schreiten!

§. 7.

Gleichwohl aber will jeder hoher Vicariatshof dasjenige, was an das Reichskammergericht zu Wetzlar wegen dessen Confirmation und sonsten zu bringen ist, nicht in gemeinschaftlichen, sondern in besondern auf vorhergehende unter sich gepflogene Communication gut befundenen Expeditionen, separatim ergehen lassen, daher auch besagtes Reichskammergericht seine darauf, oder sonst in gemeinsamen Angelegenheiten an die Hohe Reichsvicarios zu erstattende Berichte, in duplo ausfertigen, und an jedes hohes Reichsvicariat ein Exemplar davon besonders einsenden wird.

§. 8.

Was wegen derer Reichsvestungen an deren Gouverneurs und Commandanten zu rescribiren, oder von diesen zu berichten, oder auch was sonsten in gemeinen Reichsangelegenheiten vorfällt, wird nicht weniger, wie im vorhergehenden 7ten §. gedacht, durch separate, doch gleichförmige, mithin vorher concertirte Expeditiones tractirt werden.

§. 9.

Soviel auch insonderheit die Reassumirung und Fortstellung des Reichstags sub auspiciis Vicariorum an-

anbetrift, so wollen beyde hohe Reichsvicariate die Expeditiones, welche zu Authorisirung der Commission oder sonst erforderlich, ebenfalls separatim, jedoch auf vorherige unter sich geschehene Concertirung ergehen, und von dem Principal-Commissario in denen Commissions-Decretis oder sonst die Titulatur und Schreibart folgendermaßen:

> Von derer Hohen des heil. Römischen Reichs dieser Zeit Vicariorum etc. wegen lassen Sr. als Deroselben zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtigter Hochansehnlicher Principal Commissarius ꝛc.

ohne namentliche Benennung derer hohen Vicariorum gebrauchen lassen.

§. 10.

Wie nun obbenannte bevollmächtigte Herrn Ministri über vorstehenden sämtlichen Puncten wohl einig und verstanden sind; also haben Sie Ihrer Höchsten Principalen aller- und gnädigste Ratification darüber längstens binnen 4 Wochen anzuschaffen, und gegen einander allhie zu Dreßden auszuwechseln versprochen.

Urkundlich sind über gegenwärtigen Vergleich drey mit einander übereinstimmende Exemplaria ausgefertiget, und solche von mehr ermeldten Herrn bevollmächtigten Ministris eigenhändig unterschrieben, und besiegelt worden. So geschehen und geben zu Dreßden den 9ten Junii 1750.

Johann Friedrich Graf von Schönberg.
Hugo Wilhelm Freyherr von Wezel.
Heinrich Anton Freyherr von Beckers.

Num. 44.

Hochgebohrner Reichsgraf, Römisch Kaiserlicher Majestät Kammerrichter,

Gnädigster Graf und Herr!

Euer Hochgräflichen Excellenz lege ich bey Gelegenheit des erfolgten Ablebens weyland Ihro Kaiserl. Majestät Josephi II. die mir in Betreff etwa zu haltender Exequien heute zufällig in die Feder geflossene Bemerkungen mit der unterthänigsten Bitte, hier gleichmäßig unterthänigst bey, daß Höchstdieselbe gnädigste Rücksicht hierauf zu nehmen geruhen wollen,

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster

F. A. Werner.

Kais. Reichs General-Fiscal.

Pro Memoria.

Ihro — des Herrn Kammerrichters, Hochgräflichen Excellenz, wird noch gnädigst ruckerinnerlich seyn, daß nach erfolgtem Ableben weyland Ihro Majestät des Kaisers Franz I. in Betreff deren hier gehaltenen Exequien verschiedne Bedenklichkeiten wegen denen, aus der fiskalischen Kasse dazu hergeschossenen 1000. fl. in Bewegung gekommen seyen. Unterzeichneter Kaiserlicher Fiskalis muß vermuthen, daß dießfalls, vielleicht bey einem Hohen Pleno nun abermalen die Frage seyn dörfte; Er muß sich also die unterthänigste Freyheit nehmen, nach seinen

seinen obhabenden Pflichten diesertwegen Euer Excellenz einige Bemerkungen unterthänigst vorzulegen.

Unterzeichnetem Fiscal stehet nicht zu, in die Frage einzugehen, ob von diesem höchsten Gericht alle und jede sich ereignende ausserordentliche Ausgaben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auf die fiskalische Kasse angewiesen werden können, er findet aber für nothwendig, auf jeden Fall den ihm von kaiserlicher Majestät bey Gelegenheit deren, von diesem Höchsten Gericht auf die fiskalische Kasse angewiesenen Kurkösten des verunglückten Kammerboten Fischers, unterm 28sten Jul. 1786. zugegangen allerhöchsten Befehl unterthänigst vorzulegen; er lautet also:

da durch die Reichssatzungen bekannt seye, welche Auslagen der fiskalischen Kasse zu bestreiten obliegen, darunter aber dergleichen Vorschüsse und Kostenersatz nicht zu verstehen seye, so hätte Fiscalis, wenn künftighin dergleichen nicht herkömmliche Ausgaben der fiskalischen Kasse zugemuthet werden wollen, dem Höchsten Gericht mit Bescheidenheit und Anstand zu eröfnen, daß Fiscalis sich nicht ermächtiget fände, außer denen durch Gesetze und Herkommen bestimmte Ausgaben, aus der Ihro Kaiserl. Majest. zuständigen fiskalischen Kassa etwas verabfolgen zu lassen, mithin vordersamst darüber berichten, und die Allerhöchste Entschliessung abwarten müßte.

Zu der meinem Vorfahrer dem alten Herrn von Birckenstock von Wien aus über obenerwehnte 1000 fl. zugegangene Weisung, die er nicht im Jahre 1765. gleich nach Ableben Kaisers Franz I. sondern nach denen fiska-

lischen

lischen Rechnungen erst im Jahre 1767. erhalten hat, sagten kaiserliche Majestät, daß solche aus der fiskalischen Kasse jedoch ohne Consequenz ausbezahlet werden sollen. Ich überlasse der erleuchtesten Einsicht eines hohen Pleni, ob ich bey dieser Lage der Sache, bey einem mir zugegangenen so bestimmten kaiserlichen Befehl, und bey einer mir anvertraueten Kasse, deren Ausgaben ich vorzüglich zu Wien verantworten muß, es wagen darf, eine so beträchtliche, oder auch mindere Summe Gelds bey einer Gelegenheit, wovon keine Spur in denen Gesetzen vorhanden ist, aus der fiskalischen Kasse verabfolgen zu lassen, ohne mich zugleich der augenscheinlichen Gefahr auszusetzen, daß ich solche aus eigenen Mitteln wieder ersetzen muß.

Noch eine unterthänigste Bemerkung darf ich hier nicht mit Stillschweigen übergehen; es ist eben so notorisch als aus Publicisten bekannt, daß ein deutscher Kaiser von dem deutschen Reich keine andere Gefälle als nur den Judenschuz und die fiskalischen Gefälle beziehet, diese also gehören Ihm eigenthümlich zu; auf jenes, was bis zum 20sten Nov. Monats in die fiskalische Kasse geflossen, hatten kaiserliche Majestät ein volles Recht, und ist nun nach Allerhöchst dessen Ableben denen rechtmäßigen Erben anheimgefallen, und derenselben Eigenthum geworden; wollten also 1000. fl. für die Exequien auf das in Cassa vorräthige Geld angewiesen werden, so geschähe diese Anweisung auf ein fremdes Eigenthum, oder kann diese Anweisung Plaz haben, so müsten erwehnte 1000. fl. auf Pönfälle, die nach dem 20sten erkannt worden, angewiesen werden; da aber seit dem 20sten keine Strafe erkannt ist, so wäre hier auf zukünftige Erkenntnisse ein Vorschuß nöthig, den Fiskalis einem jedem andern, der solchen über-

nehmen

nehmen wollte, überlassen müßte, da er nach obigen Gründen diesen Vorschuß aus der Kasse nicht leisten darf, und aus eignen Mitteln nicht leisten kann.

Auch muß Fiskalis Sr. Hochgräfl. Excellenz tiefesten Einsicht unterthänigst anheimstellen, ob es nicht unter der Würde des höchsten Gerichts seye, wenn Höchstselbes das Gedächtniß kaiserlicher Majestät durch Exequien ehren will, und die Höchste Herrn Erben diese Ehre bezahlen sollen; denn einmal Ihnen das, was in die fiskalische Kasse bis zum 20sten geflossen, ganz absprechen zu wollen, wird dieses Gericht gewiß selbsten nicht gemeynet seyn.

Da ich circa quaest. an? meine unterthänigste Gründe vorzulegen mir die unterthänigste Freyheit genommen, so wird die Frage: quomodo? die Sache vielleicht näher bestimmen. In dem abgewichnen Jahr hab ich nach kaiserlichem allerhöchsten Befehl 4000. fl. nach Wien übersenden müssen; nach meiner vor 5 Wochen eingeschickten Rechnung, welche ich auf hohen Befehl unterthänigst vorzulegen bereit bin, sind in der fiskalischen Kasse nicht mehr, als 573. fl. 49 ein halber Kr. übrig geblieben. Von des Juden Nathan Aarons Geldern, welche durch die letzte Visitation kaiserl. Maj. zuerkannt worden, sind 1134. fl. 39. Kr. vorräthig; nach dem allerhöchsten Befehl aber sollen diese Nathan-Aaronische Gelder mit diesen fiskalischen Geldern keine Gemeinschaft haben; ich mußte jederzeit besonders darüber berichten, und zeithero eine eigne besondre Rechnung darüber führen; sie gehören mithin nicht zu der fiskalischen Kasse, und in dieser sind erwähntermaßen nicht mehr als 573. fl. 49 ½ Kr. vorhanden. Will man aber auch diese zwey Summen zusammen werfen, und

ohne

ohne Unterschied fiskalische Gelder daraus machen, welches ich einem höchsten Gericht, ob solches Statt haben kann, unterthänigst überlassen muß, so sind nicht mehr als 1708. fl. 28 ½ Kr. oder da im vorigen Monat eine halbe Mark Goldes mit 86 fl. 24 Kr. bezahlt worden, überhaupt nur 1794. fl. 52 ½ Kr. in beiden Kassen vorräthig, die Ausgaben haben, seitdem ich diese Stelle zu begleiten die Gnade habe,

im Jahr 1784.	—	2042. fl.	42 ½ Kr.
im Jahr 1785.	—	1476. fl.	17 ¼ Kr.
im Jahr 1786.	—	1407. fl.	13 ½ Kr.
im Jahr 1787.	—	1890. fl.	37 Kr.
im Jahr 1788.	—	1468. fl.	54 Kr. und

im vorigen Jahr ohne obige 4000 fl. noch 1608. fl. 12 Kr. betragen, man kann also in jedem Jahr wenigstens 1500 fl. für gewöhnliche Ausgaben rechnen. Sollen nun 1000 fl. für Exequien aus der Kasse bezahlet werden, so bleiben überhaupt nur 794 fl. 52 ½ Kr. für gewöhnliche Ausgaben übrig, es müßten also dieses Jahr wenigstens noch 7 bis 800 fl. eingehen, wenn die alltägliche Ausgaben bestritten werden sollen; fehlen also schon 7 - 800 fl. für die gewöhnliche Ausgaben: wo wird man Geld hernehmen, wenn sich ausserordentliche Fälle ereignen? Unterzeichneter kaiserlicher Fiskal muß einem höchsten Gericht unterthänigst anheimstellen, wie es bey obigen, so verschiedenen und mehrfachen Umständen, nur immer möglich seye, 1000 fl. aus der fiskalischen Kasse für Exequien zu bezahlen, oder diese aus fiskalischen Geldern bestreiten zu können.

F. A. Werner, K. R. General-Fiscal.

Num.

Num. 45.

Hochgebohrner Reichsgraf, Römisch Kaiserlichen Majestät Kammerrichter,

Gnädigster Graf und Herr!

Euer Hochgräflichen Excellenz erlauben in höchsten Gnaden, daß ich meiner unterm 4ten dieses unterthänigst übergebenen Anzeige und Vorstellung gegenwärtigen Nachtrag zu meiner Beruhigung und möglichster Erfüllung der mir als Administratori einer Kasse obliegenden Pflicht noch beyzufügen, mir die unterthänigste Freyheit nehme.

Es ist zwar in denen Reichsgesetzen verordnet, daß, nebst denen gewöhnlichen Auslagen, auch die extraordinäre Ausgaben aus der fiskalischen Kasse bestritten werden sollen; Euer Hochgräflichen Excellenz ist aber zugleich auch gnädigst bekannt, daß nach Vorschrift deren nemlichen Reichsgesetzen der Rest deren fiskalischen Gefällen nach bestrittenen Ausgaben Kaiserl. Majestät eigenthümlich zugehöre, und Allerhöchst derselben freyen Disposition überlassen seye. So wenig diese Gesetze, da sie deutlich reden, einem Widerspruch unterworfen seyn können, so sind sie doch nur eine Folge, und fließen aus der Quelle jener, worinnen dieses Recht von denen Reichsständen kaiserl. Majestät schon lange eingeräumt worden ist. Schon im Jahr 1548. und ehe die damalige Kammergerichtsordnung zu Stande gebracht worden, haben die Reichsstände in Ihrer, Kaiserlicher Majestät unterm 9ten Apr. 1548. übergebenen, Erklärung dem Reichsoberhaupt das Recht eingeräumt, daß der Rest de-

ren

ren fiskalischen Gefällen Kaiserl. Majestät, oder wenn Sie das verordnen, gefolgt werde. [von Harpprecht Staatsarchiv des K. K. G. P. 6. N. CVI. pag. 211. & 212. Die Reichsstände haben sich zugleich dahin erkläret, daß sie nicht gedenken, kaiserlicher Majestät in fiskalischen Sachen und Strafen einigen Eintrag zu thun, oder Maaß zu geben.

In der von Kaiserlicher Majestät auf diese Erklärung deren Reichsständen erfolgten Antwort, haben sich Allerhöchst dieselbe ausdrücklich vorbehalten, daß, obwohlen Kaiserliche Majestät sich in Betreff deren fiskalischen Gefällen deren Stände Bedenken (und respective Erklärung) gefallen liessen, dennoch klärlich fürgesehen werden möge, daß Ihro Majestät jederzeit ein Register der fiskalischen Rechnung zugestellt werde, daß Allerhöchst dieselbe sich der Nothdurft nach darinnen zu ersehen, und Befehle darinnen (nehmlich in Betreff vorerwehnter fiskalischer Gefälle) zu ertheilen haben. Die Reichsstände haben auch dieses Kaiserlicher Majestät, daß Allerhöchstdenenselben die Register, wie obgemeldt, mitgetheilt werden sollen, eingeräumt, und haben nicht den mindesten Widerspruch, in Betreff ermeldten Kaiserlichen Vorbehalts, in Ihre Erklärung einfliessen lassen.

Cit. loco pag. 218. & 219. & N. CVIII. pag. 222.

Daß dieser kaiserliche Vorbehalt, Befehle zu ertheilen, sich nur auf die Register erstrecken solle, widerspricht denen ausdrücklichen Worten erwehnter kaiserlichen Erklärung, wovon der Anfang des Paragraphs von denen fiskalischen Gefällen Sprache führet. Es würde überdies ein — der Majestät eines Reichs Oberhaupts nicht angemessener Vorbehalt seyn, wenn die Kaiserliche

Be-

Befehle nur auf die fiskalische Register eingeschränkt seyn sollten — und könnte übrigens dieserwegen noch ein Zweifel statt haben, so würde das Visitationsdecret von 1577. diesen Zweifel ganz auf Seite räumen, da die Reichsstände auch darinnen erkennen, daß Kaiserliche Majestät in Betreff deren fiskalischen Gefällen und Ausgaben befehle zu erlassen haben. Die Kaiserliche Herren Commissarii und Visitatores sagen in erwehntem Gesetz (worinnen von extraordinarien Ausgaben die Rede ist):

„da dem kaiserlichen Fiskali von dem Collegio auf-
„erlegt worden, solchs Summen ohnangesehen
„seines habenden kaiserlichen Befehls . . .
„zu erlegen, so haben ꝛc.

Das Recht Kaiserlicher Majestät, in Betreff deren fiskalischen Gefällen und Ausgaben Befehle zu ertheilen, und daß diesfalls Allerhöchst Selben keine Hindernisse im Weg gelegt werden mögen, ist also von gesammtem Reich durch seine Repräsentanten vermittels eines förmlichen Reichsgesetzes anerkannt worden, und dadurch hat zugleich obenerwähnte Erklärung und Vorbehalt Sr. Kaiserl. Majestät, wenn noch einiges Bedenken vorwalten könnte, seine deutliche Bestimmung erhalten.

Cit. l. N. CVI. pag. 211. In der nemlichen, aus Herrn von Harpprechts Staatsarchiv angeführten kaiserlichen Erklärung, und darauf von denen Reichsständen ertheilten Antwort heißt es: daß Kaiserlicher Majestät beschwerlich seye, alle Gefälle Fisci bey dem Reichsgericht bleiben zu lassen, dieweil dieselbe Niemand dann Ihrer Majestät gehören ꝛc.

Die Reichsstände haben dieser Erklärung nicht den mindesten Widerspruch entgegen gesetzt, sondern Sie bitten nur, daß die fiskalischen Gefälle unter andern auch zu denen extraordinären Ausgaben verwendet werden dörfen.

Ist nach jenem, was ich bereits unterthänigst angeführt habe, ausser Zweifel gesetzt, daß kaiserliche Maj. in Betreff fiskalischer Gefälle Befehle zu ertheilen berechtigt sind — daß all solche Gefälle, ohne Widerspruch deren Reichsständen, Kaiserl. Majestät zugehören — und Jene in fiskalischen Sachen und Strafen Kaiserlicher Majestät keinen Eintrag zu thuen, oder Maaß zu geben befugt sind, so ist wohl eben so unwidersprechlich, daß Allerhöchstdieselbe in Betreff deren ordinairen Ausgaben, wenn solche nicht schon durch die Gesetze bestimmt sind, kaiserliche Befehle ertheilen, und diesfalls Ziel und Maaß setzen können; doch nicht Kaiserliche Majestät allein, sondern gesamte Reichsstände haben in Betreff deren ordinairen Ausgaben durch Gesetze der Sache eine nähere Bestimmung gegeben.

Zu dem Visitationsdecret vom Jahr 1577. Verbis: **Nach dem im währender Visitation** rc. und dessen §. 1. in dem Jüngern Visitationsabschied §. 93. und in dem Concept P. I. T. 56. §. 3. ist dieserwegen ausdrückliche Verordnung geschehen, worauf sich Fiskalis in Betreff deren extraordinairen Ausgaben sowohl, als in Betreff deren diesfalls dem kaiserlichen Fiskal ehedessen von diesem höchsten Gericht ertheilten Decreten unterthänigst beziehen muß. Einer näheren Erläuterung bedärfen diese Gesetze wohl nicht; (wie Herr von Harpprecht der Meynung zu seyn scheint) denn der jüngere Visitations-

ab-

abschied spricht in allgemeinen bestimmten Ausdrücken, und in dem Visitationsdecret von 1577. ist zwar von einer Holzsperre ꝛc. die Rede; allein diese hat nur die Veranlassung zu dem allgemeinen Gesetz gegeben, so wie bey denen meisten Gesetzen zu geschehen pflegt, wo einzele Fälle das Gesetz veranlassen, ohne daß solches auf den einzigen Fall, der Anlaß dazu gegeben, eingeschränkt werden darf.

In erwähntem Visitationsdecret ist unter andern zugleich verordnet:

„daß Fiskalis bey seinen ordentlichen Auslagen der „fiskalischen Processen, und was denselben anhän„gig und sonst mehr von Alters Herkommen und ge„bräuchlich gewesen, belassen werden möge ꝛc.

Unterzeichneter Fiskalis vermuthet nicht, daß die Bestreitung deren Exequien ex Cassa Fiscali Auslagen sind, die von Alters Herkommens und gebräuchlich gewesen. Bey dem jüngeren Fall, nemlich bey Absterben weyland Sr. Maj. Kaisers Franz I. ist die Sache auch bey einem hohen Pleno zum Vortrag gekommen, von Hochdemselben aber dem Fiskal einiger Auftrag, die Exequien aus der fiskalischen Kasse zu bestreiten, nicht ertheilt worden, wie aus der fiskalischen Rechnung von 1767. deutlich zu entnehmen ist. Würden nun in ältern Zeiten die Exequien aus der fiskalischen Kasse bestritten worden seyn, so würde solches wahrscheinlich bey ermeldtem jüngeren Fall zur Vorschrift gedienet haben, und auch bey diesem Fall von einem hohen Pleno ein Conclusum erfolgt seyn, welches jedoch bekannter Dingen nicht geschehen, mir wenigstens nicht bekannt ist.

Auch muß Fiskalis Pflichten halber unterthänigst anzeigen, daß er von fiskalischen Geldern bereits dem Postamt, und dem Einheizer das Neujahrsgeschenk mit 18 fl., auch nach dem mir gestern zugegangenen Concluso eines Hohen Pleni einigen Copisten 53 fl. bezahlt habe, und da bekannter Dingen auch die kaiserliche Büchercommission währenden Interregno bestehet, (wie unter andern bey Moser in seinem Tractat von denen Reichsvicariis und in dessen Conclusis Vicariatus zu ersehen ist,) so müssen in der nun nahen Ostermesse 213 fl. für Diäten und andere Ausgaben — so wie auch das Salarium des Commissions-Actuarii mit 250. fl., welche beyde Posten ebenfalls auf die fiskalische Kasse ein für allemal angewiesen sind, nicht minder etliche 20 fl. für einige mir von dem Taxamt gelieferte Expeditionen bezahlet werden. Ohngeachtet ich übrigens den kleinen Vorschuß, der zu öfters vorfallenden Ausgaben im Bücherwesen meistens vonnöthen ist, gern von eigenem Geld bestreiten will, so betragen jedoch bereits erwähnte Posten schon eine Summe von mehr als 550 fl. so daß, wenn für Exequien noch eine gnädigste Anweisung, besonders eine etwas beträchtliche Ausgabe statt haben sollte, die Kasse beynahe ganz entblößet werden würde.

An Euer Hochgräfl. Excellenz ergehet solchemnach meine unterthänigste Bitte, Höchstdieselben geruhen gnädigst, die fiskalische Kasse nach Maaßgabe des jüngern Visitationsabschieds und dem Visitationsdecret von 1577. von einiger Anweisung fiskalischer Gelder zu Bestreitung deren Exequien gnädigst zu verschonen,

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster

F. A. Werner, Kais. Gen. Fiskal.

Num. 46.

Num. 46.

Hochgeborner Reichsgraf, Römisch Kaiserlicher Majestät Kammerrichter!

Gnädigster Graf und Herr!

So tief unterzeichneter kaiserlicher Fiskal das ihm gestern zugegangene Conclusum eines hohen Pleni verehret, so sehr ist er dadurch in die Nothwendigkeit gesezt, theils um die Erfüllung seiner Pflichten, bey einer für ihn so bedenklichen Lage, ganz zu erschöpfen, theils zu seiner Rechtfertigung, auf jeden ihm etwa bevorstehenden Fall, an Euer Hochgräfliche Excellenz die unterthänigste Bitte gelangen zu lassen, daß Höchstdieselben auf meinen ebenfalls gestern übergebenen unterthänigsten Nachtrag, hauptsächlich aber auf jenes gnädigste Rücksicht zu nehmen, geruhen wollen, daß es zuverläßig, und bis zur Ueberzeugung gewiß ist, daß es das erstemal seye, wo einem zeitlichen Fiskal per Decretum Pleni gnädigst aufgetragen worden, die Exequien für Kaiserliche Majest. aus fiskalischen Geldern zu bestreiten.

Es ist mir unbekannt, was in ältern Zeiten in Betreff dieser Exequien bey einem hohen Pleno in Vortrag gekommen, oder in denen Protocollis Pleni diesfalls aufgezeichnet worden. Hier kommt es aber wohl hauptsächlich auf die Frage an, ob jemalen von einem hohen Pleno eine würkliche Anweisung auf die fiskalische Kasse zu Bestreitung deren Exequien erfolget, und dießfalls ein gnädigstes Decret an den zeitlichen Fiskal wirklich erlassen worden seye. Mehrere Beweise sind es, die mich ganz von dem Gegentheil überzeugen; ich habe alle

nur mögliche Papiere, die ich in Händen habe, und noch heute auf der fiskalischen Stube alle ältere Rechnnngen durchsucht, aber nicht eine Spur von einer Anweisung oder ergangenem gnädigstem Decret, sondern ganz das Gegentheil vorgefunden. Bekannter Dingen sind weyland Ihro Majestät Kaiser Franz I. im Jahr 1765. mit Tod abgegangen; würde damals eine wirkliche Anweisung auf die Kasse zu Bestreitung deren Exequien erfolgt seyn, so würde solche von dem Fiskal gewiß befolgt, oder derselbe von einem hohen Pleno dazu angehalten, noch zuverläßiger aber die dießfallsige Ausgabe in die Rechnung von 1765. eingetragen worden seyn; allein weder in der Rechnung von 1765. noch in jener von 1766. ist hievon die mindeste Erwähnung geschehen, sondern erst im Jahr 1767. sind 1000 fl., aber nur auf Kaiserl. Majestät allerhöchsten Befehl, in Ausgabe gebracht worden, ein sicherer Beweiß, daß kein an den Fiskal erlaßnes Decret diesfalls in der Mitte gelegen, sonst würde solches nicht erst zwey Jahre hernach in Erfüllung gebracht worden seyn; besonders da schon zwey Jahre vorhero die Exequien haben gehalten werden müssen.

Ein anderer Beweiß ist ohnstreitig dieser: Keinem Fiskal wird, wo ein würklich an ihn ergangenes Conclusum eines hohen Pleni in der Mitte liegt, die ihm darinnen auf die Kasse angewiesene Summe Geldes in der fiskalischen Rechnung passiret, wenn er sich nicht hierauf beziehet, und solches in Abschrift beilegt; allein hievon ist in der Rechnung von 1767. nicht die geringste Meldung geschehen, sondern es liegt dießfalls nur eine auf 1000 fl. von der Reichshofrathskanzley gestellte Quittung

unter

unter denen Beylagen, ohne daß darinnen von einem Concluso Pleni die Rede wäre.

Noch weit überzeugender sprechen hievon die ältere Fälle. Will man nicht über dieses Jahrhundert hinausgehen, da sich in diesem Zeitraum so viele dergleichen Fälle ereignet haben, so können nur jene von 1740. und 1745. in Frage kommen. Denn Kaiser Leopold starb 1705., wo das Kaiserliche Kammergericht gesperrt ware; diese Sperrung dauerte bekanntlich bis den 28ten Jenner 1711. Gleich sechs Wochen hernach, nemlich den 17ten Apr. 1711 starb Kaiser Joseph I.; bey welchem Fall, da vorhero das Justitium beinahe 7 Jahre nach einander gewähret hatte, auf die gewiß leere Kasse nichts hat angewiesen werden können. Nun hat Fiskalis nach genauem Durchsuchen die ältere Rechnungen, und unter diesen jene von 1740. 1741. und 1745. mit ihren Beylagen vorgefunden. Die Rechnung von 1741. ist der deutlichste Beweiß, daß von einem hohen Pleno in Betreff der Exequien kein Decret an den damaligen Fiskal adjunct. erlassen worden, sondern es haben des Herrn Kammerrichters Grafen von Ingelheim Excellenz von dem Fiskal adjunct. für ein Castrum doloris 225. fl. erhalten, wogegen dieselbe folgende schriftliche Erklärung von sich gegeben:

„Der Herr Fiskal bleibe, obspecificirte Summam „deren 225. fl. zu bezahlen, und in die fiskalische „Rechnung zu bringen, wobey mich zum Ueberfluß „(weilen die Nichtgenehmigung nie zu erwarten „ware:) dahin erkläre, daß auf den Fall, daß „sothane Auslage deren 225. fl. in der fiskalischen „Rechnung nicht sollten passirt werden, ich solche

„dem löblichen kaiserlichen Fiskalamt zu vergüten,
„und zu ersetzen mich hiemit anheischig mache.

Signat. Wetzlar d. 18. Jan. 1741.

Unterzeichnet

. . . Ingelheim.

Diese Rechnung sowohl als jene von 1767. sind also überzeugende Beweise, daß man es jederzeit kaiserlicher Majestät — oder wenn kein Reichsoberhaupt, wie 1742. vorhanden wäre, dem allerhöchsten Nachfolger allein überlassen habe, die Kosten für die Exequien auf die Kasse anzuweisen, oder die bestrittene und reversirte Unkosten zu genehmigen, welches ohnfehlbar auch bey dem Absterben weyland Kaisers Franz I. die Ursache gewesen ist, daß dießfalls dem Fiskal von einem hohen Pleno kein Befehl oder gnädigstes Decret zugegangen ist.

In dem Jahr 1745. nach dem Ableben weyland Kaisers Carl VII. sind entweder gar keine Exequien gehalten, oder keine fiskalische Gelder dazu angewiesen, noch weniger von einem hohen Pleno oder sonsten dem Fiskal ein Befehl zu Bestreitung deren Exequien ertheilt worden; denn in der Rechnung von 1745. ist in denen Ausgaben nicht die mindeste Erwähnung von Exequien geschehen.

Mit unterthänigstem Bezug auf den gestern unterm 10ten dieses unterthänigst übergebenen Nachtrag, ergehet solchemnach an Euer Excellenz unterzeichneten Fiskals unterthänigste Bitte, daß, da in vorhergehenden Zeiten einem zeitlichen Fiskal noch niemalen per Decretum eines Hohen Pleni die Bestreitung deren Exequien aus fiskalischen Geldern aufgetragen worden, Höchstdieselbe mich

mich auch bey jezigem Fall hievon gnädigst zu entledigen geruhen wollen.

Euer Hochgräflichen Excellenz
unterthänigster
F. A. Werner, Kaiserl. General-Fiskal.

Num. 47.

Ordnung des Trauerzugs, zu dem am 26sten d. M. in der Franziskaner Kirche für des verstorbenen Kaisers Majestät zu haltenden Exequien.

Sämmtliche hiesige katholische Geistlichkeit versammelt sich um halb 9 Uhr Morgens in der allhiesigen Stiftskirche; so wie auch die katholische Schuljugend. Auf dem Rathhaus versammelt sich Ein Ehrenvester Magistrat, das lutherische Ministerium, und reformirter Herr Pfarr; ferner sämtliche lutherische und die reformirte Schulcollegen; auch die deputirten Zwölfer allhiesiger Burgerschaft, und zwey von jeder Zunft zu erwählende Deputirte. Im Kameralhaus versammlet sich alles, was zum Collegio camerali gehört. Sobald das Zeichen mit allen Glocken gegeben wird, fängt der Zug aus der Stiftskirche in folgender Ordnung an: den Anfang macht die katholische Schuljugend mit ihrem Schulmeister, denen die beyden Herren Exjesuiten frequentirende Schüler folgen. Hierauf folgt das gesammte Convent der P. P. Franziskanern. Auf diese die Herrn Exjesuiten, und den Beschluß macht das Kapitel der hiesigen Stiftskirche.

Sie gehen an dem Rathhaus vorbey, wo sich ein Ehrenvester Magistrat, das lutherisch und reformirtes

nisterium, beeder Religionen Schul-Collegen, deputirte Zwölfer der Bürgerschaft, und Deputirte aus den Zünften anschliessen. Alle gehen paarweise, in der unter ihnen abzuredenden beliebigen Ordnung. Von da gehet der Zug über den Markt an der alten Kammer vorbey, hinunter an der neuen Kammer hin, und durch den Eingang vom Haussertthor her, in den Kameralhof. Wo die katholische Geistlichkeit voraus gehet, und zwischen ihr und Einem Ehrenvesten Magistrat für das Collegium Camerale, und was demselben angehöret, Platz macht: unter Vortretung des ältesten Pedellen mit dem Scepter, vor deme jedoch die 12 ausgesuchte gleich gekleidete Knaben vorausgehen (die sodann in der Kirche statt eines Castri doloris auf beyden Seiten des Herrn Kammerrichters Excellenz gestellt werden) folgen nunmehro des Herrn Kammerrichters Excellenz unmittelbar nach dem Kapitel des hiesigen Stifts. Hochdenenselben der beyden Herren Präsidenten Excellenzien, und diesen sämmtliche Herrn Assessoren, nach ihrem Rang, Paar und Paar, sodann der Herr Kanzleyverwalter und Herr Fiscalis generalis; auf diese beyde, der Herr Advocatus Fisci. Sämmtliche Herrn Procuratores, Advocati und Protonotarii, und Medici, alle nach der Ordnung, die ihnen der Kameralkalender anweißt. Auf diese sodann sämtliche zu des kaiserlichen Kammergerichts Canzley gehörige Personen, gleichfalls nach der Ordnung des Kameralkalenders. Hinter diesen schließt sodann Ein Ehrenvester Magistrat und sämtliche mit ihm oben benannte Personen wiederum an. Alles, was in dem Zug gehet, gehet Paar und Paar, und mit bedecktem Haupt, und nun gehet der Zug zur Franziscaner-

Kirche

Kirche fort. Zu beyden Seiten des Collegii und so weit es weiter obwärts reicht, gehen sämtliche Kammerboten. Der Zug gehet langsam durch die Krämergasse über den Eisenmarkt, durch die Sillhöfer-Gasse, neben dem Zunfthauß vorbey, in die Franciscaner-Kirche, wo jeder Klasse der Mitgehenden von den dazu bestellten Personen ihre Plätze werden angewiesen werden. So wie auch denen Angehörigen dererselben.

Die bey der großen Menge so nothwendig als anständige Stille, sowohl auf dem Zug, als in der Kirche, unter sowohl als nach dem Gottesdienst erst zu empfehlen, glaubt man bey Personen von der Art nicht nöthig zu haben. Nach geendigtem Hohem Amt, wird aus der Kirche nach Hauß gegangen, oder gefahren, wie es jedem gefällig, nur ohne Gedräng und mit dem billigen Anstand, daß sämtliche wenigstens bis zur Kirche hinaus wieder in der Ordnung gehen, wie sie hinein gezogen sind, wo sodann aber vor der Kirche alles nach eigenem Gefallen auseinander gehet.

Der Platz in der Kirche ist eigentlich für die, die in dem Zug gehen, und ihre Angehörige, und diejenigen, welche sonsten bey dieser Gelegenheit gebraucht werden, bestimmt. Sämtliche zu den Familien derer, die den Zug begleiten, gehörige Personen, werden demnach von den, zu dieser Anstalt deputirten beyden Assessoren mit Eingangs-Billets versehen werden; ausser diesen aber wird man nur so viele Billets austheilen, als in der Kirche ohne allzugroßes Gedräng Platz haben werden. Ausser denen man alle übrige durch die bestellte Wachen abhalten lassen wird.

Num.

Num. 48.

Carl Theodor, von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des heil. Römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürst, in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens, dermaligen Fürseher und Vikarius rc.

Unsern Gruß zuvor! Hoch- und Wohlgeborner, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, und Hochgelehrte, besonders liebe! Nachdem wir auf jüngsthin erfolgtes Ableben Sr. Kais. Maj., das Reichsvikariat in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränkischen Rechtens bereits angetreten haben; so entstehen Wir nicht, das gesammte Reichskammergericht hiermit zu bestätigen, damit auch dort die schleunig und unpartheyische Justiz verwaltet werde. Wir versprechen demselben dagegen Unsern Schuz, und werden demnächst auch die herkömmliche Sigilla an Kurmainz übermachen, damit solche von dort nach Weßlar zum nöthigen Gebrauch communiciret werden mögen. Wo im übrigen Euch mit Gnaden und allem Gutem jederzeit wohl beygethan verbleiben

Carl Theodor, Churfürst.

München den 2ten März
1790.
an das Kammergericht zu Weßlar.

Inscriptio.

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen, der Römisch kaiserlichen Maj. wirklichen Geheimen-Räthen, Franz Jo-

Joseph, Grafen von Spauer, dann denen auch Hoch- und Wohlgebohrnen, Edel und Hochgelehrten, besonders lieben Kammerrichtern, Präsidenten und Beysitzern des kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar samt und sonders.

Wetzlar.

Num. 49.

Antwort - Schreiben.

Durchlauchtigster Churfürst, des heiligen römischen Reichs Vicarius,

Gnädigster Churfürst und Herr!

Daß Euer Kurfürstlichen Durchlaucht nach erfolgtem Tod Kais. Maj. Joseph II. glorreichen Andenkens das Reichsvikariat-Amt in dem rheinischen District, bis zur Wahl eines neuen Kaisers bereits würklich angetreten, dieses haben wir aus Euer Kurf. Durchl. huldreichstem Schreiben vom 2ten d. M., worin Uns zugleich Höchstdero Schutz und Protection zugesichert wird, in Unterthänigkeit ersehen.

Für diese gnädigste Notification, und besonders für den Uns versprochnen höchsten Schutz, legen Wir Euer Kurf. Durchl. den schuldigsten Dank gehorsamst ab, indem Wir zugleich zu dem Antritt des hohen Vicariats-Amts Euer Kurf. Durchl. alles Glück wünschen, damit Höchstdieselben dabey des gesamten Reichs Nutzen und Wohlfahrt allenthalben befördern mögen.

Uebrigens werden Wir auch während dieses Interregnums, da die in der Kammergerichtsordnung Uns anvertraute höchste Gerichtsbarkeit durch den Tod Kais. Maj.

Majestät nicht erloschen ist, wie bis hiehin, ununterbrochen fortfahren, die Justiz jedermann Unsern Pflichten gemäß nach Vorschrift der Reichsgesetze zu ertheilen, damit dieses höchste Gericht zu allgemeinem Besten in beständigem Wesen immerhin erhalten werde.

Das von Euer Kurfürstl. Durchl. Uns zugesicherte hohe gemeinsame Vicariatssiegel, hoffen wir demnächst von Sr. Kurf. Gnaden zu Mainz, als des Reichs-Erzkanzler, um so unverweilter zu erhalten, als solches zur Ausfertigung unserer Erkenntnisse sehr dringend nöthig ist.

Zu Euer Kurf. Durchl. höchsten Hulden und Gnaden empfehlen Wir Uns unterthänigst, und beharren in tiefschuldigstem Respect

Ewr. Churfürstl. Durchlaucht

unterthänigste

Wetzlar den 18ten März, 1790.

Kammerrichter, Präsidenten, und Assessoren des kaiserlichen und Reichskammergerichts.

Num. 50.

Von Gottes Gnaden, Friederich August, Kurfürst zu Sachsen rc.

Hochgelahrter, lieber Getreuer!

Ihr empfanget anliegend ein, von Uns, wegen des angetretenen Reichsvicariats, an das Reichskammergericht zu erlassen nöthig befundenes Rescript im Original und in Abschrift mit dem Begehren, das Original behörigen Orts förderlichst einzureichen.

Wir

Wir erinnern Uns hiebey zwar desjenigen, was ihr von den vermeintlichen Ausstellungen des besagten Reichsgerichts, in Rücksicht auf den, in dem von Seiten des rheinischen Vicariats an dasselbe gleichmäßig erlassenen Rescripte, gebrauchten Ausdruck: bestätigen; unterm 15ten vorigen Monats unterthänigst angezeiget habt.

Nachdem aber das, sonst im Namen des Kaisers ausfertigende Reichskammergericht, bey den in den Jahren 1711. 1740. und 1745. eingetretenen Zwischenreichen, zu fernerer Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, Namens der Reichsvikarien jederzeit mit dabey gebrauchten Formel einer Bestätigung autorisiret, auch von selbigem in den auf die erlassene Rescripte eingegangenen Antworten, irgend eines Widerspruchs gegen den Gebrauch sothaner Formel sich nicht angemasset werden, mithin dieser Stylus in der Observanz allerdings begründet ist, Wir auch von demjenigen, was hierunter von beyden Vicariaten zeithero gleichförmig beobachtet und zwischen ihnen verglichen worden, abzugehen nicht vermögen; übrigens, daß das Kammergericht, wie nach Ableben eines römischen Kaisers mit dem Reichshofrathe geschiehet, aufhören, und von den Reichsvikarien gleichsam eine neue Bestallung durch das Confirmationsrescript erwarten solle, niemalen prätendiret worden, sondern solches vor wie nach, in seiner Verfassung und Confirmations-Formel unbeschadet, in ununterbrochener Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit ohne einige Widerrede jederzeit verblieben ist, und noch fernerhin verbleiben mag;

Als habt ihr diese Unsere Gesinnungen und deren hinlänglichen Gründe, dem Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren zu erkennen zu geben, und daß unnöthiger, und ungegründeter Verwahrungen sich enthalten und auf alle

Fälle

Fälle über dasjenige, so 1711. 1741. 1745. geschehen, nicht hinausgegangen werden möge, mit guter Art zu veranlassen, auch wie solches alles von Euch bewerkstelliget, und was gegen Euch deshalb geäussert worden, gehorsamst anzuzeigen.

Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 10ten April 1790.

Ch. G. Freyh. von Gutschmid.
Wilhelm Christ. Donauer.

Num. 51.

Abschrift Schreibens von Kursachsen an Kurmainz d. d. Dresden den 10ten März 1790.

Euer Liebden haben Wir unterm 25sten vor. Mon. bereits zu eröfnen, die Ehre gehabt, daß Wir, was bey dem angetretenen Zwischenreiche vermöge der goldenen Bulle und des Herkommens in Ansehung des Reichsvicariats Uns gebühret, in guter Obacht zu haben wissen würden.

Wenn Uns nun auch für die Justizverwaltung in dem Heil. Röm. Reiche mit zu sorgen, oblieget: als haben Wir die mit dem Rheinschen Vicariate vorhin verglichene hier angefügte drey Siegel für das Reichskammergericht verfertigen lassen, damit solche nebst der ebenfalls hierbey geschlossenen Titulatur in den Ausfertigungen des besagten Reichsgerichts, während des Zwischenreichs, gebraucht werden mögen.

Wir hoffen, bey Euer Liebden werden von Seiten des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebden, als Mitvicarii, gleiche Siegel bereits eingekommen seyn, oder des ehesten annoch einkommen, und ersuchen Euer Liebden hierdurch

durch freundschaftlich, nach dessen Eerfolg zu Uebersendung sothaner Reichsvicariatssiegel nebst berührter Titulatur an die Reichskammergerichtskanzley förderlichst zu schreiten.

Wir werden nach vorgängiger, schon angetretenen Kommunication mit des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Lbd. an das Reichskammergericht, um dasselbe herkömmlichermaßen von Reichsverweseramts wegen zu bestättigen, auch solches in unsern Schuz und Schirm zu nehmen, und in die behörige Activität zu setzen, des ehesten das Erforderliche gelangen lassen: Und sind übrigens der zuversichtlichen Hofnung, Euer Lbdn. werden solches gerne sehen, und nach Dero zu Beförderung der Reichs-Justitz-Verwaltung hegenden Eifer, alles, was zu Erreichung des abgezielten gemeinnützigen Zwecks diensam ist, mit beyzutragen belieben. ꝛc.

Titel

unter welchem das Reichskammergericht, die Zeit eines jedesmaligen Zwischenreichs hindurch, zu verfügen hat.

Wir, von Gottes Gnaden, des heiligen Römischen Reichs dieser Zeit Vicarii ꝛc.

(NB. ohne namentliche Benennung der Reichsvikarien.)

entbieten ꝛc. bekennen ꝛc. fügen ꝛc.

Num. 52.

Abschrift Schreibens von Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz an Kursachsen, de dato Mainz den 3ten April 1790.

Mit Eurer Liebden gefälligem Erlasse vom 10ten vorigen Monats, welcher Uns jedoch erst dieser Tagen zugegangen ist, haben Wir die Sigille nebst der beygeschlossenen Titulatur wohl erhalten, welche zu den Fertigungen des kaiserlichen Reichskammergerichts bey fürwährendem Zwischenreiche bestimmt sind.

Nun sind zwar die gleichen Sigille samt Titulatur von Seiten des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebden, als Mitvicarii, noch nicht eingekommen; wir werden aber deren Uebersendung noch einige Zeit abwarten, und demnächst keinen ferneren Anstand nehmen, solche Unserm Kanzleyverwalter am kaiserlichen Reichskammergericht beförderlich zuzufertigen.

Was indessen die von Euer Liebden angeregte Bestätigung des Kammergerichts betrifft, so setzen Wir als des Reichs Erzkanzler vermög der Kammergerichtsordnung und übrigen Reichskonstitutionen, wie billig, voraus, daß ersagte Stelle ein ständiges, allgemeines und immerwährendes Reichsgericht seye, welches keiner Confirmation oder Bestätigung bedärfe, auch solche nicht einmal von einem neuerwählten regierenden Kaiser empfange, vielweniger in der Ausübung der Justiz je aufhöre oder gehindert werden könne.

Wir werden in dieser Maaße nie unterlassen, alles beyzutragen, was zur Fortsez- und Beförderung der Reichsjustizverwaltung, auch deren Erhaltung in ihrem beständigen Wesen, wie bisher, noch fernerhin gereichen mag.

Die Wir ꝛc. ꝛc.

Num.

Num. 53.

Abschrift Schreibens von Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz an Se. Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen d. d. Mainz den 21sten April 1790.

Während, da Wir den von Seiten des Rheinischen Vikariats noch einzusendenden Siegeln für die Kammergerichts-Kanzley zu Wezlar entgegen sehen, wird uns von der dortigen Behörde die Bemerkung gemacht, daß von Seiten Euer Liebden noch keine Ratification des angetretenen Reichsvikariats an das Kammergericht gelanget sey, worab ein neuer Aufenthalt für die Expedition der bey dieser Stelle ergehenden Verfügungen besorget wird.

Wir nehmen keinen Anstand, Ewr. Lbd. hievon die vertrauliche Nachricht zu dem Ende zu geben, damit dieselbe nach eigenem hohen Ermessen das Herkömmliche gefällig vorzukehren vermögen, da Wir an den Ihro eigenen Justiz beförderlichen Gesinnungen keinerley Zweifel hegen; Wir verbleiben indessen Euer Liebden zu Erweisung rc.

Num. 54.

Von Gottes Gnaden wir Friederich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz = Marschall, und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz rc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte, liebe Besondere!

Denen Herren und Euch wird bereits bekannt seyn, wie Wir nach dem am 20sten Februar dieses Jahrs erfolgten tödlichen Hintritt, Weyland Ihro Majestät des Kaisers, Herrn Josephs des Andern, glorwürdigsten Gedächtniß, das Uns, vermöge der güldenen Bulle und des uralten Herkommens, zustehende Vikariat in den Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vikariat gehörende, angetreten, dieses auch bereits daselbst durch offene Patente intimiren lassen.

Wann dann den Reichsvikarien als provisoribus Imperii cum potestate judicia exercendi obliegen will, die Vorsehung zu thun, daß die heilsame Justiz, während des Zwischenreichs, und bis das heilige Römische Reich mit einem anderweiten Oberhaupt versorget, durchgehends wohl verwaltet werde:

Als haben Wir der Nothdurft befunden, zu Beybehaltung des Reichs innerlichen Ruhestandes, und zu Beförderung dessen gemeinen Wohlfahrt, das Reichskammergericht Unsers Orts, wie von Seiten des rheinischen Vikariats ebenfalls geschehen wird, hiedurch zu confirmiren und zu bestättigen, auch in unsern Schutz und Schirm zu nehmen, immaßen Wir auch wegen Uebersendung der zu gebrauchenden Vikariatssiegel und Titel an die Reichskammergerichts-Kanzley, bereits das nöthige an des Herrn Churfürsten zu Mainz Liebden haben gelangen lassen, und ein gleiches von des Herrn

Chur

Churfürsten zu Pfalz Liebden schon geschehen seyn, oder doch des Ehesten geschehen wird.

Wir gesinnen dannenhero an die Herrn und Euch hiermit gnädigst, sich nach obigem gebührend zu achten, und wie Wir unsers Orts selbst Uns angelegen seyn lassen werden, zu verhüten, daß der stracke Lauf der heilsamen Justiz in keinerley Weise behindert werde: Also tragen Wir auch zu den Herren und Euch das gänzliche und gnädigste Vertrauen, ein Jeder werde in seinem Amte, Verrichtung, und Geschäfte, nach der Pflicht, womit er dem Gericht zugethan und verwandt, hinführo nicht weniger, als bey weyland Ihro kaiserlichen Majestät Leben, nach den Reichssatzungen und der Kammergerichts-Ordnung mit Ertheilung gleich durchgehender, schleuniger und unpartheyischer Gerechtigkeit, sowohl in Religions- als Profansachen verfahren.

Uebrigens versehen Wir Uns, daß die auf Reichsvikariatsverfügungen, oder sonst in gemeinsamen Angelegenheiten an die Reichsvikarios zu erstattende Reichskammergerichtliche Berichte in duplo werden ausgefertiget, und an jeden Reichsvikarium ein Exemplar davon besonders eingesendet werden wird. Daran geschiehet unsere Meynung, und Wir verbleiben übrigens denen Herrn und Euch mit Gnaden und allem Gutem wohl beygethan. Geben zu Dresden, am 12ten April 1790.

Friedrich August

an das R. Kammergericht zu Wetzlar. — Ch. G. Freyh. Gutschmid. Wilh. Christoph Donauer.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Vesten und Hochgelahrten, Unseren lieben Besonderen Kammerrichter, Präsidenten, und Beysitzeren des Reichs Kammergerichts zu Wetzlar.

Wetzlar.

Num. 55.

Abschrift Antwortsschreibens Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz, an Kursachsen.

Euer Liebden haben Wir zu seiner Zeit nicht unterlassen, vom richtigen Empfang der an Uns zugefertigten Reichsvikariats-Siegel für das kaiserliche Kammergericht mit der beygefügten Bemerkung zu benachrichtigen, daß Wir zu deren Uebersendnng an die Uns untergebene Kammergerichtskanzley allstündlich bereit seyn, sobald solche Siegel auch von Seiten des Rheinischen Reichsvikariats an Uns eingekommen seyn werden.

Nachdem aber lezteres bis izt noch zurückstehet, so müssen Wir Euer Liebden anheimstellen, was Dieselbe Dero Orts an Kurpfalz zu erlassen für räthlich finden möchten, auf daß Wir von den Ihroseits überschickten Siegeln den zweckmäßigen Gebrauch alsdann zu machen im Stande seyen ꝛc. Mainz den 12ten April 1790.

Num. 56.

Abschrift von Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz, an Ihro Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz erlaßnen Schreibens de dato Mainz d. 22ten April 1790.

Da es unter die auf Gesetze und Herkommen gegründeten Amtsobliegenheiten der Herren Reichsvikarien gehört, daß die Justizpflege am kaiserlichen Reichskammergerichte durch die Einsendung der zum Gebrauche der Kammergerichtskanzley bestimmten Vikariatssiegel an Uns als des Reichs Erzkanzler befordert werde; so hoffen Wir solche von der Seite Euer Liebden wegen des rheinischen Reichsvicariats um so mehr ehestens zu erhalten, da die Kursächsische Vicariatssiegel Uns allschon vor mehreren Wochen zugekommen sind.

Euer Liebden wollen an dem abschriftlichen beygehenden Originalberichte des Uns untergebenen Kammergerichts-Canzleyverwalters gefälligst zu entnehmen belieben, wie sehr der Lauf der Justiz im Reiche durch den bisherigen Verzug gehindert werde, und wie erwünschlich es demnach sey, daß Dieselben die Einsendung ersagter Siegel nach Maaß der zwischen ihnen, und dem Sächs. Reichsvicariate bestehenden Uebereinkunft uneingestellt zu beschleunigen, sich gefallen lassen.

Wir verbleiben indessen ꝛc.

Num. 57.

Abschrift Schreibens von Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz, an Seine Kurfürstl. Gnaden zu Mainz d. d. München den 1sten April 1790.

Nachdem Wir Unser Reichskammergericht zu Wetzlar von Vicariatswegen bereits bestätigt haben, und ein gleiches alschon von Chur-Sachsen geschehen seyn wird, so können Wir nicht umhin, Euer Liebden das gemeinschaft-

liche Insiegel zu übersenden, mit dem Ersuchen, daß solches nach Wezlar zum dortigen Gebrauch übersendet werden mögte.

Wir erinnern Uns zwar dabey dessen noch ganz wohl, was gedachten Siegels halber im Jahr 1750. zwischen Chur-Bayern, Chur-Sachsen, und Chur-Pfalz, bey dem damaligen dreyfachen Vicariat für ein Expediens getroffen worden ist; nachdem aber solches ex defectu Confirmationis nicht zu seiner Perfection gekommen ist, und die Causa movens seithero gleichfalls wiederum cessiret hat, so haben Wir für gut und nöthig gefunden, Uns lediglich an den Statum possessionis in an. 1711. zu halten, und das Siegel nach der damaligen Form verfertigen zu lassen.

Wir verbleiben anbey Euer Liebden zu Erweisung ꝛc.

Num. 58.

Friederich Carl Joseph, von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Mainz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, auch Bischof zu Worms ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner, auch Wohlgeborne, Vest, Ehrsame und Hochgelehrte, besonders lieber Herr Kammerrichter, und liebe Besondere!

Schon unter dem 10ten März dieses Jahrs fertigten des Herrn Kurfürsten zu Sachsen Liebden, als Reichs-Vicarius Uns, von ihrer Seite die zu den Ausfertigungen des kaiserlichen Reichskammergerichts erforderliche drey Siegel samt Titulatur mit dem Ersuchen zu,

daß wir nach erfolgtem Einkommen gleicher Siegel von Seiten des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebden, als Mitvicarii, zur Uebersendung sothaner Reichsvicariatssiegel und Titulatar an die Uns untergebene Reichskammergerichtskanzley förderlichst fürschreiten möchten; wie der Herr Kammerrichter und Ihr solches ab der abschriftlichen Anlage des mehreren entnehmen wollt.

Wir sahen von dieser Zeit den Siegeln des rheinischen Vicariats mit Verlangen entgegen, und als Wir nicht einmal eine Vornachricht erhielten, ob und wie bald solche an Uns gelangen würden, so brachten Wir den Gegenstand theils durch den Weg des Herrn Kurfürsten von Sachsen Liebden, theils durch unmittelbare Zuschrift an das Rheinische Vicariat selbst, in mehrmalige Erinnerung.

Allein, anstatt daß Wir von solcher Seite gleiche gemeinschaftliche Siegel mit jenen des Sächsischen Vikariats zu empfangen hoften, um den alsbaldigen Gebrauch derselben von Erzkanzlariats wegen anzuordnen; so überschicken des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebden Uns durch das in der weitern abschriftlichen Anlage befindliche vom 1ten dieses datirte, aber erst vorgestern eingegangene Schreiben ein, vorgeblich nach der Form vom Jahre 1711. verfertigtes einzelnes Siegel, und begleiten solches mit der ausdrücklichen Erklärung, daß der dem Kurfürstlichen Collegium im Jahr 1764. vorgelegte und durch ein eigenes Kurfürstliches Kollegialschreiben an kaiserliche Majestät und das Reich gebrachte sogenannte Vikariatsgränzvertrag de anno 1750., ex Defectu Confirmationis nicht zu seiner Perfection gekommen seye, weswegen man kurpfälzischer Seits für gut und nöthig gefun-

den habe, sich lediglich an den Statum possessionis de Anno 1711. zu halten.

Obgleich Wir nun Unseres Orts dahin gestellt seyn lassen, ob und in wiefern das rheinische Vicariat von einem verbindlich geschlossenen, durch das kurfürstliche Collegium auf eigenes Ansuchen der Reichsvikarien selbst zur kaiserlichen und Reichsbestätigung gebrachten Vergleiche einseitig und gerade in dem Augenblicke abzugehen, vermöge, wo das Reich mit der noch zurückstehenden Bestätigung in wirklicher Beschäftigung steht; so müssen wir doch höchlich und billig bedauern, daß auf solche Art von den beiden Vikariatshöfen zweyerley Siegel und Titulaturen vorliegen, über welche unter Ihnen selbst kein Einverständniß getroffen ist, und wobey in Ansehung ihrer Form und Beschaffenheit vielmehr von jeder Seite auf einen andern Grund zurückgegangen wird.

Da nun die Erforderniß einer gemeinsamen Titulatur und Signatur von Seiten der beyden Reichsvicarien einmal auf dem kundbaren, durch mehrere Zwischenreiche schon bestätigten Herkommen beruhet, und da diese Gemeinschaft den Gebrauch einseitig und ohne Einverständnis für gut befundene Sigille durchaus nicht zuläßt, so wollen wir über diese, der Activität des kaiserlichen Reichskammergerichts, und der Justizpflege im Reiche so nachtheilige Ereigniß, und über die zur Aufrechthaltung der gehemten Kammergerichtsactivität einzuschlagenden Mittel des Herrn Kammerrichters und Euren gutächtlichen Gedanken baldmöglichst entgegen sehen, um alsdann Unseres Orts, als des Reichserzkanzlers, die nachdrücklichste weitere Verwendung eintreten zu lassen, damit die Gebühr nach Maaß der Gesetze und des Herkommens allenthalben beobachtet werde.

Wir

Wir übersenden inzwischen die von dem Sächsischen sowohl als rheinischen Vicariate eingefertigten Siegel an Unsern Hofrath und Kammergerichtskanzleyverwalter Hoscher zur einsweiligen bloßen Verwahrung, und weisen denselben zugleich an, sich bis auf weitere Verfügung der gewöhnlichen provisorischen Ausfertigungsart, unter seiner Attestation und Unterschrift, mit Beyziehung des Protonotarius zu bedienen, um solchergestalt, so viel an Uns ist, den Lauf der Justiz in seiner Wirkung fortzuerhalten.

Die Wir dem Herrn Kammerrichter und Euch zu freundgeneigtem Willen, Gnaden und allem Guten wohl beygethan verbleiben.

Mainz, den 27sten April, 1790.

Des Herrn Kammerrichters

wohlaffectionirter

Friedrich Carl Joseph, Churfürst.

an das kaiserliche Reichskammergericht.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, auch Wohlgebohrnen, Vest, Ehrsam und Hochgelehrten, unsern lieben Besondern, Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzern des kaiserlichen und Reichskammergerichts.

Wetzlar.

Num. 59.

Specielle Geschichte des Reichs-Vikariats-Siegels.

§. 1.

In dem ersten nach dem Tod Unseres großen Stifters Maximilian I. entstandnen Zwischenreich war das

Ver-

Verhältnis des Kammergerichts zu den hohen Reichsvicarien noch nicht aufgeklärt.

Der Fall war neu, und noch nicht vorgekommen. Das Kammergericht wandte sich zwar an beide hohe Reichsvicarien, und erbot sich unter hoher Autorität, Namen und Siegel derselben, die ihm anvertraute höchste Gerichtsbarkeit während des Zwischenreichs auszuüben.

Kursachsen nahm sich aber des Kammergerichts aus unbekannten Ursachen gar nicht an, überließ vielmehr Kurpfalz die Hoheit über dieses Reichsgericht allein.

Der Kurfürst zu Pfalz überschickte auch dem Kammergericht ein Vicariatssiegel, auf dem der Kurfürst auf dem Thron sitzend vorgestellt wird, und in der rechten Hand den Reichsapfel, in der linken aber den Gerichtsstaab hält. Am Fuß des Throns liegt das Pfälzische und Bayerische Wappen. Die Umschrift lautet: Sigillum Judicii Camerae imperialis, Ludovici Comitis Palatini Rheni, Bavariae ducis S. R. Archidapiferi Principis Electoris, in partibus Rheni, Sueviae et Juris Franconici, Provisoris & Vicarii *).

§. 2.

In dem zweiten Interregno von 1612. bemühete sich zwar Kurpfalz, der Gewalt über das Kammergericht sich abermal ausschliessend zu gebrauchen; allein Kursachsen war immittelst von dem Umfang seiner Vicariatsrechte besser unterrichtet worden, und behauptete daher solche standhaft.

In dem am 30sten Merz 1612. zu Heidelberg unter beiden hohen Reichsvicarien errichteten merkwürdigen Vergleich

*) Freyh. von Harpprecht im Kammergerichtlichen Staats-Archiv 3 Th. auf dem Titelkupfer.

gleich, wurde daher festgesezt: daß künftig während des Zwischenreichs die Kammergerichtlichen Processe, und was dem anhängig, in beyder Vicarien Namen conjunctim ausgefertigt und gesiegelt, auch in dem Siegel neben dem Adler die beyden Kurinsignien, als der Reichsapfel und die Schwerdter, um mehrerer Autorität und Ansehen willen, gesezt werden sollten *).

§. 3.

Dieser Vergleich wurde denn auch dem Reichserzkanzler und dem Kammergericht insinuirt, und hiernach das gemeinsame Vikariatssiegel eingerichtet. Dieses gleicht an Größe einem Reichsthaler, besteht aus einem doppelten Adler mit zwey Herzschildern, in denen die Erzamtskleinodien, vorerwehnter maßen, vorkommen, mit der Umschrift: Palatinus & Saxo, Vicarii Vacante Imperio. In dem dritten Interregno von 1619. war das von Kurmainz der kammergerichtlichen Kanzley überschickte gemeinsame Vicariatssiegel ganz auf gleiche Weise eingerichtet, und eben so in dem vierten Interregno von 1657.

§. 4.

In dem fünften Interregno von 1711. entstand zum erstenmal wegen des gemeinsamen Siegels und der Titulatur ein Anstand. Kursachsen wollte nemlich, als damal König in Pohlen, den königlichen Titel, und das Wappen aus dem Vicariatssiegel nicht gerne weglassen. Man machte daher den Vorschlag: daß ohne alle Consequenz der königl. pohlnische Titel und das Wappen dergestalt gebraucht würde, daß Kurpfalz mit Namen, Titel und Wappen unter dem

*) Moser im deutschen Staatsrecht Th. VIII. S. 131. und 132.

dem König stünde, oder daß in der Umschrift des Vicariats-siegels gesezt werde: Rex Poloniae Electores Palatinus & Saxo Vicarii vacante Imperio etc. Durch Kurmainzische Vermittelung wurden jedoch diese Anstände alsbald gehoben.

Wegen des Siegels ließ man es beym Alten; nur daß statt Bavarus, Palatinus stande, indem Kurbayern damal bekanntlich in der R. Acht ware. Die Titulatur aber wurde folgendermaßen abgefaßt.

Im Namen und von wegen des Heil. Römisch. Reichs bey dieser Zeit der Erledigung desselben in Kraft der goldnen Bull verordneter Hochansehnlicher Vicarien Kurpfalz in den Landen des Rheins ꝛc. wie auch des Königs in Pohlen, als Kursachsen, in den Landen des sächsischen Rechts ꝛc. fügen Wir des Reichskammergerichts verordnete Präsidenten und Assessoren in obhabender bestätigter und sonderbarer Vollmacht, hiermit zu wissen ꝛc.

Was das Kammergericht bey dieser sonderbaren Titulatur erinnerte, ist in der Geschichte des Kammergerichts unter den Reichsvicarien §. 36. vorgekommen. Gleichwohl wurde solche bey den Expeditionen gebraucht.

§. 5.

In dem sechsten Interregno von 1740. gab der bekannte rheinische Vicariatsstreit zu einem neuen Anstand wegen Einrichtung der Vicariatssiegel und Titulatur Anlaß.

Die beyde Kurhäuser Bayern und Pfalz hatten zwar 1724., nachdem sie mehrere Streitschriften gegen einander gewechselt, sich verglichen, das Vicariat in gemeinschaftlichem Namen zu führen. Als aber dieser Vergleich nach Karls VI. Tod völlig bekannt wurde, waren

viele

viele Reichsstände mit einer gemeinsamen Vicariatsregierung nicht zufrieden.

Kursachsen erklärte dem Kammergericht in dem Notificationsschreiben vom 18ten Jenner 1741., daß nächstens an den Reichserzkanzler das, im Sächsischen Vicariatsdistrict zu gebrauchende Siegel, sammt der Titulatur, zu weiterem Gebrauch werde überschickt werden. Hierbey fand nun das Kammergericht gleich Anfangs großes Bedenken, beschloß jedoch vor der Hand, blos in allgemeinen Ausdrücken, zu antworten: daß es von dem Kurfürsten zu Mainz als des Reichs Erzkanzler die zur Expedition erforderliche Vikariatssiegel erwarten wolle.

§. 6.

Diese Anstände zu entfernen wandte der Reichserzkanzler alle Mühe an, theilte zu dem Ende dem Kammergericht die hierwegen gepflogene Korrespondenz mit, und verlangte in dem Schreiben vom 28sten Februar 1741. das Gutachten desselben über diesen wichtigen Gegenstand.

Als nun hierüber am 15ten May 1741. in Pleno deliberirt wurde, hielt Graf Virmond dafür: Es seye für das Kammergericht, das vom ganzen Reich dependire, bedenklich, sich in die Vikariatsstreitigkeiten einzumischen. Die Regulirung der Vikariatssiegel berühren ohnedem nicht das Kammergericht, sondern die Kanzley und den Kurfürsten zu Mainz als Erzkanzlern.

Ob sich die Reichsvicarien mehrerer Siegel bedienen könnten, darüber seye in der goldenen Bull nichts regulirt. Gleichwie nun die Reichsvikarien in dem zweyten nach Errichtung des Kammergerichts entstandenem Interregno, wegen eines gemeinsamen Siegels sich verglichen, so werde es Denselben wohl auch freystehen, von diesem Vergleich wieder abzugehen, und sich zweyer Siegel

gel zu bedienen, eben so wie die Vicariatsdistricte unter ihnen getheilt seyen. Dagegen fande Assessor von Speckmann gleichwohl bedenklich, die Expeditionen unter eines der Herrn Reichsvicarien besonderm Siegel zu fertigen, wenn gleich der Citandus in dessen Vicariatsdistrikt wohne, indem das Kammergericht nicht von einem, sondern beiden hohen Reichsvicarien und dem Reich dependire. Assessor von Somborn verwarf gleichfalls den von Kursachsen geschehenen Vorschlag, den Expeditionen im sächsischen Vikariatsdistrikt allein das kursächsische Vicariatsinsiegel anfzudrücken, indem die zu verwesende Kais. Gebietungsmacht beyden hohen Reichsvicarien conjunctim zustehe.

Assessor von Burgsdorf erinnerte hiergegen, daß es für den sächsischen Vicariatsdistrikt hart seyn würde, wenn darinn die Administration der Justiz wegen des rheinischen Vikariatsstreits gehemmt werden sollte, und glaubte daher, daß die Expeditionen ganz füglich sub separatis Sigillis, in separatis Districtibus geschehen könnten, indem jeder hohe Reichsvicarius in suo Districtu loco Caesaris seye. Assessor von Gudenus wandte aber ein: daß man von verschiedenen Distrikten nicht einmal genau wisse, unter welches Reichsvikariat sie gehörten. Zugleich kamen verschiedne Vorschläge, wie das gemeinsame Vicariatssiegel ohne Präjudiz ein oder des andern Theils eingerichtet werden könnte, vor; und am Ende wurde per majora beschlossen, auf das kurmainzische Schreiben zu antworten: Se. Kurf. Gnaden würden selbst ermessen, daß die Separirung oder Combinirung der Sigillorum eine zwischen den höchsten Reichsvicarien zu paciscirende und zu vereinigende Sache seye, in welche sich einzumischen, für das

Kam-

Kammergericht nicht allein bedenklich, sondern auch bey einem oder andern verantwortlich seyn möge.

Man finde daher nicht räthlich, in diese Sache, welche die Reichskanzley allein concernire, sich zu mengen, wolle vielmehr in Geduld abwarten, was der Kurfürst der kammergerichtlichen Kanzlei, wegen der mehrberührten Siegeln, auftragen werde. Dabey könne man jedoch nicht verhalten, daß bey längerer Verzögerung der Vikariatssiegel die Kanzley völlig zu Grunde gehe, und die Justiz einen merklichen Abbruch leide. Zu wünschen wäre daher, daß ein Mittel erdacht werden könte, die seitherige Anstände zu heben; hierzu scheine ein Commune Sigillum, worinn ein doppelter Adler ohne Wappen, mit der Umschrift: Sigill. Vicariat. Rhenani & Saxonici, sodann bey den Expeditionen die generelle Titulatur, welche 1711. gebraucht worden, am schicklichsten zu seyn.

§. 7.

So unverfänglich der Vorschlag des Kammergerichts auch war, so wurde er doch von Kursachsen nicht genehmigt. Man besorgte, dieses Nachgeben möchte so ausgelegt werden, als hätte Kursachsen das rheinische gemeinsame Vicariat stillschweigend anerkannt. Daher ersuche Kursachsen den Reichserzkanzler, das überschickte Vicariatssiegel der kammergerichtlichen Kanzley unverweilt zum Gebrauch zuzuschicken.

Der Reichserzkanzler antwortete aber hierauf:

„daß für die gemeinsame Titulatur und Signatur „ein kundbares Reichsherkommen vorhanden „seye, wovon besonders in Hinsicht auf das Reichs„Vicariat den Reichsgesetzen gemäß nicht so leicht „abgegangen werden könne. Kursachsen räume ja „selbst ein, daß wenigstens ein Possessorium von vier „Interregnis für das gemeinschaftliche gleichförmi-

„ge Vicariatssiegel streite. Was dagegen einge„wendet werden könne, seye weit aussehend, und „gehöre gleichsam ad petitorium.

„Der von beyden Reichsvicarien 1612. geschlos„sene Vergleich gründe sich so sehr in der Natur „der Sache, daß solcher nicht wohl wieder aufgeho„ben werden könne. — Denn, da das Kammer„gericht von einem zeitlichen Kaiser, und dem ge„samten Reich abhange, und hierdurch von dem „Reichshofrath sich wesentlich unterscheide, daher „aber seiner Verfassung und Eigenschaft gemäß „für gemeinsam zu achten, so könne auch bey den „kammergerichtlichen Expeditionen keine andre als „eine gemeinsame Form gebraucht werden.

„Selbst Kursachsen habe 1612. gegen Pfalz „die nehmliche Grundsätze behauptet, und besonders „den Gebrauch abgesonderter Vicariatssiegel, als „sehr bedenklich, angesehen. Ohnehin seye auch zu „betrachten, daß, wenn die Kammergerichtliche Ex„peditionen nach den Vicariatsdistricten auch würk„lich getrennt werden könnten, dennoch hierbey un„vermeidlich seyn würde, in Fällen, wo die Inter„essenten oder objecta litis in beyden Vicariats„districten zerstreut, die Titulatur und Signatur „beyder Reichsvicarien gleichwohl wieder zu conjun„giren, mithin die Expeditionen bald in dieser, bald „in jener Form, bald unter dem Sächsischen, bald „unter dem Kurpfälzischen Vikariatssiegel hinaus„zugeben, und gleichsam zwey Kammergerichte zu „bestellen. Dabey seye auch allerdings zu besorgen, „daß eine solche Expeditionsveränderung bey andern „Ständen groses Aufsehen erregen möchte.

Am

Am Ende dieses Schreibens macht der Reichserzkanzler den wohlgemeinten Vorschlag:

„daß, da dermal die gemeinsame Titulatur „und Signatur quoad Specialia nicht zu Stande „zu bringen seye, die vom Kammergericht angerathene generelle Fassung derselben, um so mehr anzunehmen, als, so viel besonders das Siegel betreffe, „die Kurinsignien der beyden Reichsvicarien „durch den Vergleich von 1612. erst eingeführt, und „dem Reichsadler einverleibt worden, mithin davon, weil sie zur Substanz der Sache eigentlich „nicht erforderlich seyen, eben so, als von den beyden „hohen Namen, dem gemeinen Besten zu Lieb, ohnbedenklich abstrahirt werden könne. *)

§. 8.

Kursachsen bestand aber auf seiner Meynung. Man konnte daher zu keiner Auskunft gelangen, und die kammergerichtliche Kanzley muste während dieses langen Interregni, das vom 20sten Oct. 1740. bis den 24sten Jenner 1742. dauerte, die Vicariatssiegel entbehren.

Wie bedauerlich damals die Lage der Kanzley ware, ist aus den Querelis Personarum Cameralium in dem Diario der Wahl und Krönung Karl VII. S. 7. zu sehen.

§. 9.

In dem siebenden Interregno von 1745. wurde der rheinische Vikariatsstreit erst durch den Vergleich vom 26sten Merz g. J. beygelegt; ehe daher noch die gemeinsame Vicariatssiegel zu Stande gebracht werden konnten, wurde die Wahl Franz I. vollzogen.

*) Moser a. a. O. S. 137.

Um künftig wegen Einrichung der gem einsamen Vicariatssiegel und Titulatur für das Reichskammergericht alle Anstände zu entfernen, haben sich bekanntlich die hohen Reichsvicarien in dem berühmten Gränzvergleich vom 9ten Junius 1750. §. 6. dahin verglichen:

Daß bey allen künftigen Reichserledigungen, und es möge das rheinische Vicariat von dem hohen Kurhauß Bayern oder Pfalz nach der verglichenen Alternation verwaltet werden, oder sonst die Umstände obhanden seyn, wie sie wollen, die Siegel, so für das Reichskammergericht an Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz zu überschicken, blos den doppelten Reichsadler, ohne Herzschillder, und ohne die Namen und Insignien der hohen Reichsvicarien, in sich fassen, und die generaliter eingereichte Umschrift: Sigillum S. R. I. Provisorum & Vicariorum, nebst der Jahrzahl führen, der Titel aber, unter welchem besagtes Reichskammergericht die Zeit eines jedesmaligen Interregni hindurch verfügt, in folgenden generellen Worten: Wir von Gottes Gnaden, des Heil. Röm. Reichs dieser Zeit Vicarii rc. entbieten rc. bekennen rc. fügen rc. ohne namentliche Benennung der hohen Reichsvikarien, bestehen im übrigen gedachte und bey einem jeden hohen Reichsvicariat verglichnermaßen zu verfertigende Siegel an Seine Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz überschickt, dieselbe auch in den an Sie dieserwegen ergehenden Schreiben ersucht werden sollen, zu deren Uebersendung nach Wetzlar alsdann erst, wenn solche Siegel von beyden hohen Reichsvicariaten bey ihnen angekommen, fürzuschreiten.

Num. 60.

Num. 60.

Hochgebohrner Reichsgraf, Römisch Kaiserlicher Majestät Kammerrichter
Gnädigster Graf und Herr!

Euer Hochgräflichen Excellenz und einem hohen Collegio Camerali werfen Wir zu Ende unterschriebene Boten Uns in aller Unterthänigkeit zu Füßen, mit flehentlichster Bitte, in höchsten Gnaden zu gestatten, Unsern allzusehr drückenden gegenwärtigen Jammerstand vortragen zu dürfen.

Seit dem höchstbedauerlichen Ableben Sr. Kais. Maj. Joseph des Andern, und weil die Besiegelung der Expeditionen mit den höchsten Vikariatssiegeln noch nicht geschehen kann, fallen auch die Insinuationen und auch Unser Brod weg.

Wer nun von den Boten kein eigenes Vermögen oder sonst einen Verdienst hat, muß, was nur Geld gelten will, angreifen, oder, wenn er noch Kredit hat, Schulden machen, um leben zu können.

Allein, all dieses mangelt Uns Unterschriebenen.

Wir haben kein eigenes Vermögen, keinen Verdienst, und sogar der Becker hat uns den weitern Kredit aufgesagt, so daß Wir in Verzweiflungs- Nahr- und Brodlosen Umständen Uns befinden, und, bey länger andauerndem Brodmangel, mit den Unsrigen ganz zu Grunde gehen müssen.

In diesem tödtenden Zustand nehmen zu Euer Hochgräflichen Excellenz, dem hohen Collegio Camerali und besonders denen hohen Herrn Deputatis über den

Armenseckel, Wir unsere einzige unterthänigste Zuflucht, mit Thränenvoller Bitte.

a) Uns entweder aus dem Armenseckel eine menschenfreundliche Aushülfe in gegenwärtigen Nöthen in höchsten Gnaden zufließen, oder

b) doch wenigst einen Vorschuß zu Unserm und der Unsrigen höchstnöthigem Lebenserhalt, welcher von künftigen Reisen successive wieder bezahlt werden könnte, Uns gnädigst angedeihen zu lassen.

Die Noth ist auf das höchste gestiegen, deshalb sehen wir schleunig gnädigster Erhörung entgegen, als

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigste Knechte

Franz Brennfleck.
Joh. Georg Großmann.
Mattheus Holzenthal.

Inscriptio.

Unterthänigste Supplication und Bitte um gnädigste Aushülfe aus dem Armen-Seckel zum ohnentbehrlichen Lebensunterhalt, und wie darin,

Einiger

dieses kaiserlichen Kammergerichts geschwornen inbenannten Boten.

Num. 61.

Hochwürdigster Erzbischof, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst!

Gnä-

Gnädigster Kurfürst und Herr!

Daß Euer Kurfürstliche Gnaden in Höchstdero huldreichstem Erlaß vom 27sten vorigen Monats die, unter beyden hohen Herren Reichsvicarien wegen der Form des gemeinsamen Siegels und der bey den Expeditionen zu gebrauchenden Titulatur vorgefallene Anstände, Uns zu eröfnen, und darüber Unser unzielsetzliches Gutachten zu verlangen, gnädigst geruht haben, betrachten Wir als den deutlichsten Beweiß des Vertrauens, welches Höchstdieselben in Uns setzen.

Wir haben daher nichts angelegneres, als Euer Kurfürstlichen Gnaden dafür den lebhaftesten Dank unterthänigst abzustatten, und Höchstdero Erlauchtesten Einsicht Unsere Gedanken über vorberührte Streitigkeiten unverzüglich vorzulegen.

Auch Uns war es unerwartet, zu vernehmen, daß die hohen Herren Reichsvikarien über die Einrichtung der Siegel und Titulatur sich abermal nicht vereinigen können.

Schon in dem zweyten nach der Stiftung des kaiserl. u. Reichskammergerichts 1612. entstandnen Zwischenreiche, verglichen sich Dieselben, wie es künftig hierwegen gehalten werden solle.

In dem damal den 30sten Merz gedachten Jahrs zu Heidelberg errichteten Vergleich wurde festgesetzt, daß in allen Zwischenreichen die kammergerichtliche Erkenntnisse in beyder hohen Vicariate Namen gemeinschaftlich ausgefertigt, und das Siegel hierzu neben dem Reichsadler, die Kur-Insignien, den Reichsapfel, und die Schwerdter zu größerer Autorität und Ansehen in sich fassen solle.

So war denn auch das gemeinsame Vicariatssiegel damal eingerichtet, mit der Umschrift: Palatinus & Saxo, Vicarii vacante Imperio. In den beyden nachgefolgten Interregnis von 1619. und 1657. ward diese Form unverändert beybehalten, nur daß in der Umschrift 1657. Bavarus statt Palatinus aus bekannten Ursachen stande.

In dem, nach dem Tod Joseph I. glorwürdigsten Andenkens, 1711. entstandenen Zwischenreich, ergab sich bey der Signatur und Titulatur zum erstenmal ein Anstand. Das hohe Kurhauß Sachsen, welches mit der königlich Pohlnischen Krone damal geziert ware, weigerte sich, den Königl. Titel und das Wappen darin wegzulassen, und dem hohen Kurhauß Pfalz nachzustehen. Durch Euer Kurf. Gnaden glorreichen Vorfahrers im Reichs-Erzkanzlariat patriotische Bemühung, wurde jedoch dieser Prächedenzstreit alsbald vermittelt.

Das gemeinsame Siegel blieb unverändert; die Titulatur hingegen wurde, mit Weglassung der hohen Namen, in allgemeinen Ausdrücken (wie die Anlage zeigt) abgefaßt.

Der bekannte Rheinische Vicariatsstreit erregte in dem Interregno von 1740. einen neuen sehr verwickelten Anstand. Zwar hatten sich die beyden hohen Kurhäuser Bayern und Pfalz, schon 1724. auf eine gemeinsame Vicariatsverwaltung verglichen, diese schien aber mehrern höchst und hohen Reichsständen bedenklich zu seyn.

Die hohe Kur Sachsen war am wenigsten hiermit zufrieden, ließ daher ein separates Vicariatssiegel verfertigen, um solches im Sächsischen District zu den kammergerichtlichen Ausfertigungen zu gebrauchen.

Euer

Euer Kurfürstl. Gnaden höchster Vorfahrer, Kurfürst Philipp Karl, fanden aber hierbey vielfältiges Bedenken; verlangten daher von Unsern Vorfahrern einen Vorschlag: Wie aus dieser Verlegenheit auf eine befriedigende Weise zu kommen seye. Nach reifer Ueberlegung schien Unsern Antecessoren das schicklichste Auskunftsmittel zu seyn, in das gemeinsame Vikariatssiegel blos den doppelten Adler, ohne andre Wappen aufzunehmen, dieses mit der generellen Umschrift: Sigillum Vicariatus Rhenani & Saxonici, zu umgeben, und eben so in der Titulatur die Hohen Namen der Herrn Reichsvicarien allenfalls nach der, in dem vorhergehenden Zwischenreich, beliebten Form wegzulassen.

Dieser ohnmaßgebliche Vorschlag, so unverfänglich er auch ware, erhielt den Beyfall des Kursächsischen Hofs nicht, wiewohl solchen Euer Kurfürstl. Gnaden vorgenannter glorreicher Vorfahrer, in dem hier ehrfurchtsvoll abschriftlich beygelegten merkwürdigen Schreiben, — nachdrücklich zu unterstützen gnädigst geruhten.

Zu einiger Vereinigung war daher nicht zu gelangen; die kammergerichtliche Kanzley mußte vielmehr während dieses langen Zwischenreichs, das vom 20sten Octbr. 1740. bis den 24sten Jenner 1742. dauerte, die Vicariatssiegel entbehren, und das Kammergericht verfiel dadurch in eine Art von Justizstillstand.

In dem durch den Tod Karl VII. Höchstseligen Andenkens 1745. abermal entstandnen Zwischenreich, ward zwar der rheinische Vicariatsstreit, jedoch erst durch den Vergleich vom 26sten Merz gedachten Jahrs, zur Zufriedenheit des gesammten Reichs beygelegt; ehe daher die Vikariatssiegel zu Stande gebracht werden konnten, war die Wahl Franz I. bereits vollzogen.

Die nachtheilige Folgen, welche der Abgang der Vikariatssiegel der Reichsjustiz, und den um Hülfe seufzenden Partheyen, unvermeidlich zuzieht, bewog endlich die hohen Vicariatshöfe, als sie am 9. Jun. 1750. wegen der Gränzen der Vicariatsdistrikte sich vereinigten, im 6ten §. des Vertrags ein perpetuirliches gemeinsames Vicariatssiegel, ganz nach dem vorerwähnten Vorschlag Unserer Vorfahrer, mit der Umschrift: Sigillum S. R. I. Provisorum & Vicariorum, zu entwerfen, und dieses sowohl als die beliebte generelle Titulatur, auf alle künftige Fälle, die Umstände möchten vorhanden seyn wie sie wollten, unveränderlich festzusetzen.

Daß von diesem, mit so vieler Vorsicht zu Stande gebrachten Vertrag schon im ersten, nach dessen Errichtung vorgekommnen Fall, wieder abgewichen werden sollte, war um so weniger zu erwarten, als die hohen Vicariatshöfe davon, als einem vollendeten Werk, dem höchstansehnlichen Kurfürstlichen Kollegio auf dem Wahlconvent 1764. die Anzeige gemacht, um die Einleitung desselben ad Comitia angelegen gebeten, und diese auch wirklich nicht nur durch ein Kurfürstl. Collegialschreiben, sondern sogar in der Kaiserl. Wahlkapitulation selbst, bewirkt haben, und daher die Aufhebung vorberührten Vergleichs von den hohen Herrn Reichsvicarien nicht mehr allein abzuhangen schien.

Wiewohl Wir Unseres Orts vorberührten Vergleich, in dessen 7tem §. den hohen Herrn Reichsvicarien das Recht, das kaiserliche und Reichskammergericht zu bestätigen, und von neuem zu autorisiren, beygelegt wird, (welches vermeintliche Recht wir weiter unten noch umständlicher zu berühren, Uns die gnädigste Erlaubniß erbitten;

bitten;) ohne Reservation nach seinem ganzen Inhalt, nicht annehmen können; so sind wir jedoch vollkommen überzeugt, daß die in diesem Uns lediglich ex actis publicis bekannten Vergleich §. 6. beliebte generelle Form der Titulatur und Signatur die bequemste seye, allen Präcedenz- und übrigen unvorhergesehenen Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen.

Wir erstatten daher, gnädigster Herr, das begehrte unzielsezliche Gutachten vorzüglich dahin:

> die hohe Kurpfalz zu gleichmäßiger Beobachtung des 6ten §. gedachten Vergleichs, und zur Mitgenehmigung der von dem hohen Kursächsischen Vicariat überschickten vergleichsmäßigen Siegel von hohen Erzkanzler-Amtswegen zu bewegen.

Denn, wiewohl es nicht zu läugnen ist, daß durch den Abgang des Hauses Bayern, und die Zurückkehr der alten Pfälzischen Kur die Umstände bey dem rheinischen Vicariat sich geändert haben; so scheinen jedoch zwischen Kurpfalz und Kursachsen noch Anstände, wiewohl aus einem neuen Grund, vorzuwalten; und ohnedem versprachen sich ja die hohen Vicariatshöfe wechselseitig bey dem erörterten Vergleich standhaft zu beharren, es möge das rheinische Vicariat von Kurbaiern oder Kurpfalz verwaltet werden, oder sonst die Umstände vorhanden seyn, wie sie wollten.

Und wenn gleich ferner der Vicariatsvergleich von 1612. und die Observanz von vier Zwischenreichen eine andre Form des Siegels vorschreiben, so sind doch die Kurkleinodien im Siegel, und die hohen Namen in der Umschrift und dem Titel nicht so wesentlich, daß davon, zum Besten der gehemmten Reichsjustiz, nicht wieder abgegangen werden könnte.

Sollte

Sollte aber das hohe rheinische Vicariat zu gleichmäßiger Beobachtung des vorgedachten Vergleichs einsweil, bis von gesammtem Reich ein anderes verordnet, und die Titulatur und Signatur quoad Specialia zu Stand gebracht worden, gegen alles Vermuthen nicht zu bewegen seyn, so unterstellen Euer kurfürstl. Gnaden Erlauchtestem Ermessen Wir unterthänigst, ob nicht der hiesigen Kanzley provisorie gestattet werden wolle, die beyde Vicariatssiegel abwechselnd bey den Ausfertigungen zu gebrauchen; oder jede Expedition doppelt zu verfertigen, und das eine Exemplar mit dem kurpfälzischen, das andere hingegen mit dem Kursächsischen Siegel zu besiegeln, wodurch den Partheyen, da die eine Ausfertigung blos als Abschrift bezahlt wird, nur wenige Kösten mehr als sonst verursacht werden; oder endlich beyde Siegel den Expeditionen aufzudrücken.

Die Titulatur könnte hierbey um so mehr nach der Vorschrift des Vergleichs von 1750. eingerichtet werden, als solche, wenn sie gleich mit jener von 1711., worauf sich die hohe Kurpfalz beruft, — nicht wörtlich übereinstimmt, jedoch eben so wie diese in generellen Ausdrücken abgefaßt ist, und die hohen Namen der Herrn Reichsvicarien eben so wenig enthält.

Sollte aber auch hierbey noch einiges Bedenken obwalten, wiewohl bey der zum größten Nachtheil der Justiz schon so lange Zeit gehemmten Expedition und bey der bedauerlichen Lage der Kanzley vorberührte provisorische, den allseitigen Gerechtsamen ohnehin ganz unnachtheilige Reichs-Erzkanzlerische Verfügung, von allen billig denkenden zuverläßig mit Beyfall aufgenommen werden dörfte; — so müssen Euer Kurfürstl. Gnaden Wir lediglich überlassen, wie Höchstdieselbe in diesem dringen-

den

den eilenden Fall ein, der Reichsverfassung gemäßes Provisorium einzuleiten, geruhen wollen.

Wir unterstellen jedoch dieses Unser unmaßgebliches gehorsamstes Bedenken Euer kurfürstl. Gnaden Einsichtsvollesten Beurtheilung, und sind dabey überhaupt weit entfernt, auf irgend eine Weise in das Eingangs erwähnte Mißverständnis des hohen Vikariats Uns einzumischen, vielmehr werden Wir hierin ganz ruhig abwarten, welche Höchste Befehle Euer Kurfürstl. Gnaden an die hiesige Kanzley zu erlassen, für gut finden werden.

Wegen des vorberührten Bestätigungsrechts, wollen Wir bey dieser Gelegenheit noch gehorsamst bemerken: daß Unsere Vorfahrer zu allen Zeiten behauptet haben, daß die Ihnen in der Kammergerichtsordnung und den nachgefolgten Reichsgesetzen von Kaiserl. Maj. und gesammtem Reich ordinario modo übertragne höchste Gerichtsbarkeit, mit dem Tod eines zeitlichen Kaisers nicht erlösche, mithin auch einer Bestätigung und Erneuerung nicht bedärfe. Daher haben Sie sich auch, als 1612. zum erstenmal in dem Notifikationsschreiben der hohen Herrn Reichsvicarien die Formel: Bestätigen und Confirmiren ꝛc. gebraucht worden, dagegen in der Antwort vom 8ten Februar g. J. alsbald verwahret, und dadurch bewirkt, daß in dem 1657. von den hohen Herrn Reichsvikarien erlaßnen Notificationsschreiben vom 6ten und 13. April g. J. von aller Bestätigung und Confirmation abstrahiret worden.

In dem Interregno von 1711. 1740. 1745. ward zwar von der vorgedachten Formel wieder Gebrauch gemacht; Unsre Vorfahrer haben aber in der Antwort vom 1sten Sept. 1711. 12ten Febr. 1741. u. 11ten Merz 1745. diese, mit so vielen Bedenklichkeiten umgebene Bestäti-

stätigung, auf eine ganz wohl verständliche, jedoch Respectsvolle Art abgelehnt, und des Reichs Gerechtsame dagegen verwahrt, sonach einer widrigen Observanz sorgfältig vorgebogen. Von dieser seit mehrern Säculis vertheidigten, in der Reichsverfassung und dem Verhältnis dieses höchsten Gerichts zu kaiserl. Majest. und dem Reich vollkommen gegründeten Behauptung, können auch Wir um so weniger abgehen, als Wir nicht vermuthen, daß die Hohe Herren R. Vicarien ein, von den neu erwählten Kaisern selbst bisher weder verlangtes noch ausgeübtes Bestätigungsrecht sich beyzulegen, gemeint seyn werden.

Wir haben daher gegen diese, von den hohen Herren R. Vicarien neuerlich gebrauchte Bestätigungsformel, und zwar noch nachdrücklicher als vorhin, des Reichs und dieses höchsten Gerichts Gerechtsame, ehrerbietigst verwahrt, wünschten aber in künftigen Fällen mit diesem Ansinnen, von den hoh. Herren R. Vicarien gänzlich verschont zu werden, und bitten daher Ewr. Kurf. Gnaden unterthänigst, es dahin höchsten Orts gnädigst einzuleiten.

Zu Ewr. Kurf. Gnaden fortwährenden Höchsten Gnade und Protection, empfehlen Wir Uns unterthänigst, indem Wir in schuldigem tiefstem Respect unwandelbar beharren

Gnädigster Kurfürst und Herr!

Euer Kurfürstl. Gnaden

unterthänigste

Kammerrichter, Präsidenten und Assessores des kais. Reichskammergerichts.

Num.

Num. 62.

Eminentissimus Elector

Nachdem Se. Kurfürstl. Gnaden sich durch die fürdauernde Anstände wegen des Gebrauches der, von beyden Herrn Reichsvicarien eingeschikten zweyerley Siegel in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzet finden, zur einsweiligen Beseitigung der sonst auf das Reichsjustizwesen redundirenden schädlichen Folgen, bey der Ihro untergebenen Kammergerichtskanzley mit einem, der Reichsverfassung gemäßen Provisorio einzuschreiten; so wollen Höchstdieselben ersagter Kanzley, bis zur anderweiten Verfügung gnädigst gestatten, daß beyde von den obgedachten Hrn. R. Vicarien eingesandten Siegel den Expeditionen zugleich aufgedrückt, und bey der Frage, welches zur Rechten oder Linken zu sezen seye, auf die kundbare Rangordnung beyder Kurhöfe gesehen, auch die Titulatur blos im allgemeinen nach dem 20. 1750. für gut gefundenen Formular gefaßt werde.

Der Kurfürstl. Hofrath und Kammergerichts-Kanzleyverwalter Hoscher, hat hiernach das Erforderliche unverweilt vorzukehren, und von dem Inhalte gegenwärtiger provisorischen Weisung dem Herrn Kammerrichter die alsbaldige förmliche Eröfnung zu thun. Lohnstein den 27. May 1790.

Friedrich Carl Joseph, Kurfürst.

Inscriptio.

Dem Ehrsam und Hochgelehrten, Unserm Hofrathe, lieben und getreuen Hermann Theodor Moritz Hoscher, des Kaiserlichen und Reichskammergerichts Kanzleyverwalter. Wetzlar.

Num. 63.

Carl Theodor, von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des heil. Römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürst, in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens, dermaliger Fürseher und Vikarius, zu Jülich, Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor! Hoch- und Wohlgeborner, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, und Hochgelehrte, besonders liebe! Was Wir in Reichsvicariatssachen an Kurmainz sub hodierno erlassen haben, wird dem Herrn Kammerrichter, Denselben und Euch hiermit abschriftlich communicirt.

Wir hoffen dadurch dem besorglichen justitio camerali einsweilen provisorio modo bis zu gänzlichem Austrag der Sache genüglich abgeholfen zu seyn, und sind dem Herrn Kammerrichter mit Kurf. Gnaden stets wohl zugethan, auch denenselben wohl- und gewogen.

München den 1sten Jun. 1790.

Carl Theodor, Kurfürst.

Lectum in Pleno d. 28. Jun. 1790.

An das Reichskammergericht
zu Wetzlar.

Inscriptio.

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen, der Kaiserl. apostolischen Maj. wirklichem Geheimen-Rath, Franz Joseph, Grafen von Spauer, dann denen auch Hoch- und

und Wohlgebohrnen, Edeln und Hochgelehrten, besonders lieben Kammerrichtern, Präsidenten und Beysitzern des Reichskammergerichts zu Wetzlar, samt und sonders.

Wetzlar.

Num. 64.

Copia.

Schreibens von Kurpfalz-Baiern, an Kurmainz, de dato München d. 1sten Jun. 1790.

P. P.

Wir sind und bleiben von der Veranlassung eines Justitii Cameralis so weit entfernt, daß Wir vielmehr die Justiz währendem Interregno auf alle mögliche Weise zu befördern Uns angelegen seyn lassen.

Diesen heilsamen Zweck mit dem kursächsischen Reichsvicariat auf eine, in der Hauptsache selbst unverfängliche Art nur desto sicherer und vollkommner zu erreichen, sind Wir Unseres Orts nicht entgegen, wenn statt des Provisorii, dessen man sich nur in eilenden Sachen bisher bedienet hat, ein anderes, und zwar jenes ergreifen wird, welches von dem Reichskammergericht dahin vorgeschlagen worden ist, daß jede Expedition doppelt, und ein Exemplar mit dem kurpfälzischen, das andere aber mit dem kursächsischen Siegel bezeichnet, und der Titel in generalibus gefaßt werde.

Zu dem Ende schlüßen Wir das mittler- und kleinere Siegel, nachdem Ewr. Ldd. das größere bereits von Uns erhalten haben, hiemit ebenfalls an, und gleichwie es übrigens mit der Confirmation des Kammergerichts die Meynung nicht hat, demselben dadurch seine Existenz und Wesenheit zu verschaffen, sondern nur durante Interregno den

fortwährenden Schuz von Vikariats wegen desto mehr zu versichern, so sehen Wir nicht, was dem Kammergericht für ein Präjudiz, mittelst sothaner Confirmation, zugehen könne.

Ewr. Ldd. sollen Wir solches in schuldiger Rückantwort auf das vom 25sten May nuperi nicht verhalten, und verbleiben anbey ꝛc.

datum ut Supra.

Lectum in Pleno die 28 Jun. 1790.

Num. 65.

Copia.

Eminentissimus Elector.

Der Kurfürstl. Hofrath und Kammergerichts Kanzley-Verwalter Hoscher empfängt hiebey das von dem rheinischen Reichsvicariate noch nachgesandte mittlere und kleinere Siegel zum Gebrauch der dortigen Fertigungen, und hat sich nach Unterschied der Erforderniß dieser beyden Siegel eben so zu bedienen, wie solches in Ansehung des größeren von Sr. Kurf. Gnaden als Erzkanzler provisorie verordnet ist; maßen Se. Kurfürstl. Gnaden es bey diesem Provisorio noch zur Zeit und in so lang gnädigst bewenden lassen, bis von den beyden Reichsvikariaten eine gemeinschaftliche anderweite Einverständniß und Vorsehung getroffen seyn wird. Mainz den 19sten Junius 1790.

Friederich Carl Joseph, Kurfürst.

Lectum in pleno d. 28. Jun. 1790.

An den kurfürstl. Hofrath
Hoscher.

Num.

Num. 66.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Vester, günstiger, guter Freund!

Da das Reichskammergericht ein vom gesamten Reich für beständig angeordnetes Gericht ist, und des Kaisers und Reichs höchste Jurisdiction auszuüben haben soll, die durch das Absterben eines regierenden römisch. Kaisers weder expirirt, noch unterbrochen wird: so versteht es sich, daß selbiges im Interregno in seinem vollen Wesen von selbst subsistirt, und eine Vicariatsbestätigung weder brauchen, noch seinem Verhältniß gegen das ganze Reich zu Folge, annehmen und gestatten kann. Wenn mithin der von Kurpfalz geschehenen Notification des angetretenen Vikariats an das Reichskammergericht eine Bestätigung desselben hinzugefügt werden wollen; so ist dieses sowohl den Gerechtsamen des Reichs, als der Verfassung des Reichskammergerichts entgegen, und von lezterem es eine nothwendige, gerechte, aus seiner Obliegenheit selbst fließende constitutionsmäßige Aufmerksamkeit, solches nicht anzuerkennen, sondern dagegen sich zu verwahren.

Wir sind Euch zu freundlichen Diensten geneigt.

Hannover den 27sten März 1790.

Königl. Großbritt. zur Kurf. Braunschw. - Lüneburg. Regierung verordnete

Geheimeräthe

v. Wenckstern.

An den Hofrath v. Zwierlein zu Wetzlar.

Num. 67.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germanien König.

Allergnädigster Kaiser König und Herr!

Die Nachricht von der auf Euer Kaiserliche Maj. ausgefallenen Wahl eines Röm. Kaisers hat vorzüglich in Uns die lebhafteste Freude erweckt.

Wir eilen daher diese hierdurch in allertiefster Unterwerfung zu bezeigen, und Ewr. Kais. Maj. zu der erlangten allerhöchsten Würde des Reichs Oberhaupts Unseren allerunterthänigsten Glückwunsch dahin abzulegen, daß die angetretene Kaiserl. Regierung die glücklichste und glorreichste seyn, zur Wohlfahrt des ganzen deutschen Reichs, besonders auch zur Wiederherstellung der, durch die hin und wieder ausgebrochene verderbliche Unruhen gestörten öffentlichen Sicherheit gereichen möge.

Und da Wir Uns schmeicheln, daß Ewr. kais. Maj. mit der Verwaltung der Uns anvertrauten Reichsjustiz, und vornemlich Unserem Betragen bey den vielen seither vorgekommenen Tumultsachen, (worunter sich die Lütticher besonders auszeichnet) vollkommen zufrieden seyn werden; so legen Wir bey Allerhöchstdero Thron die angelegenste Bitte Ehrfurchtsvoll nieder, mit Dero Kaiserl. Gnade Uns zu beglücken, und dieses obersten Reichsgerichts Gerechtsame, Jurisdiction, und Reichsconstitutionsmäßige Verfassung, auch Ehre und Ansehen in den großmächtigsten Kaiserlichen Schuz zu nehmen, auch vorzüglich die Execution Unserer Urtheile, zum Trost der, um ihr mühsam erstrittenes Recht seufzenden Partheyen, allergerechtest zu unterstützen.

Geruhen Euer Kaiserl. Maj. die allerunterthänigste pflichtmäßige Versicherung von Uns anzunehmen, daß Wir, wie bis hiehin, alle unsere Kräfte stets darauf verwenden wer-

werden, Reichsgesezmäßige, unpartheyische, und, so viel es die ausserordentlich angewachsene Zahl der zu erörterenden Processe zuläßt — schleunige Justiz überall zu ertheilen, Uns überhaupt ganz dem Dienst Euer Kaiserl. Maj. und des Reichs zu widmen, um dadurch Allerhöchstdero Huld, Gnade und Protection zu verdienen.

Die Wir in allertiefster Unterwerfung beharren

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Euer Kaiserlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

Kammerrichter, Präsident und Assessoren des Kais. R. K. Gerichts.

Exped. die 2 Oct. 1790.

Num. 68.

Leopold der Zweyte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn und Böheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana ꝛc.

Wohlgebohrner, auch Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, gelehrte, liebe Getreue! Wir haben aus Euerm unterm 2ten dieses Monats an Uns geziemend erlassenen Schreiben mit mehrerem die freudige Theilnehmung ersehen, welche Ihr an Unserer, aus unzweifelbarer göttlichen Schickung, mittelst des heil. röm. Reichs Kurfürsten einhelliger Wahl, erfolgten Erhebung zur Reichsoberhauptlichen Würde, bezeigen wollet.

Gleichwie Wir nun solche, als ein Merkmal Euerer Uns schuldigen Treue und Ergebenheit mit gnädigst danknehmigem Wohlgefallen an- und aufgenommen haben, so ist auch Unsere Kaiserl. Gesinnung allerdings vorzüglich dahin gerichtet, daß während Unserer, im Namen Gottes, nun wirklich angetretenen Regierung, an schleuniger und unpartheyischer Justizpflege im Reich kein Mangel erscheinen möge; und Wir setzen auf Euch das gänzliche gnädigste Vertrauen, daß ein jeder in seinem Amt, Geschäften und Verrichtungen vermöge seines Eides, wormit er Uns, und dem heil. Reich zugethan und verwandt ist, mit Ertheilung gleich durchgehenden Rechtens sowohl in Religions- als Profansachen, nach den Reichsconstitutionen, und insonderheit der Kammergerichtsordnung getreulich und eifrig verfahren werde; zu solchem Ende werden Wir Euch Unseren Kaiserl. Schuz und Reichsoberhauptliche Unterstützung bey allen Gelegenheiten gnädigst gerne angedeyhen lassen, und begehren an Euch hiermit, daß Ihr von nun an der Ordnung und dem Herkommen gemäß Unseren Kaiserl. Namen und Titel den Processen, Gebotsbriefen, und allen Handlungen, wie die Namen haben mögen, einverleibet und gebrauchet; wie Wir dann im Begrif stehen, die Kammergerichtskanzley mit Unseren Kais. Insiegeln zur Ausfertigung der Processen und anderer Nothdurft, durch Unseres lieben Neffen des Herrn Kurfürsten zu Mainz Ldd., als des heil. röm. Reichs Erzkanzlern, ehestens versehen zu lassen.

Wir verbleiben Euch übrigens samt und sonders mit Kaiserl. Gnaden wohl und gewogen. Gegeben zu Frankfurt den 16ten Octobr. im Jahr 1790., Unserer Reiche

des

des Römischen, wie auch Hungarisch und Böhmischen im Ersten.

Leopold.

Vt F. zu Colloredo-Mannsfeldt.

Ad mandatum sacrae caesareae Majestatis proprium.
Freyh. von Albini.

Inscriptio.

Dem Wohlgebohrnen, dann denen Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrsamen, gelehrten, Unsern respective wirklichen Kaiserl. Geh. Räthen, Kammerrichtern, und des Reichs lieben Getreuen, Franz, des H. Röm. R. Grafen von Spauer, dann N. N. beeden Präsidenten und Beysitzern Unsers Kaiserlichen Kammergerichts.

Lectum in Pleno 12. Octobr. 1790.

Num. 69.

Leopold der Zweite, von Gotes Gnaden, erwählter Röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien zu Hungarn und Böheim rc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana rc.

Hochwürdigster lieber Neffe und Kurfürst! Da Wir nach angetretener Unserer Kaiserl. Regierung, Unsere Reichsväterliche Obsorge vorzüglich auf die ungehinderte Beförderung der Gottgefälligen Justizpflege gerichtet haben, und daher erforderlich ist, daß an Unserem Kaiserl. Kammergericht zu Wetzlar die dortige gerichtliche Handlungen und Expeditionen nunmehr unter Unserem kaiserlichen Insiegel ge-

führt und fortgesezt werden; so wollen Wir Ewr. Ldd. einsweilen das mittlere und kleine auf Unseren Kaiserl. Namen und Wapen verfertigte Insiegeln, als die nothwendigste übersenden, und ersuchen anbey Euer Ldn., als des H. R. R. Erzkanzlern, freundgnädiglich, Sie wollen gedachte, Unsere Kais. Insiegeln, an Unser Kaiserl. Kammergericht förderlich gelangen lassen, und dabey die Verfügung thun, damit erwähntes Kammergericht sich derselben imittelst von nun an in den dortigen Geschäften gewöhnlichermaßen, und der Ordnung nach, treu und redlich gebrauchen möge, gestalten Wir das große Siegel, sobald möglich, Ew. Ldn. durch Unseren Reichs-Hof-Vicekanzlern zu gleichem Ende zusenden zu lassen, unvergessen seyn werden.

Wir verbleiben übrigens Euer Liebden mit beharrlicher Freundschaft, Kaiserlichen Gnaden und allem Guten vorderist wohl beygethan. Gegeben in Unserer und des heil. Reichs Stadt Frankfurt den 12ten Octbr. im Jahr 1790. Unserer Reiche des Römischen, auch Hungarisch- und Böhmischen im Ersten.

Euer Liebden

gutwilliger Freund
Leopold.

Vt. F. zu Colloredo-Mannsfeldt.

Freyh. v. Albini.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigsten Herrn Friederich Carl Joseph, Erzbischoffen zu Mainz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzlern und Bischoffen zu Worms, Unserem lieben Neffen und Kurfürsten.

Num.

Num. 70.

Carl Theodor, von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß, und Churfürst, in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens, dermaliger Fürseher und Vicarius, zu Jülich, Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg rc.

Unsern Gruß zuvor! Hoch- und Wohlgebohrner, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, und Hochgelehrte, besonders Liebe! Wir zweifeln nicht, es werde von dem Herrn Kammerrichter Denselben und Euch, dasjenige, was Wir bey der, nach weyl. Sr. Maj. des Kaisers Herrn Joseph II. erfolgten tödtlichen Hintritt übernommenen, auch bis daher geführten Verwaltung des H. R. R. als dessen Verweser, und Vicarius in den Landen des Rheins, Schwabens, und fränkischen Rechtens, und an Enden in solches Vicariat gehörende mittelst Rescripts vom 2ten März] dieses Jahrs, abgeordnet haben, gebührend beobachtet worden seyn.

Nachdem aber nunmehr Seine Maj. der jüngsthin erwählte Römische König Herr Leopold II. des H. R. R. Regierung, Dero Wahlkapitulation gemäß, wirklich angetreten hat; als werden der Herr Kammerrichter, Dieselben und Ihr, in Zukunft demjenigen, was Se. Maj. von Reichswegen, Reichsconstitutionsmäßig ferner verfügen mögen, gebührend und schuldigst nachzukommen wissen. Uns bleibt aber noch übrig, dem Herrn Kammerrichter, Denselben und Euch, wie hiemit beschiehet, die Rücksendung der Reichsvicariats-Sigillen gnädigst aufzugeben.

In welch gänzlicher Zuversicht Wir dem Herrn Kammerrichter, Denselben und Euch mit Gnaden wohlgewogen verbleiben.

München den 9ten Oct. 1790.

Carl Theodor

an das Reichskammergericht zu Wetzlar, die Beendigung des Vicariats betreffend.

Inscriptio.

Den Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen, Edel- und Hochgelahrten, Unseren besonders lieben Kammerrichter, Präsidenten, und Beysitzer zu Wetzlar. Wetzlar.

Num. 71.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz rc.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelehrte, liebe Besondere!

Wir zweifeln nicht, es werde von denen Herrn und Euch, dasjenige, was Wir bey der, nach weyl. Ihro Maj. des Kaisers, Herrn Josephs II. erfolgten tödlichen Hintritt, übernommenen, auch bis daher geführten Verwaltung des H. R. R., als dessen Verweser und Vikarius in den

Landen

Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solches Vicariat gehörende, mittelst Rescripts vom 12ten April dieses Jahrs angeordnet, gehörig beobachtet worden seyn.

Nachdem aber nunmehr Ihro Maj., der jüngsthin erwählte römische König, Herr Leopold II. des H. R. R. Regierung, Dero Wahlcapitulation gemäß, wirklich angetreten;

Als werden die Herren und Ihr in Zukunft demjenigen, was Se. Maj. von Reichswegen, Reichsconstitutionsmäßig ferner verfügen mögten, gebührend nachzukommen wissen.

Daran geschiehet unsere Meynung, und Wir verbleiben übrigens denen Herren und Euch mit Gnaden und allem Gutem wohl beygethan. Geben zu Dresden, am 11ten Oct. 1790.

Friedrich August

Ch. G. Freyh. v. Gutschmid.
Wilh. Christoph Donauer.

An das Reichskammergericht zu Wetzlar, das geendigte Reichs-Vicariat betreffend.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Vesten und Hochgelahrten, Unsern lieben Besonderen, Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzern des Reichskammergerichts zu Wetzlar.

Num. 72.

Friedrich Carl Joseph, von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Mainz, des heil. Römischen Reichs

durch

Germanien Erzkanzler und Kurfürst, auch Bischof zu Worms ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner, auch Wohlgeborne, Vest, Ehrsame und Hochgelehrte, besonders lieber Herr Kammerrichter, und liebe Besondere!

Nachdem durch die jüngst errichtete kaiserl. Wahlcapitulation, und derselben lezten Artikel die ausdrükliche Vorsehung getroffen ist, daß die Reichshofräthe, wie auch das kais. Kammergericht in ihren Rathschlägen, Expeditionen und sonsten sich nach ersagter Wahlkapitulation richten, solche, soviel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen haben, und darwider weder thun, noch rathen, auch dazu durch ihre Dienst̃eide verbindlich gemacht werden sollen; so ermanglen Wir nicht, Unseren dasigen Kanzleyverwaltern zu dem Ende einige autentisirte Abdrücke davon zukommen zu lassen, um mittelst gegenwärtiger Unserer Zuschrift vorderist ein Exemplar zu des Herrn Kammerrichters und Eurem Gebrauche zu überliefern, sodann aber die übrigen in dasige Unsere Reichsrepositur zum künftigen Behufe und zur jedesmaligen Nachricht zu hinterlegen.

Da Wir diese Unsere Erzkanzlerische Amtsgebühr erfüllen, so werden Wir auch der kaiserl. Titulatur und Sigille halber, so viel an Uns ist, mit der weitern unverlängten Vorkehr nicht entstehen, und verbleiben immittelst dem Herrn Kammerrichter und Euch zu freundgeneigtem Willen, Gnaden, und allem Guten wohl beygethan. Mainz den 6ten Novembr. 1790.

Des Herrn Kammerrichters

Wohlaffectionirter

Friedrich Carl, Churfürst

An das kaiserliche Reichskammer-Gericht.

Num.

Num. 73.

Durchlauchtigster Kurfürst,
Gnädigster Herr!

Auf den huldreichsten Erlaß Ewr. Kurf. Durchl. ermangeln Wir nicht gehorsamst zu bemerken, daß während der hohen Vicariatsregierung alle Unsere Processe und Erkenntnisse unter dem Siegel und Namen beyder höchsten Herren Reichsvicarien, der an die kammergerichtliche Kanzley ergangenen Verordnung Sr. Kurf. Gnaden zu Mainz gemäß, expedirt, sonach all jenes beobachtet worden, was Ewr. Kurf. Durchl. von Reichsvikariatswegen Uns anzubefehlen, gnädigst geruhet haben.

Zu Ewr. Kurf. Durchl. höchster Gnade empfehlen Wir Uns gehorsamst, auch unterthänigst, und beharren in tiefster Unterwerfung

Ewr. Kurfürstl Durchlaucht

gehorsamster auch unterthänigste
Kammerrichter, Präsident und
Assessoren des Kais. K. Gerichts.

Wetzlar d. 17ten Nov. 1790.

Num. 74.

Hochwürdigster Erzbischof,
des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst!
Gnädigster Kurfürst und Herr!

Daß Euer Kurfürstliche Gnaden einige autentisirte Abdrücke der kaiserl. Wahlkapitulation uns zuzuschicken, huld-

huldreichst geruhet haben, erkennen Wir mit schuldigem gehorsamsten Dank, und werden nicht verfehlen nach Gesetzen und Ordnung die Gerechtigkeit, Unsern Pflichten gemäß, forthin zu administriren.

Zu Euer Kurfürstlichen Gnaden höchsten Hulden und fortwährenden Gnaden, empfehlen Wir Uns gehorsamst, auch unterthänigst, und beharren in schuldigster Unterwerfung

Euer Kurfürstl. Gnaden

gehorsamster, auch unterthänigste

Kammerrichter, Präsident und Assessoren des K. K. G.

Wetzlar d. 23. Dec. 1790.

Druck-

Druckfehler des zweyten Theils.

Seite.		Zeile.	statt.	lese.
141	=	5	Deklaration	Deliberation.
161	=	16	daß auch	daß man auch.
169	=	26	exerciren	exercire.
169	=	1	diesen	dieses.
191	=	8	unverständliche	unschädliche.
202	=	9	berührte	deleatur.
204	=	16	auch	noch.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fahnenberg, Egid Joseph Karl von, 1749-1826

Entwurf einer Geschichte des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts unter den Hohen Reichs-Vikarien

Bd.: Zweiter Band

Lemgo 1791

J.publ.g. 217-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559163-3
VD18 90995775